



I. REFORMVORSCHLÄGE

1. BUNDESVERBAND

2. IBF-LEFÖ

II. STELLUNGNAHME ZUM STRAFRECHTSÄNDERUNGS- GESETZ

I. Reformvorschläge¹ des Bundesverbandes der Gewaltschutzzentren Österreich

II. IBF-LEFÖ (Interventionsstelle für Betroffene des Frauenhandels)

Endredaktion:

Mag.^a Christina Riezler (Gewaltschutzzentrum Salzburg)
DSA Mag.^a Maria Schwarz-Schlöglmann (Gewaltschutzzentrum OÖ)
Dr.ⁱⁿ Renate Hojas (Gewaltschutzzentrum Salzburg)

April 2015

¹ Erarbeitung im **Juristischen Fachforum** von folgenden Mitgliedern: Mag.^a Christina Riezler (Kordinatorin), Mag.^a Margarethe Kröll (Gewaltschutzzentrum Salzburg), Mag.^a Astrid Schinnerl, Mag.^a Mariella Mayrhofer (Gewaltschutzzentrum OÖ), Dr.ⁱⁿ Barbara Jauk, Mag.^a Birgit Reiner (Gewaltschutzzentrum Steiermark), Mag.^a Alessandra Beyer (Gewaltschutzzentrum Kärnten), Mag.^a Elisabeth Schachner, Mag.^a Armina Tabucic (Gewaltschutzzentrum NÖ), Mag.^a Andrea Heilimann (Gewaltschutzzentrum Burgenland), MMag.^a Angelika Wehinger (Gewaltschutzstelle Vorarlberg), Mag.^a Eva Pawlata (Gewaltschutzzentrum Tirol), Mag.^a Evelyn Probst, Mag.^a Hisieh Hui-Ju (IBF-Lefö)

Inhaltsverzeichnis

I. Bundesverband

Vorwort.....	7
1. Strafrecht.....	8
1.1. Häusliche Gewalt und Zustimmung als neue Begriffe im StGB.....	8
1.2. Erschwerungsgrund bei der Strafbemessung.....	8
1.3. Abschaffung der Privilegierungen aufgrund von Angehörigenstatus.....	9
1.4. Verurteilungen mit bedingter Strafnachsicht in Verbindung mit einer Weisung zum Anti-Gewalt- Training.....	10
1.5. Erteilung von Weisungen auf Antrag des Opfers.....	10
1.6. Weisung zum Anti-Gewalt-Training ohne Zustimmung.....	11
1.7. Weisung zum Kontaktverbot/Schutz durch Polizei bei Missachtung.....	11
1.8. Zwangsheirat.....	11
1.9. Gefährliche Drohung im Kontext häuslicher Gewalt.....	12
1.10. Neuer Tatbestand „Psychische Gewalt“.....	12
1.11. Kindesentziehung.....	13
1.12. Beharrliche Verfolgung.....	14
1.13. Neuer Tatbestand „Missbrauch von Bildaufnahmen“.....	15
1.14. Begriffsbestimmungen der strafbaren Handlungen gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung.....	15
1.14.1. Begriffserklärung: sexuelle – sexualisierte Gewalt.....	15
1.14.2. Begriff „Sexueller Missbrauch“.....	16
1.15. Verstümmelung weiblicher Genitalien.....	16
1.16. Sexuelle Belästigung und öffentliche geschlechtliche Handlung.....	17
1.17. Vergewaltigung und geschlechtliche Nötigung.....	18
2. Strafverfahren und Strafvollzug.....	20
2.1. Akteneinsicht § 52 StPO.....	20
2.1.1. Akteneinsicht § 52 StPO: Möglichkeit der Datenrückfassung im Falle des Verstoßes gegen die Pflicht zur Geheimhaltung nach § 301 Abs 2 StGB.....	20
2.2. Erweiterung des Kreises der Prozessbegleitungsberechtigten.....	21
2.2.1. Opfer von beharrlicher Verfolgung.....	21
2.2.2. Opfer häuslicher Gewalt.....	21
2.2.3. Kinder und Jugendliche als Zeuginnen einer Gewalttat – Direkt und indirekt traumatisierte Opfer.....	22
2.3. Information über die einzelnen Verfahrensstadien unabhängig von der Inanspruchnahme von Prozessbegleitung.....	22
2.4. Rechtsmittel gegen einen Freispruch zur Durchsetzbarkeit der Opferrechte.....	23
2.5. Informations- und Mitwirkungsrechte unabhängig vom Privatbeteiligtenanschluss.....	23
2.6. Aufhebung des Ungleichgewichts zwischen Ehe, eingetragener Partnerschaft und Lebensgemeinschaft.....	24
2.7. Verständigung von Opfern.....	24

2.7.1.	bei Verhängung der Untersuchungshaft und bei vorläufiger Unterbringung in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher.....	24
2.7.2.	bei Entlassung aus der Untersuchungshaft und der vorläufigen Unterbringung.....	25
2.7.3.	bei Haftantritt.....	25
2.7.4.	bei Enthftung und jedem unbewachten Verlassen der Justizanstalt (Strafhaft oder Maßnahmenvollzug)	25
2.7.5.	bei Strafvollzug mittels elektronisch überwachtem Hausarrest	26
2.8.	Weisungen bei Aus- und Freigang.....	27
2.9.	Bewilligung des Strafvollzuges durch elektronisch überwachten Hausarrest bei Sexualdelikten.....	27
2.10.	Fortführungsanträge und Pauschalkosten	28
2.11.	Schonende Einvernahme gemäß § 250 Abs 3 StPO.....	28
2.12.	Keine Ladung zur Hauptverhandlung nach schonender Vernehmung.....	28
2.13.	Mandatsverfahren	29
2.14.	Zurücklegung der Anzeige	30
3.	<i>Verständigung der Opfer von einer Unterbringung und deren Aufhebung</i>	30
4.	<i>Sicherheitspolizeigesetz.....</i>	31
4.1.	Aufnahme des § 382g EO in § 38a SPG	31
4.2.	Verlängerung des Betretungsverbot in § 38a Abs 8 SPG.....	31
4.3.	Datenübermittlung bei Stalking	32
4.4.	Anhebung der Altersgrenze bei Kindern und Jugendlichen.....	32
4.5.	Erweiterung des Schutzbereiches bei Kindern und Jugendlichen	33
5.	<i>Exekutionsordnung.....</i>	33
5.1.	Allgemeines zu einstweiligen Verfügungen gemäß §§ 382 b, e, g EO	33
5.1.1.	Beschlussfassungsfrist	33
5.1.2.	Vergleiche	34
5.1.3.	Vernehmung im Verfahren wegen einstweiliger Verfügung	34
5.2.	Hauptverfahren bei einstweiliger Verfügung gemäß § 382b EO	35
5.3.	Einstweilige Verfügung zum allgemeinen Schutz vor Gewalt	35
5.3.1.	Zustellproblematik.....	35
5.3.2.	Absehen von der Anhörung des Antragsgegners – Information an Polizei und Kinder- und Jugendhilfeträger	36
5.4.	Einstweilige Verfügung zum Schutz vor Eingriffen in die Privatsphäre	37
5.4.1.	Loslösung der Stalking-Verfügung vom Hauptverfahren.....	37
5.4.2.	Antragslegitimation des Kinder- und Jugendhilfeträgers	37
5.5.	Verstöße gegen einstweilige Verfügungen	37
5.5.1.	Exekution des § 382b EO	37
5.5.2.	Strafbestimmung in Artikel 2 SPG-Novelle 2013.....	38
5.5.3.	Exekution § 382g Abs 1 Z 2 EO und Verwaltungsstrafbestimmung.....	39
5.5.3.1.	Vollzug durch die Polizei	39
5.5.3.2.	Strafbarkeit bei Verstoß gegen eine einstweilige Verfügung	39
5.6.	Verordnung über die gegenseitige Anerkennung von Schutzmaßnahmen in Zivilsachen	40
5.7.	Abänderungsantrag für einstweilige Verfügungen	40
6.	<i>Zivilprozessordnung.....</i>	41
6.1.	Prozessbegleitung im Zivilverfahren	41

6.2.	Abgesonderte Vernehmung im Zivilverfahren.....	42
6.2.1.	Schonende Einvernahme	42
6.2.2.	Schonende Einvernahme für Kinder und Jugendliche	43
7.	Verbrechensopfergesetz.....	43
7.1.	Kreis der Anspruchsberechtigten	43
7.2.	Heilfürsorge in Form von Psychotherapie	44
7.3.	Kostenübernahme bei Krisenintervention	45
7.4.	Pauschalentschädigung nach § 6a VOG für sexualisierte Gewalt	45
7.5.	§ 7a VOG – Vorläufige Verfügungen	46
7.6.	Ausschlussbestimmungen	
7.6.1.	Gewaltdynamik bei häuslicher Gewalt und VOG.....	46
7.6.2.	Absehen einer Prüfung von Anspruchsleistungen im Herkunftsland	47
8.	Einrichtung von Opferschutzgruppen in Krankenanstalten.....	47
9.	Fremdenrecht	48
9.1.	Niederlassungs- und Aufenthaltsrecht	48
9.2.	Zugang zum Arbeitsmarkt	50
9.3.	Asylrecht.....	51
10.	Gerichtsorganisationsgesetz	52
10.1.	Sonderzuständigkeiten bei häuslicher Gewalt am Strafgericht.....	52
10.2.	Schonende Vernehmung durch speziell geschulte RichterInnen	52
10.3.	Zuständigkeit von FamilienrichterInnen für Fälle gemäß § 382g EO	53
10.4.	Einrichtung von ZeugInnenzimmern in jedem Gerichtsgebäude	53

II. IBF-LEFÖ

1.	Aufenthaltstitel	54
1.1.	Aufenthalt für EWR-Bürgerinnen.....	54
1.2.	Aufenthalt für Opfer und deren minderjährige Kinder nach § 57 Abs 1 Z2 AsylG	55
1.3.	Rot-Weiß-Rot-Karte Plus – Aufenthaltsverfestigung.....	56
1.4.	Menschenhandel/Frauenhandel als internationales Delikt	57
2.	Strafgesetz.....	57
2.1.	Verzicht auf Strafverfolgung oder Straffreiheit der Opfer	57
2.2.	Ermöglichung von Sachverständigengutachten im Auftrag des Gerichtes durch Aufnahme eines Qualifikationstatbestandes in §§ 104a und 217 StGB	58
3.	Schadenersatz.....	58
4.	Verbrechensopfergesetz.....	58
5.	Versicherung	59
6.	Ausländerbeschäftigungsgesetz	60

7.	<i>Opferschutzrichtlinie 2012/29/EU</i>	60
7.1.	Die „individuelle Begutachtung“ der Opfer	60
7.2.	Opfergruppen mit besonderen Schutzbedürfnissen	60
7.3.	Rechtsmittel der Privatbeteiligten.....	61
8.	<i>Zurücklegung der Anzeige</i>	62
9.	<i>Anspruch auf kostenlose Prozessbegleitung für Opfer gemäß § 65 StPO</i>	62

III. Stellungnahme STGB

Vorwort

Österreich erhält eine Strafrechtsreform. Die Reform soll die Wertehaltungen der Gesellschaft widerspiegeln.²

Zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt wären vor allem die Einführung eines Erschwerungsgrundes für Betroffene häuslicher Gewalt, eines eigenständigen Tatbestandes „Zwangsheirat“, „sexuelle Gewalt – Ein NEIN muss genügen“, die Ausweitung des Tatbestandes „sexuelle Belästigung“ und die Einführung von „Cybermobbing“ Eckpunkte eines zeitgemäßen Strafrechts, das auch in die aktuellsten internationalen Vorgaben der „Konvention des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt“ (Istanbul-Konvention)³ eingebettet wäre.

Seit 12.3.2015 gibt es einen StGB-Entwurf, der sich bis 24.4.2015 in Begutachtung befindet. Wir freuen uns sehr, dass die oben genannten Reformen im Entwurf enthalten sind

Experten haben juristische Zweifel an den Tatbeständen vorgebracht, in deren öffentlichen Diskussion auch frauendiskriminierende Meinungen, wie z.B. die Frauen werden die Bestimmungen ausnützen, einfließen. Juristische Zweifel wurden auch bei Einführung wichtiger Bestimmungen zur Bekämpfung von Gewalt an Frauen, die unabhängig vom Geschlecht alle Menschen schützt, geäußert, wie z.B. „beharrliche Verfolgung“ oder „fortgesetzte Gewaltausübung“. Heute sind diese Bestimmungen akzeptiert und ihr spezial- und generalpräventiver Charakter eine gesellschaftliche Bereicherung.

Die Gewaltschutzzentren haben den Auftrag, jährlich Vorschläge zur Prävention von Gewalt im sozialen Umfeld und zur Förderung der Opferrechte zu erstatten. Eine Adaption des StGB-Entwurfs war auf Grund der zeitlichen Überschneidung nicht möglich. Die Stellungnahme des Bundesverbandes der Gewaltschutzzentren/Interventionsstellen zum StGB-Entwurf ist den Reformvorschlägen angefügt.

2014/15 hat der Bundesverband der Gewaltschutzzentren/Interventionsstellen Österreichs zu folgenden Gesetzesentwürfen Stellungnahmen⁴ verfasst:

> Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU-JZG), das Auslieferungs- und Rechtshilfegesetz (ARHG) und das Strafregistergesetz 1968 geändert werden (EU-JZG- ÄndG 2014)

> zum Begutachtungsentwurf betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Kriegsoferversorgungsgesetz 1957, das Opferfürsorgegesetz, das Heeresversorgungsgesetz, das Verbrechensopfergesetz, das Behinderteneinstellungsgesetz sowie das Bundesbehindertengesetz geändert werden, das Kriegsofener- und Behindertenfondsgesetz aufgehoben und mit dem eine Rentenleistung für Contergan-Geschädigte eingeführt wird

> Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Strafprozessordnung 1975, das Jugendgerichtsgesetz 1988, das Suchtmittelgesetz, das Staatsanwaltschaftsgesetz, das Geschworenen- und

² 98/ME XXV. GP - Ministerialentwurf – Erläuterungen, http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/ME/ME_00098/index.shtml (letzter Zugriff 07.05.2015)

³ Übereinkommen und Erläuternder Bericht, <http://www.bka.gv.at/DocView.axd?CobId=51544> (letzter Zugriff 07.05.2015)

⁴ oe@gewaltschutzzentrum.at (letzter Zugriff 07.05.2015)

Schöffengesetz 1990 und das Gebührenanspruchsgesetz geändert werden (Strafprozessrechtsänderungsgesetz 2014).

Dr.ⁱⁿ Renate Hojas

1. Strafrecht

1.1. Häusliche Gewalt und Zustimmung als neue Begriffe im StGB

Um der „Konvention des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt“ (Istanbul-Konvention)⁵ gerecht zu werden, sollte die Definition der Zielgruppe und der häuslichen Gewalt im StGB in den Begriffsbestimmungen verankert werden.

Artikel 3 der Istanbul-Konvention definiert den Begriff „häusliche Gewalt“ als alle Handlungen körperlicher, sexualisierter, psychischer oder wirtschaftlicher Gewalt, die innerhalb der Familie oder des Haushalts oder zwischen früheren oder derzeitigen Eheleuten oder PartnerInnen vorkommen, unabhängig davon, ob der Täter beziehungsweise die Täterin denselben Wohnsitz wie das Opfer hat oder hatte.

Der Personenkreis häuslicher Gewalt ist weiter als der Angehörigenbegriff des § 72 StGB, da er auf die erhöhte Gefährdung/Kriminalität bei Gewalt durch (ehemalige) PartnerInnen oder Menschen, die im selben Haushalt leben, abstellt.

Ebenso ist der Gewaltbegriff differenzierter und komplexer und geht damit auf die Besonderheiten häuslicher Gewalt ein. Mit Ausnahme des Reformvorschlages zur gefährlichen Drohung wird der dem StGB zugrunde liegende Gewaltbegriff nicht angetastet, sondern ausschließlich der Personenkreis wird bei einzelnen Bestimmungen erweitert.

Die Einführung des Begriffes der „Zustimmung“ geht auch auf die Istanbul-Konvention zurück und findet sich in den Reformvorschlägen zur „sexualisierte Gewalt“⁶ und „Zwangsheirat“.

Reformvorschlag

Ergänzung § 74 (1) StGB um:

Z 5a Häusliche Gewalt: alle Handlungen körperlicher, sexualisierter und psychischer oder wirtschaftlicher Gewalt, die innerhalb der Familie oder des Haushalts oder zwischen früheren oder derzeitigen Eheleuten oder Partnerinnen beziehungsweise Partnern vorkommen, unabhängig davon, ob der Täter beziehungsweise die Täterin denselben Wohnsitz wie das Opfer hat oder hatte.

Z 5b Zustimmung: diese muss freiwillig als Ergebnis des freien Willens der Person, der im Zusammenhang der jeweiligen Begleitumstände beurteilt wird, erteilt werden.

1.2. Erschwerungsgrund bei der Strafbemessung

⁵ Übereinkommen und Erläuternder Bericht, <http://www.bka.gv.at/DocView.axd?CobId=51544>

⁶ siehe Begriffsbestimmung 1.13.

Die Erschwerungsgründe in § 33 StGB sollen um eine neue Ziffer 8 erweitert werden, die explizit häusliche Gewalt beinhaltet.

Sowohl Artikel 46 der Istanbul-Konvention bietet die nötige Grundlage für diese Erweiterung als auch Punkt 18 der Richtlinie 2012/29/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2001/220/JI⁷. Der Gesetzgeber hat diesbezüglich eine klare Position einzunehmen, nämlich dass das Ausnützen einer nahen Beziehung ein erschwerendes und nicht erleichterndes Kriterium darstellt. Die schädlichen Folgen von langjähriger Gewalt durch Missbrauch des Vertrauensverhältnisses sind hinlänglich bekannt und erforscht.

Gewalt im öffentlichen Raum wird zumeist sofort zur Anzeige gebracht. Hierbei ist keine Hemmschwelle zwischen Täter⁸ und Opfer gegeben. Im Bereich der häuslichen Gewalt wird kaum nach einem ersten körperlichen Übergriff Meldung an die Polizei erstattet. Die Abhängigkeit, die Fassungslosigkeit über den Vertrauensmissbrauch und die Hoffnung, dass es besser wird sind ausschlaggebende Gründe, warum sich Opfer nur schwer aus solchen Beziehungen lösen können. All diese Gründe bieten ausreichend Spielraum für Gewalt und es kommt häufig zu Wiederholungstaten mit ansteigender Gewalt.

EU-Richtlinie und Istanbul-Konvention weisen in den o. a. Stellen genau auf diese Problematik hin und erkennen das dringende Erfordernis der innerstaatlichen Umsetzung.

Reformvorschlag

Ergänzung § 33 (1) StGB um:

Z 8 die strafbare Handlungen im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt (§ 74 Abs 1 Z 5a) verübt hat.

1.3. Abschaffung der Privilegierungen aufgrund von Angehörigenstatus

Neben der Einführung einer zusätzlichen Ziffer bei den Erschwerungsgründen bedarf es der Abschaffung von Begünstigungen für die Strafbemessung bei diversen Tatbeständen mit Vorsatz, z.B. Begehung im Familienkreis, um dem Opferschutz gerecht zu werden.

Artikel 43 der Istanbul-Konvention und Punkt 19 der EU-Richtlinie sprechen sich gegen die Unterscheidung von Angehörigen und Fremden aus, dass unabhängig von der Täter-Opfer-Beziehung das Strafrecht Anwendung finden soll.

Die Grundrechtecharta spricht sich für die Achtung des Privat- und Familienlebens aus, welche nur zu unterstreichen ist. Grundlage muss jedoch ein gesundes Familiensystem, frei von Gewalt, sein. Es sollte nicht so weit reichen, dass diese Achtung dazu führt, den Opferschutz zu konterkarieren, indem die Täter-Opfer-Beziehung eine günstigere Bewertung erfährt als eine Fremdbeziehung.

⁷ Richtlinie 2012/29/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2001/220/JI - im Folgenden EU-Richtlinie

⁸ In den Reformvorschlägen wird der Begriff Täter immer wieder verwendet um häusliche Gewalt vor allem als geschlechtsspezifische Gewalt deutlich zu machen – etwa 95% der gewaltausübenden Personen sind Männer.

Die derzeit geltenden Bestimmungen stellen eine Schutzlücke für Opfer häuslicher Gewalt dar. Gewalt in der Familie passiert zumeist wiederholt und steigert sich in der Gefährlichkeit. Durch die Begünstigung bei der Strafzumessung, der Ausgestaltung der Delikte als Ermächtigungs- oder Privatanklagedelikte werden die Gewalthandlungen im Privatbereich als weniger schweres Unrecht dargestellt als im öffentlichen Raum begangene.

Der vom Gesetzgeber intensiv betriebene Opferschutz kehrt sich hier um. Es besteht eine rechtliche Besserstellung der Täter.

Die Ziele des Strafrechtes, die Spezial- und Generalprävention, laufen ins Leere, weil Täter keine oder nur geringe Strafen zu befürchten haben.

Reformvorschlag

Aufhebung folgender Bestimmungen:

§ 166 zur Gänze, §§ 136 (4), 141(3) und 150 (3), 195 (3), 218 (3) StGB

1.4. Verurteilungen mit bedingter Strafnachsicht in Verbindung mit einer Weisung zum Anti-Gewalt-Training

Häusliche Gewalt dient zur Herstellung von Kontrolle und Herrschaft. Dabei handelt es sich um ein Beziehungsmuster, dessen Änderung erlernt werden muss.

Das Gericht kann einem Rechtsbrecher eine Strafe bedingt nachsehen, wenn „die bloße Androhung der Vollziehung allein oder in Verbindung mit anderen Maßnahmen genügen werde, um ihn von weiteren strafbaren Handlungen abzuhalten“.

In Übereinstimmung mit dem Artikel 16 der Istanbul-Konvention ist erforderlich:

- flächendeckende Errichtung von opferorientierten Anti-Gewalt-Trainings
- bei Beziehungsgewalt, die Verknüpfung einer bedingten Strafe mit der Weisung, an einem opferorientierten Anti-Gewalt-Training teilzunehmen

Reformvorschlag

Ergänzung des **§ 43 StGB** um:

Abs 1a: Hat der Rechtsbrecher strafbare Handlungen im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt (§ 74 Abs 1 Z 5a) begangen, ist die Nachsicht der Strafe nur unter der Weisung zur Teilnahme an einem opferorientierten Anti-Gewalt-Training zu gewähren.

1.5. Erteilung von Weisungen auf Antrag des Opfers

Opfer gemäß § 65 Abs 1 lit a und b StPO haben im Strafverfahren nur die Möglichkeit die Anordnung von Weisungen wie z.B. Kontakt- und Aufenthaltsverbote, Zuweisung zu einem Anti-Gewalttraining oder einer Alkoholtherapie anzuregen. Ein Antragsrecht fehlt.

Reformvorschlag

Ergänzung des **§ 50 (1) StGB**

(1) Wird einem Rechtsbrecher die Strafe oder die mit Freiheitsentziehung verbundene vorbeugende Maßnahme bedingt nachgesehen oder wird er aus einer Freiheitsstrafe oder einer mit Freiheitsentziehung verbundenen vorbeugenden Maßnahme bedingt entlassen, so hat das Gericht ihm Weisungen zu erteilen oder Bewährungshilfe anzuordnen, soweit das notwendig oder zweckmäßig ist oder **von Personen gemäß § 65 Z1 lit a und b StPO beantragt wurde**, um den Rechtsbrecher von weiteren mit Strafe bedrohten Handlungen abzuhalten. ...

1.6. Weisung zum Anti-Gewalt-Training ohne Zustimmung

Die Weisung zur Teilnahme an einem opferorientierten Anti-Gewalt-Training ist weder eine Therapie noch eine medizinische Behandlung, daher ist die Weisung zur Teilnahme ohne Zustimmung möglich.

Reformvorschlag

Ergänzung des **§ 51 Abs 2 StGB** um:

Dem Rechtsbrecher kann insbesondere aufgetragen werden, an einem bestimmten Ort, bei einer bestimmten Familie oder in einem bestimmten Heim zu wohnen, eine bestimmte Wohnung, bestimmte Orte oder einen bestimmten Umgang zu meiden, **an einem opferorientierten Antigewalttraining teilzunehmen**, sich alkoholischer Getränke zu enthalten..

1.7. Weisung zum Kontaktverbot/Schutz durch Polizei bei Missachtung

Ein Verstoß gegen ein Kontaktverbot bedeutet meistens auch eine Gefährdung der geschützten Person. Mangels gesetzlicher Vorgabe wird die Exekutive von strafgerichtlichen Weisungen (z.B. Kontaktverbot) nicht in Kenntnis gesetzt und kann nicht einschreiten.

Reformvorschlag

Ergänzung des **§ 51 StGB** um:

Abs 3 Die zuständige Sicherheitsbehörde ist von der Erteilung der Weisung in Kenntnis zu setzen. Bei Verstoß hat sie den weisungsgemäßen Zustand mittels unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt wieder herzustellen.

1.8. Zwangsheirat

Das österreichische Strafgesetzbuch subsumiert derzeit Zwangsheirat unter den Tatbestand der schweren Nötigung (§ 106 StGB). Diese Regelung wird dem Ausmaß der Tathandlung nicht gerecht, sondern erfordert die Schaffung eines eigenen Tatbestandes.

Reformvorschlag

1. **§ 104b StGB neu: Zwangsheirat**

- (1) Wer eine Person ohne deren Zustimmung (§ 74 Abs 1 5b) einer Eheschließung oder einer eingetragenen Partnerschaft zuführt, ist mit Freiheitsstrafe von 6 Monaten bis 5 Jahren zu bestrafen.
- (2) Mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren ist auch zu bestrafen, wer eine minderjährige Person ohne deren Zustimmung (§ 74 Abs 1 5b) einer Eheschließung oder einer eingetragenen Partnerschaft zuführt.
- (3) Hat die Tat den Selbstmord oder einen Selbstmordversuch der zugeführten Person zur Folge, so ist der Täter mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen.

1.9. Gefährliche Drohung im Kontext häuslicher Gewalt

Strafverfahren wegen gefährlicher Drohung im Familienkreis werden überwiegend eingestellt oder enden mit Freisprüchen.

Die Begriffsbestimmung und der Tatbestand der gefährlichen Drohung würden für eine strafrechtliche Reaktion von gefährlichen Drohungen im Kontext häuslicher Gewalt ausreichen. Ca. 90 % aller Verfahren werden jedoch eingestellt oder es erfolgt ein Freispruch, weil das Gericht die Drohung bloß als „situationsbedingte“ Äußerung wertet. Frühere Drohungen oder Gewaltübergriffe gegenüber derselben Person, wie z.B. der Ehefrau, werden bei der Beweiswürdigung nicht berücksichtigt. Einer Beziehung, die von psychischer und/oder körperlicher Misshandlung und Gewalt durch einen Partner geprägt wird oder wurde, ist die Absicht der gefährlichen Drohung immanent, die andere Person in Furcht und Unruhe zu versetzen. Einstellungen und Freisprüche von gefährlichen Drohungen in Gewaltbeziehungen fördern die Gewaltspirale, da sie ein Freibrief für den Angezeigten sind und bei der nächsten Anzeige wegen gefährlicher Drohung nicht in die Entscheidung über die Verhängung der Untersuchungshaft herangezogen werden können. Auch wenn die Umsetzungsgefahr der gefährlichen Drohung für den Tatbestand unwesentlich ist, sei erwähnt, dass die Ausführung der meisten Tötungsdelikte im Kontext häuslicher Gewalt dem Wortlaut der Drohung entspricht. Daher ist eine strafrechtliche Sanktion/Reaktion von gefährlichen Drohungen auch für die Prävention schwerer und schwerster Gewalt im Beziehungskontext ein entscheidender Schritt.

Um der Kluft zwischen dem Gesetz und der Rechtsprechung entgegenzuwirken, erstatten wir den

Reformvorschlag

In den Erläuterungen sollte auf Folgendes hingewiesen werden.

Zur Beurteilung der Absichtlichkeit, die andere Person in Furcht und Unruhe zu versetzen, sollte das Gericht und die Strafverfolgungsbehörde im Fall einer gefährlichen Drohung gegen Angehörige oder Personen im selben Haushalt lebend, prüfen, ob der Beschuldigte gegen diese Personen häusliche Gewalt ausübt oder ausgeübt hat. Hinweise dafür könnten insbesondere Betretungsverbote nach § 38a SPG, Beschlüsse über einstweilige Verfügungen zum Schutz nach §§ 382 b, e und g EO, frühere Verurteilungen oder diversionelle Erledigungen wegen Delikten gegen dieselbe Person sein.

1.10. Neuer Tatbestand „Fortgesetzte Psychische Gewalt“

Die momentane Gesetzeslage bietet keine ausreichenden Möglichkeiten, um psychische Gewalt zu sanktionieren, da viele Formen psychischer Gewalt nicht unter den Tatbestand der gefährlichen Drohung oder der Beharrlichen Verfolgung subsumiert werden können. Angesichts der gravierenden Folgen psychischer Gewalt ist es nicht nachvollziehbar, warum bei psychischer Gewalt auf eine strafrechtliche Sanktionierung verzichtet werden soll.

Psychische Gewalt ist zweifelsohne schwerer zu identifizieren als physische Gewalt, jedoch ist es notwendig ein Augenmerk darauf zu legen, da verbale Gewalt in vielen Fällen später auftretender körperlicher Gewalt den Boden bereitet. Psychische Gewalthandlungen umfassen alle verbalen Äußerungen oder andere Handlungen, die die/den Partner/in abwerten oder in ihrer/seiner Entscheidungsfreiheit beeinträchtigen sollen. Dazu zählen alle Verhaltensweisen, die ein Klima von Angst und Schrecken schaffen wie z.B. anschreien, drohen, belästigen und schikanieren. Auch alle Formen der Abwertung, Demütigung und Isolation zählen dazu.⁹ Viele Betroffene schildern, dass der emotionale Missbrauch schwerwiegendere Folgen hat als der körperlicher. Da es keine einheitliche Definition für psychische Gewalt gibt, ist es notwendig, sich an den gravierenden, negativen Auswirkungen zu orientieren, die derartige Gewalthandlungen auf die betroffene Person haben. „Ein Mensch kann einen anderen tatsächlich durch fortgesetztes seelisches Quälen vernichten, was man mit Fug und Recht „Psychischen Mord“ nennen kann.“, schreibt Marie-France Hirigoyen in ihrem Buch „Die Masken der Niedertracht“ (2006), und macht damit deutlich, welche verheerenden Auswirkungen psychische Gewalt haben kann.

Eine Sanktionierung von fortgesetzter psychischer Gewalt durch das Strafrecht wäre ein deutliches Signal mit weitreichender präventiver Wirkung. Die klare Benennung von psychischer Gewalt als Unrecht würde deren Erkennbarkeit maßgeblich erhöhen und damit einer Vielzahl von Opfern ermöglichen, die Gewaltspirale rechtzeitig zu durchbrechen.¹⁰

Reformvorschlag

Schaffung eines neuen Tatbestandes „Psychische Gewalt“ oder bessere Implementierung der psychischen Gewaltformen in § 107b StGB „Fortgesetzte Gewaltausübung“.

1.11. Kindesentziehung

Der Tatbestand der Kindesentziehung ist nur erfüllt, wenn die entziehende Person keinerlei Erziehungsrecht gegenüber dem Kind hat. Das bedeutet, dass bei gemeinsamer Obsorge jeder Elternteil das Kind an einen anderen Ort - insbesondere ins Ausland - verbringen kann.

Die alleinige Obsorge ist Voraussetzung für die Anzeige und das damit einsetzende Fahndungs- und Ermittlungsverfahren. Die Praxis zeigt, dass die Mehrzahl der Verbringungen zu einem Zeitpunkt erfolgt, in dem beide Eltern die Obsorge noch innehaben. Mit Einführung des neuen KindNamRÄG 2013 wurde diese Problematik noch verschärft.

Die Drohung, das Kind ins Ausland zu verbringen, ist für den OGH kein Grund, einem Antrag auf Übertragung der vorläufigen Obsorge stattzugeben.

⁹ Ellen Pence und Michael Paymar, Education Groups For Men Who Batter. The Duluth Model. 1993, New York, Springer Verlag, S. 3.

¹⁰ Vgl. Kerstin Zander (Vorständin re-empowerment – Deutschland) im Tagungsbericht der Wiener Frauenhäuser anlässlich der Fachtagung „Ohne mich bist du nichts“ – Psychische Gewalt in der Familie am 21.10.2013 im Rathaus der Stadt Wien, S. 56.

Problematisch ist ebenso, dass Entziehungen, bei denen die Kinder vorerst mit Einverständnis des obsorgeberechtigten Elternteiles, etwa im Rahmen einer vereinbarten Besuchsrechtsausübung mitgegeben werden, nicht vom Tatbestand umfasst sind. Auf diese Art erfolgt der Großteil der Kindesentziehungen.

Weder der Tatbestand noch der Strafraumen des § 195 StGB entsprechen dem Unrechtsgehalt der Tat. Nach § 138 Abs 1 Z 8 ABGB ist „die Vermeidung der Gefahr für das Kind, rechtswidrig verbracht oder zurückgehalten zu werden oder sonst zu Schaden zu kommen“, ein Kriterium für das Kindeswohl.

Dem Kindeswohl kann nur durch eine rasche Suche und Rückführung des Kindes/Jugendlichen entsprochen werden.

Der Schwere des Tatbestandes der Kindesentziehung entspricht nur die Ausgestaltung als Officialdelikt.

Reformvorschlag

in Anlehnung an **§ 235 dStGB**:

1. Schaffung eines zeitgemäßen Straftatbestandes, der die Kindesentziehung auch durch einen mitobsorgeberechtigten Elternteil gegen den Willen des anderen Elternteils erfüllt sieht
2. Einführung von Qualifizierungstatbeständen wie etwa das Verbringen in das Ausland und/oder das Belassen der Kinder/Jugendlichen im Ausland
3. Nicht die/der Erziehungsberechtigte ist das Opfer, sondern die Kinder/Jugendlichen. Daher ist es wichtig, dass die Kindesentziehung nicht von der Ermächtigung des Erziehungsberechtigten abhängt.

1.12. Beharrliche Verfolgung

Die langjährige Praxis zeigt, dass das Strafausmaß von einem Jahr bei beharrlicher Verfolgung dem Unrechtsgehalt der Tathandlungen nicht gerecht wird und nicht ausreichend spezial- und generalpräventiv wirkt. Ein höheres Strafausmaß ermöglicht darüber hinaus die in manchen Fällen gebotene Unterbringung in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher bei Zurechnungsunfähigkeit der stalkenden Person.

Die Beharrliche Verfolgung ist mit einem Strafraumen bis zu einem Jahr sanktioniert, was bedeutet, dass ein unzurechnungsfähiger Täter immer wieder neue Stalkinghandlungen setzen kann, ohne dafür belangt zu werden, da er nicht schuldhaft handelt. Aus Sicht des Opfers besteht dadurch eine Schutzlücke.

Diversionselle Maßnahmen sind bei einem Strafverfahren wegen Beharrlicher Verfolgung abzulehnen, da damit die spezifische Stalkingdynamik nicht durchbrochen wird und weitere Kontaktaufnahmen durch den Täter wahrscheinlich sind. Wenn überhaupt eine Diversion durchgeführt wird, sollte ausschließlich eine Probezeit in Verbindung mit einem gerichtlichem Kontaktverbot in Betracht gezogen werden.

Die Ausdehnung der Tathandlungen auf Kontaktaufnahmen mit dem sozialen Umfeld des Opfers ist notwendig, da die Täter/innen häufig die Familie oder Bekannte kontaktieren, ohne dabei diese zu

veranlassen, Kontakt mit dem Opfer aufzunehmen (§107a Abs 2 Z. 4 StGB). Ziel der TäterInnen ist dabei, im Leben des Opfers präsent zu bleiben.

Reformvorschlag

§ 107a (1) Wer eine Person widerrechtlich beharrlich verfolgt (Abs 2), ist mit Freiheitsstrafe bis zu **drei Jahren** zu bestrafen.

Ergänzung des **§ 107a Abs 2 StGB** um:

Z 5 Dritte aus dem sozialen Umfeld der Person kontaktiert.

1.13. Neuer Tatbestand „Missbrauch von Bildaufnahmen“

Der missbräuchliche Umgang mit dem Internet und sozialen Medien wie Facebook, WhatsApp, Twitter führt durch die Herstellung, Verbreitung oder Manipulation von Lichtbildern einer Person zu Verletzungen der Privatsphäre. Neben der zivil- oder urheberrechtlichen Verfolgung dieses Missbrauchs bedarf es auch strafrechtlicher Sanktionsmöglichkeiten.

Die Drohung, z.B. Nacktfotos der Ex-Freundin zu veröffentlichen, fällt in den Anwendungsbereich des StGB (gefährliche Drohung) und kann bestraft werden. Die tatsächliche unbefugte Verbreitung der Lichtbilder ist jedoch straffrei, obwohl sie eine unzumutbare Verletzung der Privatsphäre darstellt. Um den Unrechtsgehalt dieser Handlungen zu verdeutlichen, aber auch um die Sicherheitsbehörden mit der Verfolgung derartiger Eingriffe in die Privatsphäre zu betrauen, ist es notwendig einen eigenen Tatbestand im StGB zu schaffen, der sich mit der Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen beschäftigt. In Anlehnung an § 201a deutsches StGB der die Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen regelt, bedarf es der Schaffung eines neuen Tatbestandes in Österreich.

Reformvorschlag

§ 120a StGB neu – Missbrauch von Bildaufnahmen

- (1) Wer von einer anderen Person, die sich in einer Wohnung oder einem gegen Einblick besonders geschützten Raum befindet, unbefugt Bildaufnahmen herstellt oder überträgt und dadurch deren höchstpersönlichen Lebensbereich verletzt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) Ebenso wird bestraft, wer eine durch eine Tat nach Absatz 1 hergestellte Bildaufnahme gebraucht oder einem Dritten zugänglich macht.
- (3) Wer eine befugt hergestellte Bildaufnahme von einer anderen Person, die sich in einer Wohnung oder einem gegen Einblick besonders geschützten Raum befindet, wissentlich unbefugt einem Dritten zugänglich macht und dadurch deren höchstpersönlichen Lebensbereich verletzt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.
- (4) Die Bildträger sowie Bildaufnahmegерäte oder andere technische Mittel, die der Täter oder Teilnehmer verwendet hat, können eingezogen werden.

1.14. Begriffsbestimmungen der strafbaren Handlungen gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung

1.14.1. Begriffsklärung: sexuelle – sexualisierte Gewalt

Das österreichische Strafrecht verwendet für Eingriffe in die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung unterschiedliche Begriffe wie z.B. Vergewaltigung, geschlechtliche Nötigung oder sexueller Missbrauch. In der Fachwelt hat sich inzwischen der Terminus „sexualisierte Gewalt“ etabliert.

Der Begriff „sexualisierte Gewalt“ dient als Überbegriff und umfasst alle sexuellen Handlungen, die einem Kind bzw. einer Frau aufgedrängt oder aufgezwungen werden. Sie ist ein Akt der Aggression und des Machtmissbrauchs, nicht das Resultat unkontrollierbarer sexueller Triebe. Sexualisierte Gewalt reicht von der sexuellen Belästigung oder Vergewaltigung erwachsener Frauen und geht bis zum sexuellen Missbrauch von Kindern.¹¹

In der Erarbeitung der aktuellen Reformvorschläge erwies es sich als äußerst schwierig, eine einheitliche und durchgängige Begriffsverwendung zu finden. Dies erfordert eine grundlegende begriffliche Überarbeitung über sämtliche Tatbestände im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt.

1.14.2. Begriff „Sexueller Missbrauch“

Die Begriffsbestimmungen in den §§ 100, 101, 205, 206, 207, 207b und 212 StGB sprechen jeweils von „Sexuellem Missbrauch“ gegen Personen. Diese Bezeichnungen implizieren, dass es einen „richtigen sexuellen Gebrauch“ von Menschen gibt und tragen sprachlich dazu bei, die sexualisierte Gewalt zu verharmlosen.

Reformvorschlag

1. Statt „Sexueller Missbrauch einer wehrlosen oder psychisch beeinträchtigten Person“:
„**Sexualisierte** Gewalt gegen eine wehrlose oder psychisch beeinträchtigte Person“
2. Statt „Schwerer sexueller Missbrauch von Unmündigen“: „Schwere **sexualisierte** Gewalt gegen Kinder“
3. Statt „Sexueller Missbrauch von Unmündigen“: „**Sexualisierte** Gewalt gegen Kinder“
4. Statt „Sexueller Missbrauch von Jugendlichen“: „**Sexualisierte** Gewalt gegen Jugendliche“
5. Statt „Missbrauch eines Autoritätsverhältnisses“: „**Sexualisierte** Gewalt unter Ausnützung eines Autoritätsverhältnisses“
6. Statt „Wer eine geisteskranke oder wehrlose Person in der Absicht entführt, dass sie von ihm oder einem Dritten sexuell missbraucht werde, ...“: „Wer eine geisteskranke oder wehrlose Person in der Absicht entführt, dass ihr von ihm oder einem Dritten **sexualisierte** Gewalt angetan werde, ...“
7. Statt „Wer eine unmündige Person in der Absicht entführt, dass sie von ihm oder einem Dritten sexuell missbraucht werde, ...“: „Wer eine unmündige Person in der Absicht entführt, dass ihr von ihm oder einem Dritten **sexualisierte** Gewalt angetan werde, ...“

¹¹ <http://www.gewaltinfo.at/fachwissen/formen/sexualisiert/> (letzter Zugriff am 07.05.2015)

1.15. Verstümmelung weiblicher Genitalien

Im österreichischen Strafrecht ist die Verstümmelung weiblicher Genitalien als Körperverletzung unter Strafe gestellt.

Artikel 38 Istanbul-Konvention fordert die Vertragsstaaten auf, folgendes vorsätzliche Handeln unter Strafe zu stellen:

- a) Entfernung, Infibulation oder Durchführung jeder sonstigen Verstümmelung der gesamten großen oder kleinen Schamlippen oder Klitoris einer Frau oder eines Teiles davon;
- b) Ein Verhalten, durch das eine Frau dazu genötigt oder gebracht wird, sich einer der unter Buchstabe a aufgeführten Handlungen zu unterziehen;
- c) Ein Verhalten, durch das ein Mädchen dazu verleitet, genötigt oder dazu gebracht wird, sich einer der unter Buchstabe a aufgeführten Handlungen zu unterziehen.

Die Verstümmelung der weiblichen Genitalien kann als Körperverletzung bzw. schwere oder absichtlich schwere Körperverletzung oder Körperverletzung mit schweren Dauerfolgen nach §§ 83 ff StGB geahndet werden. Zusätzlich ist in § 90 Abs 3 StGB festgehalten, dass in eine Verstümmelung oder sonstige Verletzung der Genitalien, die geeignet ist, eine nachhaltige Beeinträchtigung des sexuellen Empfindens herbeizuführen, nicht eingewilligt werden kann. Die österreichische Gesetzgebung bringt jedoch nicht zum Ausdruck, dass es sich dabei um eine besondere geschlechtsspezifische Gewaltform gegen Frauen und Mädchen handelt, bei der irreversible Schäden verursacht werden, dessen Auswirkungen das Opfer ein Leben lang spüren wird. Der traditionelle Brauch, bei dem Mädchen und Frauen bestimmte Teile der Genitalien weggeschnitten werden und teilweise anschließend die äußeren Schamlippen zugenäht werden, um die Vagina fast vollständig zu verschließen, sollte als eigene Straftat umschrieben werden.

Reformvorschlag

Schaffung eines neuen Straftatbestandes in Anlehnung an den Artikel 38 der ausdrücklich die Verstümmelung von weiblichen Genitalien mit Strafe bedroht.

1.16. Sexuelle Belästigung und öffentliche geschlechtliche Handlung

Sexuelle Belästigung ist jede Form von ungewolltem sexuell bestimmtem verbalem, nonverbalem oder körperlichem Verhalten mit dem Zweck oder der Folge, die Würde einer Person zu verletzen.

Nach österreichischem Recht ist wegen sexueller Belästigung zu bestrafen, wer eine Person durch eine geschlechtliche Handlung an ihr oder vor ihr belästigt. Der Begriff der geschlechtlichen Handlung verlangt eine intensive Berührung von Körperpartien, die zur unmittelbaren Geschlechtssphäre gehören, daher sind flüchtige Berührungen der weiblichen Brust, Po-Grapschen und das Küssen auf den Mund keine geschlechtlichen Handlungen und nicht nach dem Strafgesetz zu ahnden.

Artikel 40 der Istanbul-Konvention spricht davon, dass jede sexuelle Belästigung Gegenstand einer strafrechtlichen oder „sonstigen“ (z.B. arbeitsrechtlichen) Sanktion sein muss. Dabei sind die drei Hauptformen von sexuell bestimmtem Verhalten umfasst (verbal, nonverbal und körperlich), welche dem Opfer aufgezwungen werden. Damit sind sowohl Scherze, sexuelle Bemerkungen, Mimik, Gestik

als auch jegliches „körperliches Verhalten“ (darunter versteht man ein sexuell bestimmtes Verhalten) umfasst. Eine geschlechtliche Handlung im Sinne des § 218 StGB ist dabei keinesfalls Voraussetzung.

Die österreichische Gesetzgebung ist deutlich enger gefasst als die Istanbul-Konvention. Auch wenn damit argumentiert werden könnte, dass im arbeitsrechtlichen Kontext die Auslegung des Tatbestandes „Sexuelle Belästigung“ deutlich weiter ist und damit die Istanbul-Konvention umgesetzt wurde, ist dem entgegen zu halten, dass die arbeitsrechtlichen Bestimmungen nur bei sexuellen Belästigungen im beruflichen Kontext greifen. Auch das Bundes-Gleichbehandlungsgesetz und die Landes-Gleichbehandlungsgesetze greifen zu kurz, da das dort verankerte Verbot der Diskriminierung und sexuellen Belästigung nur in Bezug auf das Arbeitsverhältnis, die sonstige Arbeitswelt und beim Zugang zu und bei der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, einschließlich Wohnraum, Gültigkeit hat.

Die Sexuelle Belästigung ist als Ermächtigungsdelikt im StGB verankert. Als Signal des Staates, der sexuellen Integrität eines Menschen einen höheren Stellenwert einzuräumen, sollte der Straftatbestand als uneingeschränktes Officialdelikt ausgestaltet werden.

Reformvorschläge

1. Ausweitung des Tatbestandes der Sexuellen Belästigung im Sinne der Istanbul-Konvention, sodass jede Form von ungewolltem sexuell bestimmten verbalem, nonverbalem oder körperlichem Verhalten mit dem Zweck oder der Folge, die Würde einer Person zu verletzen, davon umfasst ist.
2. **§ 218 StGB:** (3) (Anm.: aufgehoben durch ...)

1.17. Vergewaltigung und geschlechtliche Nötigung

Nach der derzeit geltenden Gesetzeslage wird wegen Vergewaltigung bestraft, wer eine Person mit Gewalt, durch Entziehung der persönlichen Freiheit oder durch Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib und Leben zur Vornahme oder Duldung des Beischlafs oder einer dem Beischlaf gleichzusetzenden geschlechtlichen Handlung nötigt. Wenn das Opfer jedoch die sexuelle Handlung „nur“ erkennbar verweigert (z. B. durch Nein-Sagen oder Weinen), der Täter die sexuelle Handlung dennoch setzt, aber ohne körperliche Gewalt oder gefährliche Drohung anzuwenden, ist dessen Verhalten nicht strafbar.

Beispiel: Eine junge Frau lebt in einer Beziehung mit einem jungen Mann. Die Frau erzählte, dass es zu mehreren körperlichen Übergriffen kam und auch zu sexueller Gewalt und sie erstattete Anzeige. Einen der Vorfälle gibt der Angeklagte auch zu. Ein Streit sei eskaliert und im Zuge dessen kam es zum Geschlechtsverkehr gegen den Willen der Frau. Der Angeklagte sagte vor Gericht aus, dass er sich über den Willen der Frau hinweggesetzt habe, diese habe jedoch nur geweint und sei beteiligungslos dagelegen. Gewalt habe er aber nicht angewendet. Das Strafverfahren endete mit einem Freispruch. In seiner Urteilsbegründung führte das Gericht aus, dass ohne Gewaltanwendung der objektive Tatbestand der Vergewaltigung nicht erfüllt sei. Klar sei zwar, dass es zu unfreiwilligen sexuellen Handlungen gekommen sei, und es bleibe unzweifelhaft ein bitterer Beigeschmack eines absolut menschenunwürdigen Verhaltens des Angeklagten, dennoch sei dieses Verhalten nicht strafbar.

Die Istanbul-Konvention sieht in Artikel 36 (Sexuelle Gewalt, einschließlich Vergewaltigung) vor, dass folgendes vorsätzliches Verhalten unter Strafe gestellt wird:

- a) Nicht einverständliches, sexuell bestimmtes vaginales, anales oder orales Eindringen in den Körper einer anderen Person mit einem Körperteil oder Gegenstand;
- b) Sonstige nicht einverständliche sexuell bestimmte Handlungen mit einer anderen Person;
- c) Veranlassung einer Person zur Durchführung nicht einverständlicher sexuell bestimmter Handlungen mit einer dritten Person.

Das Einverständnis muss freiwillig als Ergebnis des freien Willens der Person, der im Zusammenhang der jeweiligen Begleitumstände beurteilt wird, erteilt werden.

Wenn man nun den Sachverhalt des Beispiels unter Artikel 36 der Istanbul-Konvention subsumieren würde, wäre das Verhalten des Angeklagten sehr wohl strafbar gewesen, weil es kein Einverständnis der Frau zu diesen sexuellen Handlungen gegeben hat. Eine Gewaltanwendung oder Androhung wie im österreichischen Strafrecht ist nach der Konvention nicht Voraussetzung. Die Umsetzung der Konvention ins österreichische Recht, indem man den Tatbestand der Nötigung gegen das Fehlen des freien Willens ersetzt, ist notwendig, um das sexuelle Selbstbestimmungsrecht der Frau umfassend anzuerkennen. Auch dem Urteil des EGMR aus 2004 (Case of M.C. v. Bulgaria, Application no. 39272/98)¹², sowie der Empfehlung Rec (2002)5 des MinisterInnenkomitees des Europarates an die Mitgliedstaaten über den Schutz von Frauen vor Gewalt (30.04.2002)¹³ und der Entscheidung „Kunarac et al. (IT-96-23 & 23/1) Foca“ des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien (ICTY)¹⁴ könnte damit entsprochen werden.¹⁵ Die im Beispiel geschilderten Tathandlungen sind Ausdruck einer Machtdemonstration und haben nichts mit sexuellen Bedürfnissen zu tun. Opfer dürfen nicht in die Lage gebracht werden, ihre sexuelle Selbstbestimmung durch aktive Abwehrhandlungen verteidigen zu müssen – ein „Nein“ muss genügen.

Der Reformvorschlag zielt im Grunddelikt darauf ab, dass eine Gewaltanwendung oder Gewaltandrohung für eine Verurteilung nicht mehr erforderlich ist. Die bisher in § 202 StGB normierte „Geschlechtlichen Nötigung“ wird mitintegriert. Absatz 2 stellt als Qualifikation die Tathandlung unter strengere Strafe, wenn sie mit Gewalt oder Drohung vorgenommen wurde.

Reformvorschlag

Neuer Tatbestand § 201: Sexualisierte Gewalt¹⁶ (§ 201 StGB und § 202 StGB zusammengefasst)

(1) Wer ohne die Zustimmung (§ 74 Abs 1 Z 5b StGB) einer Person den Geschlechtsverkehr oder eine dem Geschlechtsverkehr gleichzusetzende sexuell bestimmte Handlung an ihr vornimmt, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen. Ebenso ist zu bestrafen, wer eine sonstige sexuell bestimmte Handlung an einer Person ohne ihre Zustimmung vornimmt oder die Person veranlasst ohne ihre Zustimmung eine sexuell bestimmte Handlung mit einer dritten Person durchzuführen.

¹² [http://hudoc.echr.coe.int/sites/eng/pages/search.aspx?i=001-61521#{"itemid":\["001-61521"\]}](http://hudoc.echr.coe.int/sites/eng/pages/search.aspx?i=001-61521#{) (letzter Zugriff am 07.05.2015)

¹³ <https://wcd.coe.int/com.instranet.InstraServlet?command=com.instranet.CmdBlobGet&InstranetImage=2184826&SecMode=1&DocId=1494416&Usage=2> (letzter Zugriff am 07.05.2015)

¹⁴ <http://www.icty.org/sid/8095> (letzter Zugriff am 07.05.2015)

¹⁵ Siehe auch Hayes Niamh, Creating an Definition of Rape in International Law: The Contribution of the International Criminal Tribunals, 2010, S. 129-156 in: Judicial Creativity at the International Criminal Tribunals, Hrsg: Shane Darcy und Joseph Powderly.

¹⁶ Siehe dazu 1.13.1

(2) Wurde die Person zur Vornahme oder Duldung der Tathandlung nach Abs 1 mit Gewalt, durch Entziehung der persönlichen Freiheit oder durch Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib und Leben genötigt, ist der Täter mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen.

(3) Hat die Tat eine schwere Körperverletzung (§ 84 Abs 1) oder eine Schwangerschaft zur Folge oder wird das Opfer (§ 65 Abs 1) durch die Tat längere Zeit hindurch in einen qualvollen Zustand versetzt oder in besonderer Weise erniedrigt, so ist der Täter mit Freiheitsstrafe von fünf bis zu fünfzehn Jahren, hat die Tat aber den Tod des Opfers zur Folge, mit Freiheitsstrafe von zehn bis zu zwanzig oder mit lebenslanger Freiheitsstrafe zu bestrafen.

2. Strafverfahren und Strafvollzug

2.1. Akteneinsicht § 52 StPO

Seit der StPO-Novelle 2013¹⁷ müssen Beschuldigten bzw. deren Verteidigung im Wege der Akteneinsicht auch Ton- und Bildaufnahmen ausgefolgt werden. Darunter fällt auch die Aufzeichnung von der kontradiktorischen Vernehmung von Opfern von Sexualdelikten oder von Kindern.

Vor dieser Gesetzesnovelle waren Ton- und Bildaufnahmen von der Ausfolgung von Kopien ausgenommen. Der Verfassungsgerichtshof entschied am 13.12.2012 in G137/11, dass der generelle Ausschluss des Rechts auf Kopien von Ton- und Bildaufnahmen bei Akteneinsicht gegen den Grundsatz der Waffengleichheit verstößt. Der VfGH betonte in seiner Entscheidung, dass entsprechende legislative Vorkehrungen getroffen werden können, um zu verhindern, dass dadurch Rechte von Dritten gefährdet werden oder strafbares Verhalten begünstigt wird. Der österreichische Gesetzgeber hat daher normiert, dass Beschuldigten die Pflicht zur Geheimhaltung dieser Aufnahmen nach § 301 Abs 2 StGB aufzuerlegen ist, wenn der Inhalt dieser Aufnahmen schutzwürdige Geheimhaltungsinteressen anderer Beteiligten des Verfahrens oder Dritter betrifft, wie z.B. bei Zeugenaussagen von Kindern oder Zeugenaussagen, von Personen, die in ihrer sexuellen Integrität verletzt worden sind. Der Gefahr, dass Beschuldigte nun zB die Aussage des Opfers wegen eines Sexualdelikts im Internet verbreiten, kann durch die Auferlegung einer Geheimhaltungspflicht nur unzureichend begegnet werden. Auch die möglichen strafrechtlichen Konsequenzen (§ 301 StBG – Verbotene Veröffentlichung – Strafrahmen bis zu 6 Monaten) für den/die Beschuldigte, werden manche Personen vor einer Veröffentlichung oder Verbreitung nicht abhalten. In diesem Fall muss der Schutz des Opfers vor der Verbreitung ihrer Zeugenaussage unbedingt gewährleistet sein. Eine Ausfolgung der Kopie an Beschuldigte oder deren Verteidigung ist jedenfalls unverhältnismäßig.

Reformvorschlag

Ergänzung in § 52 StPO um:

(1) ... Ton- oder Bildaufnahmen, deren Besitz allgemein verboten ist, oder die Inhalte betreffen, die gemäß § 51 Abs 2 erster Satz der Akteneinsicht nicht unterliegen, **sowie Ton- oder Bildaufnahmen von kontradiktorischen Vernehmungen (§ 165 StPO)** sind davon ausgenommen; ...

¹⁷ BGBl I Nr. 195/2013 Strafprozessänderungsgesetz 2013

2.1.1. Akteneinsicht § 52 StPO: Möglichkeit der Datenrückfassung im Falle des Verstoßes gegen die Pflicht zur Geheimhaltung nach § 301 Abs 2 StGB

Derzeit ist die Datenrückfassung im Falle des Verstoßes gegen die Pflicht zur Geheimhaltung nach § 301 Abs 2 StGB nicht möglich.

Laut § 301 Abs 2 StGB ist dem Beschuldigten die Pflicht zur Geheimhaltung von Ton- und Bildaufnahmen aufzuerlegen, wenn der Inhalt dieser Aufnahmen schutzwürdige Geheimhaltungsinteressen anderer Beteiligter des Verfahrens oder Dritter betrifft. Wer laut § 301 Abs 1 StGB einem gesetzlichen Verbot zuwider handelt und eine Mitteilung über den Inhalt einer Verhandlung vor einem Gericht oder einer Verwaltungsbehörde, in der die Öffentlichkeit ausgeschlossen war, in einem Druckwerk, im Rundfunk oder sonst auf eine Weise veröffentlicht, dass die Mitteilung einer breiten Öffentlichkeit zugänglich wird, ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit einer Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

Im Falle dessen, dass die Aufnahme einer kontradiktorischen Vernehmung im Internet veröffentlicht wird, ist es nicht möglich die Person, welche veröffentlicht hat, ausfindig zu machen, da die gesetzlichen Bestimmungen bezüglich Datenrückfassung dies nicht zu lassen. §§ 135 Abs 2 Z 2 und Z 3 StPO besagen, dass die Auskunft über Daten einer Nachrichtenübermittlung nur zulässig ist, wenn zu erwarten ist, dass dadurch die Aufklärung einer vorsätzlich begangenen Straftat, **die mit einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten bedroht ist**, gefördert werden kann und der Inhaber der technischen Einrichtung, die Ursprung oder Ziel einer Übertragung von Nachrichten war oder sein wird, der Auskunft ausdrücklich zustimmt oder wenn zu erwarten ist, dass dadurch die Aufklärung einer vorsätzlich begangenen Straftat, **die mit einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr bedroht ist**, gefördert werden kann und auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass dadurch Daten des Beschuldigten ermittelt werden können.

Reformvorschlag

Anhebung des Strafrahmens im § 301 Abs 1 StGB, sodass die Datenrückfassung laut § 135 StPO zulässig ist.

2.2. Erweiterung des Kreises der Prozessbegleitungsberechtigten

2.2.1. Opfer von beharrlicher Verfolgung

Betroffene von beharrlicher Verfolgung werden im Gesetz nicht dezidiert als Opfer im Sinn des § 65 Z 1 lit a StPO genannt.

Opfer gemäß § 65 Z 1 lit a StPO sind Personen, die durch eine vorsätzlich begangene Straftat Gewalt oder gefährlicher Drohung ausgesetzt oder in ihrer sexuellen Integrität beeinträchtigt worden sein könnten. Diese Opfergruppen haben beispielsweise das Recht auf schonende¹⁸ Vernehmung gemäß § 250 Abs 3 StPO.

Reformvorschlag

Ergänzung in § 65 Z 1 lit a StPO um:

„jede Person, die durch eine vorsätzlich begangene Straftat Gewalt, gefährlicher Drohung oder **beharrlicher Verfolgung** ausgesetzt ...“

¹⁸ gemeint getrennte Einvernahme mit Ton- u. Bildübertragung

2.2.2. Opfer Häuslicher Gewalt

Der Vollständigkeit halber wird aufgrund der vorgeschlagenen Erweiterung des § 74 (1) StGB um den Begriff der häuslichen Gewalt angeregt, den Kreis der Prozessbegleitungsberechtigten in diesem Sinne zu erweitern.

Reformvorschlag

Ergänzung in § 65 Z 1 lit a StPO um:

„Opfer Häuslicher Gewalt iSd § 74 (1) Z 5a StGB“

2.2.3. Kinder und Jugendliche als ZeugInnen einer Gewalttat Direkt und indirekt traumatisierte Opfer

Direkten Opfern von Gewalt, gefährlicher Drohung und sexueller Gewalt sowie nahen Angehörigen von getöteten Opfern und anderen Angehörigen, die ZeugInnen dieser Tat waren steht Prozessbegleitung zu. Insbesondere Kinder und Jugendliche, die ZeugInnen einer Gewalttat ohne Todesfolge werden, haben keinen gesetzlichen Anspruch auf Prozessbegleitung.

Gemäß Artikel 56 Abs 2 der Istanbul-Konvention soll für Kinder, die Opfer oder ZeugInnen von Gewalt gegen Frauen und von häuslicher Gewalt geworden sind, gegebenenfalls besondere Schutzmaßnahmen unter Berücksichtigung des Wohles des Kindes getroffen werden. Des Weiteren sollen gemäß Artikel 26 die Rechte und Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen, die ZeugInnen von in den Geltungsbereich der Istanbul-Konvention fallenden Formen von Gewalt geworden sind, gebührend berücksichtigt werden. Dies beinhaltet die altersgerechte psychosoziale Beratung für Kinder.

Der Gesetzgeber geht zu Recht davon aus, dass Menschen, die (sexuelle) Gewalt erleben oder gefährlicher Drohung ausgesetzt sind, schwer betroffen sind und knüpfen daran für Betroffene dieser Deliktsbereiche wesentliche Opferrechte. Allerdings können auch Menschen, die Opfer anderer Delikte, wie z.B. eines Einbruchs, geworden sind oder Menschen, die schwere Gewalt beobachtet haben, schwer betroffen und traumatisiert sein. Daher sollten die Opferrechte, insbesondere das Recht auf Prozessbegleitung, durch Ergänzung in § 65 Z 1 lit a StPO für alle Menschen, die durch eine Straftat unmittelbar oder mittelbar traumatisiert wurden, ausgeweitet werden.

Reformvorschlag

Ergänzung in § 65 Z 1 StPO um:

1. auf Kinder und Jugendliche, sofern sie Zeugen der Tat waren
2. und jede Person, die durch eine strafbare Handlung direkt oder indirekt traumatisiert wurde

2.3. Information über die einzelnen Verfahrensstadien unabhängig von der Inanspruchnahme von Prozessbegleitung

Opfer, die keine Prozessbegleitung in Anspruch nehmen, wissen meist nicht über die Verfahrensstadien Bescheid und erlangen beispielsweise keine Kenntnis über den Ausgang des Verfahrens oder davon, ob im Zuge der Verurteilung eine Weisung, wie etwa ein Kontaktverbot zum Opfer, ausgesprochen wurde.

Eine automatische Information aller Opfer, unabhängig von der Inanspruchnahme der Prozessbegleitung, würde die Informationsrechte der Opfer wesentlich besser wahren.

Gemäß Artikel 56 Abs 1 lit c der Istanbul-Konvention müssen die Opfer nach Maßgabe des innerstaatlichen Rechts über ihre Rechte und die ihnen zur Verfügung stehenden Dienste und über die aufgrund ihrer Anzeige veranlassten Maßnahmen, die Anklagepunkte, den allgemeinen Stand der Ermittlungen oder des Verfahrens und ihre Rolle sowie die in ihrem Fall ergangene Entscheidung unterrichtet werden.

Entgegen der Istanbul-Konvention wurden in Österreich Informationsrechte reduziert. Gemäß § 70 Abs 1a StPO können Opfer in jeder Lage des Verfahrens auf weitere Verständigungen und Ladungen verzichten. Diese Einschränkung intendiert in der Folge den ungewollten Verzicht auf mögliche Mitwirkungsrechte.

Nach Punkt 26 der EU-Richtlinie sollten Opfer so genau informiert werden, dass sichergestellt ist, dass sie eine respektvolle Behandlung erfahren und in Kenntnis der Sachlage über ihre Beteiligung am Verfahren entscheiden können. Besonders wichtig ist in diesem Zusammenhang die Unterrichtung des Opfers über den Stand des Verfahrens. Es sollte möglich sein, die Informationen dem Opfer mündlich oder schriftlich – auch auf elektronischem Weg – zu erteilen.

Reformvorschlag

Ergänzung des **§ 66 Abs 1** in:

Z 4a StPO: auf Zustellung des Strafantrages oder einer Anklageschrift und des Urteils;

2.4. Rechtsmittel gegen einen Freispruch zur Durchsetzbarkeit der Opferrechte

Opfer von Gewalttaten durch Angehörige sind weniger an einer strengen Bestrafung, sondern eher an einem Schuldausspruch und einer Strafe, die den Verurteilten von zukünftigen Übergriffen abhält, interessiert. Für diese Opfergruppe ist daher die Nichtigkeitsbeschwerde, die sich ausschließlich gegen einen Freispruch richtet, ausreichend.

Das Recht zur Erhebung einer Nichtigkeitsbeschwerde erhalten ausschließlich Privatbeteiligte gegen einen Freispruch, wenn ein abgewiesener Beweisantrag einen Nachteil auf den privatrechtlichen Anspruch gehabt haben könnte.

Gegen die Verletzung entscheidender Opferrechte wie des Rechtes auf Stellung von Beweisanträgen unabhängig von einer Privatbeteiligung und auf schonende Vernehmung (§ 250 Abs 3 StPO) sollte eine Nichtigkeitsbeschwerde möglich sein.

Reformvorschlag

Einführung folgender Nichtigkeitsgründe zumindest für Opfer nach § 65 Abs 1 lit a und b StPO:

1. Nichtdurchführung einer schonenden Vernehmung (§ 250 Abs 3 StPO) trotz Antrag

2. Ab- oder Zurückweisung eines Beweisantrages unabhängig von einem Privatbeteiligtenanschluss.

2.5. Informations- und Mitwirkungsrechte unabhängig vom Privatbeteiligtenanschluss

Da die StPO an die Privatbeteiligung verstärkte Mitwirkungsrechte knüpft, Opfer häuslicher Gewalt jedoch meist ein untergeordnetes Interesse an finanzieller Entschädigung haben, führt dies zu der paradoxen und oft nicht nachvollziehbaren Situation, dass die Opfer selbst dann, wenn sie keinen Entschädigungsanspruch durchsetzen wollen, einen Anspruch beziffern müssen, um wesentliche Mitwirkungsrechte wie z.B. das Beweisantragsrecht, zu erhalten.

Gemäß § 67 Abs 6 StPO haben Privatbeteiligte weiterreichende Rechte als „nur“ Opfer. Laut Artikel 56 Abs 1 lit d der Istanbul-Konvention sollen alle Opfer die Möglichkeit haben, gehört zu werden, Beweismittel vorzulegen und ihre Ansichten, Bedürfnisse und Sorgen unmittelbar oder durch eine Vertretung vorzutragen und prüfen zu lassen.

Reformvorschlag

Opfern i. S. d. § 65 Abs 1 lit a und b StPO sollten alle Informations- und Mitwirkungsrechte unabhängig von einem finanziellen Entschädigungsanspruch zustehen.

2.6. Aufhebung des Ungleichgewichts zwischen Ehe, eingetragener Partnerschaft und Lebensgemeinschaft

Um eine Gesetzeslücke zu vermeiden ist es notwendig, den Angehörigenbegriff ebenso in der StPO anzupassen.

Reformvorschlag

Ergänzung im § 156 (1) um:

1. Personen, die im Verfahren gegen einen Angehörigen (§ 72 StGB) aussagen sollen, wobei die durch eine Ehe, **eingetragene Partnerschaft oder Lebensgemeinschaft** begründete Eigenschaft einer Person als Angehöriger für die Beurteilung der Berechtigung zur Aussageverweigerung aufrecht bleibt, auch wenn die Ehe, **eingetragene Partnerschaft oder Lebensgemeinschaft** nicht mehr besteht;

2.7. Verständigung von Opfern

2.7.1. bei Verhängung der Untersuchungshaft und bei vorläufiger Unterbringung in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher

Opfer werden von der Verhängung der Untersuchungshaft und von der Anordnung der vorläufigen Unterbringung nicht verständigt.

Es gibt keine entsprechenden gesetzlichen Regelungen.

Reformvorschlag

1. Ergänzung in § 174 Abs 2 StPO letzter Satz:
... **Opfer von Gewalt in Wohnungen (§38a SPG)** und Opfer gemäß § 65 Z1 lit a **und b** StPO sind von der Verhängung der Untersuchungshaft zu verständigen.
2. Ergänzung in § 429 Abs 5 StPO letzter Satz:
...**Opfer von Gewalt in Wohnungen (§38a SPG)** und Opfer gemäß § 65 Z1 lit a **und b** StPO sind von der vorläufigen Unterbringung zu verständigen.

2.7.2 bei Entlassung aus der Untersuchungshaft und der vorläufigen Unterbringung

Die Verständigung von Opfern über die Entlassung aus der Untersuchungshaft und analog über die Entlassung aus der vorläufigen Unterbringung ist in der Strafprozessordnung ausdrücklich geregelt bzw. über Verweise anwendbar. Eine automatische Verständigung ist jedoch auf Opfer von Gewalt in Wohnungen (§38a SPG) und auf Opfer gemäß § 65 Z 1 lit a StPO beschränkt.

Gemäß § 177 Abs 5 StPO sind Opfer von Gewalt in Wohnungen (§ 38 a SPG) und Opfer gemäß § 65 Z 1 lit a StPO unverzüglich von der Entlassung aus der Untersuchungshaft zu verständigen.

Aufgrund des Verweises des § 429 Abs 5 StPO (vorläufige Anhaltung) auf die auf die Untersuchungshaft anzuwendenden §§ 172 bis 178 StPO sind Opfer gemäß § 65 Z 1 lit a StPO analog bei Entlassung aus der vorläufigen Unterbringung in einer Anstalt zu verständigen.

Andere Opfer, beispielsweise Opfer gemäß § 65 Z 1 lit b, wie der Ehegatte oder die Kinder einer Person, die durch die Straftat ums Leben gekommen sind, werden nicht automatisch verständigt.

Reformvorschlag

1. Ergänzung in § 177 Abs 5 StPO
um Opfer gemäß § 65 Z 1 lit b StPO;
2. Vereinfachung der Verweiskette durch Ergänzung in § 429 Abs 5 StPO:
Für die Verständigung des Opfers von der Anordnung der vorläufigen Anhaltung sowie von deren Aufhebung gilt § 177 Abs 5 StPO sinngemäß.

2.7.3. bei Haftantritt

Opfer haben nach rechtskräftiger Verurteilung meist keine Information über Zeit und Ort des Haftantritts. Die Angst, der verurteilten Person zu begegnen, belastet oft schwer.

Reformvorschlag

Schaffung einer neuen Bestimmung, wonach Opfer von Gewalt in Wohnungen (§38a SPG) sowie Opfer i. S. d. § 65 Z 1 lit a und b StPO vom Zeitpunkt des Haftantrittes sowie über den Haftort in Kenntnis gesetzt werden.

2.7.4. bei Enthftung und jedem unbewachten Verlassen der Justizanstalt (Strafhaft oder MaBnahmenvollzug)

Gewaltbetroffene Opfer leben oft in Furcht vor dem Moment, in dem die verurteilte Person wieder in Freiheit ist. Auch andere Personen, insbesondere Angehorige von Opfern oder ehemalige ZeugnInnen der Tat wie auch Personen im sozialen Umfeld der verurteilten Person haben berechnigte Angste vor der Entlassung oder jedem Ausgang.

Im Sinne des Opferschutzes, vor allem auch um ausreichende Schutz- und SicherheitsmaBnahmen treffen zu kinnen, ist es wichtig, die Verstandigungen zu automatisieren und uiberdies festzulegen, dass eine Verstandigung vor dem Verlassen der Justizanstalt erfolgt. Der Kreis der zu verstandigenden Personen ist zu eng gefasst.

Artikel 56 Abs 1 lit b der Istanbul-Konvention verlangt, dass Opfer zumindest bei Gefahr uiber eine Flucht oder vorubergehende oder endgueltige Freilassung unterrichtet werden. Gemab § 149 Abs 5 StVG sind Opfer von Gewalt in Wohnungen (§ 38a SPG) oder Opfer gemab § 65 Z 1 lit a StPO auf Antrag unverzuglich vom ersten unbewachten Verlassen und der bevorstehenden oder erfolgten Entlassung des Strafgefangenen zu verstandigen.

Auf Personen im MaBnahmenvollzug sind die Bestimmungen fur den allgemeinen Strafvollzug anzuwenden, somit auch die Bestimmungen bezuglich Information uiber Ausgang, Freigang und Unterbrechung.

Es ist nicht nachvollziehbar, warum lediglich vom ersten unbewachten Verlassen verstandigt wird, da die Gefahrdung, dass bei einem Freigang dem Opfer neuerlich Gewalt passiert, nicht mit jedem weiteren Ausgang sinkt.

Reformvorschlag

Andderung des § 149 Abs 5 StVG:

Opfer von Gewalt in Wohnungen (§ 38a SPG) oder Opfer gemab § 65 Z 1 lit a und b StPO sind von der Anstaltsleitung mindestens 48 Stunden vor dem ersten und jedem weiteren unbewachten Verlassen und der bevorstehenden Entlassung des Strafgefangenen zu verstandigen.

2.7.5. bei Strafvollzug mittels elektronisch uberwachtem Hausarrest

Bestimmte Opfergruppen werden von der Bewilligung des elektronisch uberwachten Hausarrests nicht verstandigt und haben kein AuBerungsrecht.

Gemab § 173a bzw. § 266 StPO besteht die Moglichkeit, dass Untersuchungshaftlinge oder Strafgefangene den Vollzug der Strafe unter elektronisch uberwachten Hausarrest verbringen (§ 156b StVG). Das Informations- und AuBerungsrecht steht nur dem in § 156d Abs 3 StVG genannten Personenkreis zu.

Reformvorschlag

Die rechtzeitige Verständigung aller Opfer gemäß § 38a SPG und § 65 Z1 lit a und b StPO von der Bewilligung des elektronisch überwachten Hausarrests sowie eventueller Weisungen (z.B. Kontaktverbot) hat durch die zuständige Vollzugsbehörde zu erfolgen. Die Situation der oben genannten Opfer soll in Form eines Äußerungsrechtes analog zu § 156d Abs 3 StVG und durch Erteilung von Weisungen zu deren Schutz berücksichtigt werden.

2.8. Weisungen bei Aus- und Freigang

In der Praxis werden Weisungen wie Kontakt- und Aufenthaltsverbote im Zusammenhang mit der Entlassung aus der Untersuchungshaft, einer bedingten Verurteilung oder Entlassung restriktiv auferlegt.

Die Möglichkeit, Weisungen nach § 51 StGB auszusprechen, ist gesetzlich vorgesehen und entspricht spezialpräventiven Zwecken.

Nach Punkt 52 der EU-Richtlinie, sollen Maßnahmen wie einstweilige Verfügungen oder Schutz- und Verbotsanordnungen zum Schutz der Sicherheit und Würde der Opfer und ihrer Familienangehörigen vor sekundärer und wiederholter Viktimisierung, vor Einschüchterung und Vergeltung zur Verfügung stehen.

Reformvorschlag

1. Ergänzung der §§ 99, 99a, 126 und 147 StVG und anderer gesetzlicher Bestimmungen, die das Verlassen einer Anstalt oder anderer Unterbringungseinrichtungen ermöglichen, um die Möglichkeit für Opfer, Weisungen gemäß §§ 50 f StGB (vgl. 1.5.) zu beantragen.
2. § 149 Abs 4 StVG: „Von der Entlassung **und den erteilten Weisungen** ist die Sicherheitsbehörde des künftigen Aufenthaltsortes des Strafgefangenen zu verständigen. **Dem Gericht, das die Weisung erteilt hat, wird von einem Verstoß gegen die Weisung berichtet.**“
3. § 149 Abs 5 StVG: „Soweit ein Opfer von Gewalt in Wohnungen (§ 38a SPG) oder ein Opfer gemäß § 65 Z1 lit a **und b** StPO dies beantragt hat, ist es unverzüglich **von jedem** unbewachtem Verlassen, **der bevorstehenden Entlassung** des Strafgefangenen **und den erteilten Weisungen** an den Strafgefangenen zu verständigen ...“

2.9. Bewilligung des Strafvollzuges durch elektronisch überwachten Hausarrest bei Sexualdelikten

Wurde der Rechtsbrecher wegen einer strafbaren Handlung nach den § 201, 202, 205, 206, 207, 207a oder 207b StGB verurteilt, so kommt ein Vollzug in Form des elektronisch überwachten Hausarrestes nicht in Betracht, bevor die zeitlichen Voraussetzungen des § 46 Abs 1 StGB erfüllt sind (die Hälfte der im Urteil festgesetzten zeitlichen Freiheitsstrafe). Diese Aufzählung in §156c StVG ist unvollständig.

Die strengeren Voraussetzungen für die Bewilligung des Vollzuges in Form des elektronisch überwachten Hausarrestes gelten unter anderem für die Tatbestände der Vergewaltigung, Geschlechtlichen Nötigung, Sexueller Missbrauch einer wehrlosen oder psychisch beeinträchtigten

Person usw. Von dieser Aufzählung ist § 107b Abs 4 Fall 2 StGB nicht umfasst, was nicht nachvollziehbar ist, da es im Falle einer Verurteilung wegen § 107b Abs 4 Fall 2 StGB zu fortgesetzten körperlichen Gewalthandlungen sowie wiederholten Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung und Integrität gekommen ist.

Reformvorschlag

Ergänzung des § 156c Abs 1a StVG um § 107b Abs 4 Fall 2 StGB.

2.10. Fortführungsanträge und Pauschalkosten

Opfer haben die Möglichkeit nach Einstellung des Verfahrens binnen 14 Tagen die Fortführung des Verfahrens zu beantragen. Regelmäßig kommt es vor, dass Opfer nicht über die Einstellung informiert werden und somit um diese Möglichkeit nicht wahrnehmen können, da die absolute Frist dafür lediglich drei Monate vom Datum der Einstellung an beträgt. Auch die inhaltlichen Anforderungen überfordern die Opfer. Bei Rück- bzw. Abweisung des Fortführungsantrages entstehen Kosten in der Höhe von € 90,00.

Mit dem Budgetbegleitgesetz 2009 wurden unter anderem die Bestimmungen der Strafprozessordnung in Bezug auf Fortführungsanträge nach Einstellung eines Strafverfahrens gemäß den §§ 190 bis 192 StPO zu Lasten der Opfer verschärft.

Die mit 1.1.2011 im Falle einer Rück- bzw. Abweisung des Antrages eingeführten Pauschalgebühren von € 90,00 lassen Opfer ohne Prozessbegleitung von der Einbringung Fortführungsanträge zurückschrecken.

Reformvorschlag

1. § 195 Abs 2 StPO: Ausdehnung der absoluten Frist für die Einbringung von Fortführungsanträgen auf 6 Monate.
2. Vereinfachung der Antragstellung für die Fortführung des Verfahrens.
3. Streichung der Pauschalkosten im Falle einer Zurück- oder Abweisung.

2.11. Schonende Einvernahme gemäß § 250 Abs 3 StPO

Lediglich Opfer gemäß § 65 Z1 lit a StPO, nicht jedoch Opfer gemäß § 65 Z 1 lit b StPO haben das ausdrücklich normierte Recht auf kontradiktorische Vernehmung (§ 250 Abs 3 StPO).

Reformvorschlag

Ergänzung in § 250 Abs 3 um:

Opfer gemäß § 65 Z1 lit a **und b** hat der Vorsitzende auf ihren Antrag auf die in § 165 Abs 3 beschriebene Art und Weise zu vernehmen; ...

2.12. Keine Ladung zur Hauptverhandlung nach schonender Vernehmung

Zunehmend werden Opfer, die bereits vor der Hauptverhandlung in einer kontradiktorischen Vernehmung ausgesagt haben, trotzdem zur Hauptverhandlung geladen.

Um Opferschonung nicht zu konterkarieren, sollen alle Gewaltopfer, die in einer kontradiktorischen Vernehmung gemäß § 165 StPO ausgesagt haben, in einer folgenden Hauptverhandlung von der Aussage befreit sein – daher nicht mehr erscheinen und nicht mehr aussagen müssen.

Reformvorschlag

Personen, die nach einer kontradiktorischen Vernehmung von ihrem Aussagebefreiungsrecht für die Hauptverhandlung Gebrauch gemacht haben, dürfen zu dieser nicht mehr geladen werden.

2.13. Mandatsverfahren § 491 StPO

Mit dem Strafprozessrechtsänderungsgesetz 2014 besteht nunmehr erneut eine Möglichkeit bei bestimmten Delikten ein „Schnellverfahren“ durchzuführen und mittels Strafverfügung - ohne vorhergehende Hauptverhandlung - dem Täter eine Geldstrafe oder eine Freiheitsstrafe bis zu maximal einem Jahr aufzuerlegen.

Kritisch gesehen wird eine prinzipiell nach dem Gesetz her mögliche Anwendung des Mandatsverfahrens in Hinblick auf Delikte im Zusammenhang mit familiärer Gewalt. Ist man 1999 – nicht zuletzt aus rechtsstaatlichen Überlegungen - von dieser Art der Verurteilung abgekommen werden durch die Wiedereinführung in veränderter Form die Opferrechte, welche erst seit den letzten Jahrzehnten verstärkt ausgebaut wurden, nunmehr wieder beschränkt.

Gerade erst in den letzten paar Jahren wurden europaweite in Hinblick auf die Bekämpfung von Gewalt an Frauen und häuslicher Gewalt maßgebliche Richtlinien und Konventionen erlassen¹⁹, eine Anwendung des Mandatsverfahrens auf ebendiese Fälle ist daher als enorm rückschrittlich abzulehnen.

Laut den Erläuterungen zur Regierungsvorlage sollte jedenfalls dann eine Hauptverhandlung durchgeführt werden, „...wenn es zielführend erscheint, dem Angeklagten auch mit aller Förmlichkeit, hier insbesondere im Fall von Gewalt in der Familie, seine Taten vor Augen zu führen.“²⁰

Die Entsprechung dieser Empfehlung bleibt abzuwarten.

Problematisch erscheint vor allem, dass Opfer Gefahr laufen, überhaupt nichts von einem Strafverfahren zu erfahren, bzw. es passieren kann, dass diese ihre Rechte wie Ersatz des erlittenen Schadens im Strafverfahren nicht geltend machen können, somit in das Strafverfahren nicht eingebunden und mit ihren Ansprüchen auf den Zivilrechtsweg verwiesen werden.

¹⁹ Europäische Konvention zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt des Europarates („Istanbul-Konvention“), Übereinkommen und Erläuternder Bericht. <http://bka.gv.at/DocView.axd?CobId=51544>; RICHTLINIE“ 2012/29/EU DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2001/220/JI <http://db.euocrim.org/db/de/doc/1829.pdf>. (letzter Zugriff 07.05.2015)

²⁰ S 19, 181 der Beilagen XXV. GP – Regierungsvorlage – Erläuterungen

Für Opfer von häuslicher Gewalt ist diese Anstrengung eines zusätzlichen Verfahrens meist nicht zumutbar.

Der Bundesverband der Gewaltschutzzentren/Interventionsstellen Österreichs hat zum Entwurf des gegenständlichen Strafprozessrechtsänderungsgesetz 2014 bereits ausführlich Stellung genommen.²¹

Reformvorschlag

Dezidierte gesetzlich geregelte Ausnahme des Mandatsverfahrens betreffend Opfer iSd § 65 Abs. 1 lit a StPO.

2.14. Zurücklegung der Anzeige § 1 Abs 3 StPO, § 100 Abs 3 a StPO iVm § 35c StAG

Die Staatsanwaltschaft kann bei einer vagen Verdachtslage die Anzeige zurücklegen. Dagegen können Opfer kein Rechtsmittel erheben und werden auch nicht immer davon verständigt.

Durch das Strafprozessrechtsänderungsgesetz 2014 wurde der Begriff des „Verdächtigen“ und des „Anfangsverdacht“ eingeführt. Bei einer vagen Verdachtslage wurde für die Staatsanwaltschaft eine ausdrückliche Grundlage für das Zurücklegen einer Anzeige im Sinne des Absehens von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens geschaffen. Dagegen haben Opfer kein Rechtsmittel im Unterschied zu einer Einstellung des Verfahrens. Dieses Instrument wird dann als problematisch angesehen, wenn die Zurücklegung der Anzeige anstelle der Einstellung des Verfahrens durchgeführt wird. Im Falle der Zurücklegung der Anzeige wird künftig der (bekannte) Anzeiger hiervon verständigt. Nun sind jedoch auch Konstellationen vorstellbar, bei denen die anzeigende Person und das Opfer nicht ident sind (zB wird eine Körperverletzung von einer Nachbarin oder dem Krankenhaus angezeigt). Um die Informationsrechte des Opfers gebührend zu wahren, ist es notwendig, neben der anzeigenden Person auch das Opfer von der Zurücklegung der Anzeige zu verständigen. Neben der Verständigung vom Absehen der Einleitung des Ermittlungsverfahrens könnten die Rechte und Interessen der Opfer angemessen berücksichtigt werden, wenn eine Möglichkeit geschaffen wird, einen Antrag auf Begründung der Zurücklegung der Anzeige zu stellen (in Anlehnung an § 194 StPO). Durch eine solche Begründung würde die Entscheidung der Staatsanwaltschaft für das Opfer nachvollziehbar und das Strafverfahren könnte emotional besser abgeschlossen werden.

Reformvorschlag

Gesetzliche Implementierung einer Verständigung des Opfers von der Zurücklegung der Anzeige, sowie die Möglichkeit eine Begründung für die Entscheidung der Staatsanwaltschaft anzufordern.

3. Verständigung der Opfer von einer Unterbringung und deren Aufhebung

²¹ Stellungnahme des Bundesverbandes der Gewaltschutzzentren zum Strafprozessrechtsänderungsgesetz 2014

Opfer von Gewalt in Wohnungen (§ 38a SPG) und Opfer gemäß § 65 Z1 lit a und b StPO werden von einer Unterbringung einer gefährdenden Person im Sinne des UbG und deren Aufhebung nicht informiert.

Die Entscheidung, ob es zu einer Unterbringung nach dem UbG kommt, fällt in die Zuständigkeit des Krankenhauses, welches unverzüglich das Gericht zu verständigen hat. Zusätzlich sollte das Krankenhaus die Polizei von einer Unterbringung nach dem UbG informieren und diese dann die gefährdete Person in Kenntnis setzen.

Die Entscheidung über eine Aufhebung der Unterbringung nach dem UbG wird entweder von der Abteilungsleitung im Krankenhaus oder durch das Gericht getroffen. Aus Opferschutzgründen soll die Exekutive auch diese Information bekommen und an die gefährdete Person weiterleiten.

Reformvorschlag

1. Ergänzung in § 17 UbG um:

Wird eine Person ohne Verlangen in eine Anstalt aufgenommen (§§ 10 und 11), so hat der Abteilungsleiter hiervon unverzüglich das Gericht zu verständigen. Der Verständigung sind Ausfertigungen der ärztlichen Zeugnisse (§ 10 Abs 1) anzuschließen. **Wurde die Person durch Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes in eine Anstalt verbracht, sind diese vom Abteilungsleiter darüber zu informieren, ob eine Unterbringung angeordnet wurde. Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes haben unverzüglich Opfer von Gewalt in Wohnungen (§ 38a SPG) und Opfer gemäß § 65 Z1 lit a und b StPO davon zu verständigen, ob die Unterbringung angeordnet wurde.**

2. **§ 32b UbG (neu):** Wurde eine Person durch Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes in eine Anstalt verbracht, sind die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes vom Abteilungsleiter unverzüglich von der Aufhebung der Unterbringung in Kenntnis zu setzen. Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes haben unverzüglich Opfer von Gewalt in Wohnungen (§ 38a SPG) und Opfer gemäß § 65 Z1 lit a und b StPO von der Aufhebung zu verständigen.

4. Sicherheitspolizeigesetz

4.1. Aufnahme des § 382g EO in § 38a SPG

Wenn eine gefährdete Person fristgerecht einen Antrag auf Einstweilige Verfügung gemäß § 382g EO (Schutz vor Stalking) stellt, wird die zuständige Sicherheitsbehörde von der Einbringung des Antrages nicht in Kenntnis gesetzt. Dies hat zur Folge, dass es zu keiner Verlängerung des Betretungsverbotes kommt.

Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb die Antragstellung nach § 382g EO im Gegensatz zu § 382b und e EO differenziert behandelt wird, wodurch massive Schutzlücken für die Betroffenen entstehen können.

Reformvorschlag

Ergänzung um **§ 382g EO** in § 38a Abs 3, 4, 5, 6, 8 und 9 SPG.

4.2. Verlängerung des Betretungsverbotes in § 38a Abs 8 SPG

Mit der SPG-Novelle 2013 wurde in § 38a Abs 8 SPG eine zusätzliche Voraussetzung für die Verlängerung des Betretungsverbotes auf maximal vier Wochen normiert.

Vor der SPG-Novelle reichte das Einbringen des Antrags bei Gericht dafür aus, dass das Betretungsverbot auf maximal vier Wochen verlängert wurde. Die Fehleranfälligkeit ist durch die Tatsache, dass die Verständigung der Polizei zur Voraussetzung für die Verlängerung der Frist erhoben wurde, gestiegen. Die Gewaltschutzzentren kennen Beispiele, in denen die Polizei seitens des Gerichts nicht unmittelbar durch Fax, sondern auf dem Postwege vom Einbringen eines Antrags auf EV informiert wurde und deshalb das Betretungsverbot nach zwei Wochen trotz eingebrachtem Antrag auslief.

Reformvorschlag

Das Betretungsverbot endet zwei Wochen nach seiner Anordnung; es endet im Falle eines binnen dieser Frist eingebrachten Antrages auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung nach §§ 382b, 382e und 382 g EO mit der Zustellung der Entscheidung des Gerichts an den Antragsgegner, längstens nach vier Wochen ab Anordnung.

4.3. Datenübermittlung bei Stalking

Es bedarf einer gesetzlich normierten Regelung der Datenübermittlung bei Anzeigen wegen beharrlicher Verfolgung an die Gewaltschutzzentren, sodass eine proaktive Kontaktaufnahme zu den betroffenen Personen ermöglicht wird.

Aktuell ist die Datenübermittlung in Fällen einer Anzeige nach § 107a StGB nur im Erlass des BMI vom 22. September 2010 (GZ: BMI-EE1500/0107-II/2/a/2010) geregelt. In der Praxis erfolgt die Übermittlung nach wie vor nicht lückenlos und oft sehr verspätet. Somit bleibt vielen Stalkingbetroffenen die rechtzeitige Unterstützung durch die Gewaltschutzzentren verwehrt.

Reformvorschlag

Ergänzung des **§ 56 Abs 1 Z 3 SPG** um:

3. an geeignete Opferschutzeinrichtungen (§ 25 Abs 3), soweit dies zum Schutz gefährdeter Menschen erforderlich ist, wobei personenbezogene Daten nur zu Gefährder und gefährdeten Personen sowie die Dokumentation (§ 38a Abs 5) **und Dokumentation über Anzeigen gemäß § 107a StGB** zu übermitteln sind;

4.4. Anhebung der Altersgrenze bei Kindern und Jugendlichen

Im Zuge der SPG-Novelle 2013 kam es zur Verbesserung des Schutzes von Kindern im familiären Bereich. Jugendliche sind allerdings von diesem Schutz nicht erfasst. Dabei sind alle von Gewalt betroffene Kinder und Jugendliche besonders schutzbedürftig und müssen an Orten, die sie regelmäßig aufsuchen, geschützt werden.

Sofern es sich bei dem Gefährdeten um ein Kind (unter 14 Jahre) handelt, ist die Anordnung eines Betretungsverbot durch die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes, an der vom Kind besuchten Schule, institutionellen Kinderbetreuungseinrichtung oder Hortes möglich. Warum Jugendliche von diesem Schutz nicht erfasst wurden, ist nicht nachvollziehbar. Schon die UN-Kinderrechtekonvention stellt alle Kinder und Jugendliche unter den besonderen Schutz des Gesetzes. Auch das Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz richtet sich an Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und betont deren Schutzbedürftigkeit vor Gewalt.

Reformvorschlag

Ergänzung des **§ 38a Abs1 Z 2 SPG** um:

5. und, sofern es sich bei dem Gefährdeten um **ein Kind oder einen Jugendlichen** handelt, darüber hinaus das Betreten...

4.5. Erweiterung des Schutzbereiches bei Kindern und Jugendlichen

Zurzeit kann ein Betretungsverbot nur für Schulen, institutionelle Kinderbetreuungseinrichtungen und Horte ausgesprochen werden, nicht aber für Personen/Einrichtungen mit Betreuungsvertrag (Tagesmütter, Krabbelstube, Kinderkrippe). Viele berufstätige Eltern sind aber auf die Betreuung ihrer Kinder angewiesen.

Die Auswahl der geschützten Orte soll auf derartige Betreuungsmöglichkeiten ausgeweitet werden, da ein großer Teil der Kinder keine institutionellen Einrichtungen besucht. Unabhängig davon sollten gefährdete Kinder weiterhin in der gewohnten Umgebung betreut werden können.

Reformvorschlag:

Um alle Kinder und Jugendliche vor gewalttätigen Übergriffen im sozialen Umfeld schützen zu können, bedarf es der Ausweitung der geschützten Orte auf alle Einrichtungen und Personen mit Betreuungsvertrag.

5. Exekutionsordnung

5.1. Allgemeines zu einstweiligen Verfügungen gemäß §§ 382 b, e, g EO

5.1.1. Beschlussfassungsfrist

Da Bezirksgerichte keine Frist zur Entscheidung und Zustellung eines Antrags auf einstweilige Verfügung haben, kann eine Schutzlücke entstehen, in der das Betretungsverbot zwar ausgelaufen ist, die einstweilige Verfügung jedoch noch nicht erlassen und zugestellt wurde. Sicherheitsrisiken können auch auftreten, wenn eine einstweilige Verfügung ohne vorhergehendes Betretungsverbot bei Gericht beantragt wird.

Um Schutzlücken zu vermeiden, wird vorgeschlagen, eine Verpflichtung der Gerichte zur Entscheidung und Zustellung der Entscheidung an die Parteien innerhalb der vierwöchigen Frist des § 38a Abs 8 SPG in das Gesetz aufzunehmen. Diese Entscheidungsfrist würde neben Anträgen gemäß

§ 382b und e EO auch jene gemäß § 382g EO betreffen. Darüber hinaus sollte auch in Fällen einer einstweiligen Verfügung ohne vorhergehendes Betretungsverbot die „Quasi-Frist“ des § 38a Abs 8 SPG zur Anwendung kommen, weil es ansonsten zu der einem Eilverfahren widersprechenden zeitlich starken Verzögerung bis zur Erlassung der einstweiligen Verfügung kommen kann.

Reformvorschlag

§ 382c Abs 5 EO (neu): Der Beschluss über einen Antrag gemäß § 382b EO, § 382e EO oder § 382g EO ist binnen der in § 38a Abs 8 SPG vorgesehenen Frist von vier Wochen nach Anordnung des Betretungsverbotes an die Parteien zuzustellen.

Wird der Antrag gemäß § 382b EO, § 382e EO oder § 382g EO ohne vorhergehende Anordnung eines Betretungsverbotes gestellt, ist das Gericht ebenfalls verpflichtet, innerhalb einer Frist von vier Wochen über diesen Antrag zu entscheiden und zuzustellen.

5.1.2 Vergleiche

Wenn Gerichte nicht in Beschlussform über einen Antrag auf einstweilige Verfügung entscheiden, sondern auf einen Vergleich zwischen den Parteien hinsichtlich der Inhalte des Antrags hinwirken, ist weder eine Verlängerung des Vergleichs²² noch die Exekution durch die Polizei oder die Erhebung eines Rechtsmittels möglich.

Reformvorschlag

Über Anträge auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung im Gewaltbereich ist in Beschlussform zu entscheiden.

5.1.3 Vernehmung im Verfahren wegen einstweiliger Verfügung

In Verfahren zur Erlassung von einstweiligen Verfügungen gemäß §§ 382b, e, g EO werden häufig antragstellende und gegnerische Partei gleichzeitig zur Anhörung zum Gericht geladen. Für die gemäß § 289a ZPO vorgesehene „abgesonderte“ Vernehmung fehlen die technischen Gegebenheiten in den Bezirksgerichten. Gegen die Abweisung eines derartigen Antrags ist kein Rechtsmittel vorgesehen.

Erscheint die gemeinsame Ladung schon bei einstweiligen Verfügungen gemäß §§ 382b und e EO bedenklich, ist sie bei einstweiligen Verfügungen gemäß § 382g EO umso problematischer. Ziel eines Stalkers/einer Stalkerin ist gerade die Kontaktaufnahme mit dem Opfer, was nicht durch eine Ladung vor Gericht ermöglicht werden sollte.

Aufgrund der Tatsache, dass die meisten Bezirksgerichte nicht mit den im Sinn des § 289a ZPO für eine schonende Vernehmungen nötigen technischen Vorrichtungen ausgestattet sind, wurden derartige Vernehmungen bis dato kaum realisiert. Dennoch bewirken diesbezügliche Anträge, dass das Gericht von der Unzumutbarkeit des Zusammentreffens in Kenntnis ist, was zu durchaus kreativen Lösungen seitens gewisser Gerichte führt, um Zusammentreffen der Parteien faktisch zu

²² Vgl OGH 6 Ob 11/98 f.

verhindern. So werden beispielsweise abgesonderte Vernehmungen (ähnlich wie in § 250 Abs 1 StPO für das Strafverfahren) dahingehend vorgenommen, dass der Antragsgegner während der Einvernahme des Opfers den Raum zu verlassen hat, um im Anschluss über die Aussage des Opfers informiert zu werden und sein Fragerecht ausüben zu können.

Um eine opferfreundliche Vernehmung zu gewährleisten, die für die Gerichte, gemessen an den technischen Gegebenheiten, tatsächlich durchführbar und nicht von der Kreativität einzelner RichterInnen abhängig ist, erscheint es sinnvoll, die bestehende schonende Vernehmung über Video um die Möglichkeit der abgesonderten Vernehmung zu erweitern.

Reformvorschlag

1. Um ein Zusammentreffen der Parteien zu vermeiden, ist eine zeitlich gestaffelte Ladung der Parteien aus Opferschutzgründen notwendig.
2. Eine **abgesonderte Vernehmung** ist entsprechend § 250 Abs 1 StPO in § 289a ZPO aufzunehmen.
3. Die Möglichkeit, gemäß § 289a ZPO eine Person schonend über Video zu vernehmen, sollte beibehalten werden, lediglich der diesbezügliche Titel auf „**schonende Vernehmung**“ abgeändert werden.
4. Es bedarf eines Rechtsmittels gegen abweisende Beschlüsse hinsichtlich § 289a Abs 1 und 2 ZPO. § 289a Abs 3 ZPO ist zu streichen.

5.2. Hauptverfahren bei einstweiliger Verfügung gemäß § 382b EO

Einstweilige Verfügungen gemäß § 382b EO können durch Einleitung eines Scheidungs-, Aufteilungs- oder Räumungsverfahrens auf die Dauer des jeweiligen Verfahrens verlängert werden. Auch einstweilige Verfügungen, die dem Kindeswohl dienen, sind nur verlängerbar, wenn die Voraussetzungen für eines dieser Verfahren vorliegen.

Beispiel: Antragstellende Partei im Verfahren wegen einstweiliger Verfügung ist das Kind wegen des Verdachts des sexuellen Missbrauchs durch den Kindsvater. Die Kindesmutter, die ein Scheidungsverfahren einleiten könnte, ist nicht Antragstellerin. Ein von der Kindesmutter eingeleitetes Scheidungsverfahren ist nicht verlängernd i. S. d. § 382b Abs 3 EO.

Gemäß § 138 ABGB ist in allen Angelegenheiten die Kinder und Jugendliche betreffen, das Wohl dieser als leitender Gesichtspunkt zu berücksichtigen und bestmöglich zu gewährleisten. Als eines der wichtigen Kriterien bei der Beurteilung des Kindeswohls wird die Vermeidung der Gefahr für Kinder oder Jugendliche, Übergriffe oder Gewalt selbst zu erleiden oder an wichtigen Bezugspersonen mitzerleben (Z 7), definiert. Da Kinder und Jugendliche kein Hauptverfahren im Sinne § 391 Abs 2 EO einleiten können, bedarf es einer neu zu normierenden Verlängerungsmöglichkeit.

Reformvorschlag

§ 382b Abs 4 EO (neu)

Handelt es sich bei dem Antragsteller ausschließlich um Kind oder einen Jugendlichen, gilt auch das von einer obsorgeberechtigten Person eingeleitete Verfahren auf Scheidung, Aufhebung oder Nichtigkeitklärung der Ehe, Verfahren über die Aufteilung des ehelichen Gebrauchsvermögens und der

ehelichen Ersparnisse und Verfahren zur Klärung der Benützungsberechtigung an der Wohnung als Verfahren in der Hauptsache im Sinne des § 391 Abs 2.

5.3. Einstweilige Verfügung zum allgemeinen Schutz vor Gewalt

5.3.1 Zustellproblematik

Bei Beantragung einer einstweiligen Verfügung nach § 382e oder g EO (ohne Konnex zu § 382b EO) kann der diesbezügliche Beschluss nicht im Gerichtsakt hinterlegt werden, wenn die weggewiesene Person im Zuge der Verhängung des Betretungsverbot keine Abgabestelle bekannt gegeben hat.

Durch das zweite Gewaltschutzgesetz ist die Polizei gemäß § 38a Abs 3 SPG verpflichtet ist, vom Betroffenen die Bekanntgabe einer Abgabestelle für die Zustellung von einstweiligen Verfügungen nach §§ 382b und 382e EO zu verlangen. Die Möglichkeit der Hinterlegung wurde offensichtlich bei der Novellierung des § 382 e Abs 3 EO übersehen. Damit ist bei Beantragung von Kontakt- und Aufenthaltsverboten keine Hinterlegung bei Gericht möglich, wenn die weggewiesene Person keine Zustelladresse bekannt gegeben hat. Dadurch entsteht eine Schutzlücke, weil die Verfügungen nicht vollzogen werden können.

Reformvorschlag

1. **§ 382e Abs 3 EO** (verbunden mit den unter Punkt 5.3.2 angeregten Neuerungen):
Wird eine einstweilige Verfügung nach Abs 1 erlassen, so gilt § 382c Abs 1, 3 und 4 sinngemäß.
Wird eine einstweilige Verfügung nach Abs 1 gemeinsam mit einer einstweiligen Verfügung nach § 382b Abs 1 erlassen, so gilt § 382b Abs 3 sinngemäß.
2. **§ 382g Abs 3 EO** (vgl hierzu auch Punkt 6.1):
... **§ 382c Abs 4 und § 382d Abs 4** gelten sinngemäß. ...

5.3.2. Absehen von der Anhörung des Antragsgegners Information an Polizei und Kinder- und Jugendhilfeträger

Die verfahrensrechtlichen Bestimmungen des § 382c EO gelten nur teilweise für Verfügungen gemäß §§ 382e und g EO. Mangels eines diesbezüglichen Verweises kann im Fall einer unmittelbar drohenden Gefährdung von der Anhörung des Antragsgegners vor Erlassung einer einstweiligen Verfügung zum Allgemeinen Schutz vor Gewalt nicht abgesehen werden. Die Polizei oder der Kinder- und Jugendhilfeträger ist derzeit im Fall der §§ 382e und g EO nicht über Beschlussfassung oder Aufhebung einer derartigen einstweiligen Verfügung zu informieren.

Die Beschränkung des möglichen Absehens von der Anhörung könnte mit der Verpflichtung des Gerichts zu tun haben, im Fall des § 382e EO eine Interessenabwägung vor Erlassung der einstweiligen Verfügung durchzuführen. Aufgrund des Widerspruchsrechts, das dem Antragsgegner in § 397 EO bei fehlender Anhörung vor Erlassung der einstweiligen Verfügung gewährt wird, und im

Sinn des Opferschutzgedankens sollte die Möglichkeit des Absehens von der Anhörung jedoch explizit auch für Aufenthalts- und Kontaktverbote gemäß §§ 382e und g EO gelten.

Da im Fall der §§ 382e und g EO die Sicherheitsbehörden mit dem Vollzug der einstweiligen Verfügung betraut sind und auch der Kinder- und Jugendhilfeträger über Erlassung oder Aufhebung einer einstweiligen Verfügung nach den §§ 382e und g EO Bescheid wissen muss, ist eine Differenzierung zwischen der §§ 382b, e und g EO in Hinblick auf diese Information inhaltlich nicht begründet und aus Opferschutzsicht abzulehnen.

Reformvorschlag

Eine Novellierung der §§ 382e und g EO dahingehend, dass die sinngemäße Anwendbarkeit auch des § 382c Abs 1 und 3 EO normiert wird, ist im Sinne des Schutzes von Gefährdeten notwendig und kann wie unter Punkt 5.3.1 beschrieben aussehen.

5.4. Einstweilige Verfügung zum Schutz vor Eingriffen in die Privatsphäre

5.4.1. Loslösung der Stalking-Verfügung vom Hauptverfahren

Eingriffen in die Privatsphäre gemäß § 382g EO, die nicht von den Ziffern 1 – 6 umfasst sind, kann zwar mit spezifischen Verboten durch einstweilige Verfügung begegnet werden, doch ist in diesem Fall das Einbringen einer Unterlassungsklage mit dem damit einhergehenden Prozesskostenrisiko notwendig.

In Anlehnung an das zweite Gewaltschutzgesetz, das die Verbote nach Z 1 – 6 losgelöst von einer Unterlassungsklage für die Dauer von einem Jahr vorsieht, wird vorgeschlagen, dies auch für alle anderen möglichen Verbote zum Schutz vor Eingriffen in die Privatsphäre nach § 382g EO einzuführen.

Reformvorschlag

§ 382g Abs 2 EO: Bei einstweiligen Verfügungen nach § 382g Abs 1 ~~Z1 bis 6~~ ist keine Frist zur Einbringung der Klage (§ 391 Abs 2 EO) zu bestimmen, wenn die einstweilige Verfügung für längstens ein Jahr getroffen wird. ...

5.4.2 Antragslegitimation des Kinder- und Jugendhilfeträgers

Der Kinder- und Jugendhilfeträger²³ kann keinen Antrag auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung einbringen, wenn Kinder und Jugendliche von beharrlicher Verfolgung betroffen sind.

Reformvorschlag

Ergänzung in **§ 211 Abs 2 ABGB** um:

²³Im ABGB wurde keine Anpassung der kindschaftsrechtlichen Termini an das Bundes- Kinder- und Jugendhilfegesetz 2013 („Kinder- und Jugendhilfeträger“ statt „Jugendwohlfahrtsträger“) vorgenommen und erscheint dringend nötig.

Eine einstweilige Verfügung nach den §§ 382b, e und g EO sowie deren Vollzug kann der Jugendwohlfahrtsträger als Vertreter von Kindern und Jugendlichen beantragen, wenn der sonstige gesetzliche Vertreter einen erforderlichen Antrag nicht unverzüglich gestellt hat; ...

5.5 Verstöße gegen einstweilige Verfügungen

5.5.1. Exekution des § 382b EO

Für die Exekution der einstweiligen Verfügungen gemäß § 382b, e und g EO gibt es keine einheitlichen gesetzlichen Regelungen.

Der Vollzug von Kontakt- und Aufenthaltsverboten gemäß § 382e Abs 1 EO und § 382g Abs 1 Z 1 und 3 EO ist durch die Sicherheitsbehörden möglich. Im Übrigen können derartige einstweilige Verfügungen und die darüber hinausgehenden Verbote des § 382g EO auch durch die Verhängung von Beugestrafen (§§ 354 ff EO) exekutiert werden (§ 382e Abs 4 bzw. § 382g Abs 3 EO).²⁴ Für die Verbote des § 382b EO wurde keine derartige gesetzliche Klarstellung hinsichtlich der Exekution gemäß §§ 354 ff EO getroffen.

Reformvorschlag

Ergänzung in **382d Abs 4 letzter Satz EO** um:

... Im Übrigen sind einstweilige Verfügungen nach § 382 b Abs 1 nach den Bestimmungen des Dritten Abschnitts im Ersten Teil zu vollziehen.

5.5.2 Strafbestimmung in Artikel 2 SPG-Novelle 2013

Die SPG-Novelle 2013 setzt eine Verwaltungsstrafe bis zu € 500,00 für Verstöße gegen bestimmte einstweilige Verfügungen fest, wenn nicht bereits Exekution gemäß EO geführt wird.²⁵ Gemäß § 7 VStG kann unter Umständen auch die antragstellende Person als BeitragstätterIn bestraft werden.²⁶

Eine Bestrafung der antragstellenden und damit gefährdeten Person widerspricht dem Sinn des Gewaltschutzgesetzes, zumal das Gesetz dezidiert vom „Zuwiderhandeln“ spricht. Ist es während des Betretungsverbotese erwünscht, dass dessen Wirksamkeit und Dauer unabhängig vom Willen der in der Gewaltdynamik befindlichen gefährdeten Person ist, geht das Regime nach Ablauf des Betretungsverbotese auf die gefährdete Person über und entscheidet sie darüber, ob und in welchem Ausmaß eine einstweilige Verfügung zur Veränderung ihrer Lebensumstände nötig und sinnvoll ist. Sie in dieser Zeit unter Verwaltungsstrafandrohung zu stellen, sollten die an den Antragsgegner gerichteten Verbote der einstweiligen Verfügung nicht eingehalten werden, ist das falsche Signal an das Gewaltopfer. Gefährdende Personen reagieren oftmals in Situationen, in denen gegen ihr

²⁴ 106 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XXIV. GP, Bericht des Justizausschusses, Erläuterungen zu § 382g.

²⁵ Damit wurden folgende Verstöße für strafbar erklärt: § 382 b EO: Verbot, eine bestimmte Wohnung und deren unmittelbare Umgebung zu betreten, § 382 e Abs 1 Z 1 EO: Verbot des Aufenthalts an einem bestimmten Ort, § 382 e Abs 1 Z 2 erster Fall EO: Verbot, mit der Antragstellerin zusammen zu treffen, § 382 g Abs 1 Z 1 EO: Verbot persönlicher Kontaktaufnahme und Verbot der Verfolgung der gefährdeten Partei, § 382 g Abs 1 Z 3 EO: Verbot des Aufenthalts an bestimmten Orten.

²⁶ So *Keplinger* in Praxiskommentar Gewaltschutzgesetz, Anmerkungen zu Artikel 2 SPG-Novelle 2013, Linz 2013.

gewalttätiges Verhalten staatlich interveniert wird, mit Druck auf das Opfer und verlangen von ihm, den früheren Zustand (ohne Betretungsverbot und einstweilige Verfügung, die ihm die Rückkehr in das gewohnte Leben verwehrt) wiederherzustellen. Auch unter diesem Aspekt ist die Bestrafung von Opfern im Sinn einer Beitragstäterschaft abzulehnen.

Reformvorschlag

Art 2 § 1 letzter Satz SPG-Novelle 2013:

... Eine Beitragstäterschaft der antragstellenden Person iSd § 7 VStG ist ausgeschlossen. ...

5.5.3. Exekution § 382g Abs 1 Z2 EO und Verwaltungsstrafbestimmung

5.5.3.1. Vollzug durch die Polizei

Das Verbot von brieflichen, telefonischen oder sonstigen Kontaktaufnahmen im Rahmen einer einstweiligen Verfügung gemäß § 382 g EO kann nicht von der Polizei vollzogen werden. Auch eine Verwaltungsstrafe gemäß Artikel 2 SPG-Novelle 2013 ist nicht vorgesehen.

Artikel 53 Abs 3 der Istanbul-Konvention verlangt, dass Verstöße gegen Kontaktverbote Gegenstand wirksamer, verhältnismäßiger und abschreckender strafrechtlicher oder sonstiger rechtlicher Sanktionen sind.

Bei Kontaktverboten gemäß § 382e EO kann die Polizei vom Gericht mit der Exekution beauftragt werden. Auf Ersuchen der Antragstellerin ist sie verpflichtet, den der einstweiligen Verfügung entsprechenden Zustand durch unmittelbare Befehls- und Zwangsgewalt herzustellen und dem Gericht zu berichten. In diesem Fall hat die Polizei also auch bei einem Kontaktverbot einzuschreiten, das der Antragsgegner dadurch bricht, dass er Kontakt via Telefon oder Mail (und nicht durch persönliches Auftreten) herstellt. Dies lässt die Differenzierung zur Durchsetzung eines Verbots brieflicher, telefonischer oder sonstiger Kontaktaufnahme im Rahmen einer einstweiligen Verfügung gemäß § 382g EO inhaltlich nicht begründet erscheinen. Die Vollziehung jeglicher Verbote im Sinne des § 382g Abs 1 EO durch die Polizei würde die Gelegenheit bieten, mittels präventiver Rechtsaufklärung auf den Gefährder einzuwirken. Auch wenn die Polizei grundsätzlich wegen Freiwilligkeit und mangels Zwangsfolgen derartiger Gefährderansprachen kein griffiges Mittel zur Durchsetzung eines Kontaktverbotes hat, sollte diese „weiche“ Konsequenz dennoch für alle Kontaktverbote gleich sein.

Die Missachtung einer einstweiligen Verfügung als staatliche Maßnahme bedeutet regelmäßig auch eine erhöhte Gefährdung für die Betroffenen. Trotz der mangelhaften Exekutionsmöglichkeiten ist es daher wesentlich, dass auch in Fällen des § 382g EO über Verstöße gegen ein Kontaktverbot dem Bezirksgericht, das die einstweilige Verfügung erlassen hat, von der Polizei berichtet wird. Dies könnte einerseits für die Verlängerung einer bestehenden einstweiligen Verfügung nach Zuwiderhandeln durch den Antragsgegner gemäß § 382g Abs 2 EO von Bedeutung sein. Andererseits kann jede Missachtung der einstweiligen Verfügung durch weitere Kontaktaufnahmen letztlich den Straftatbestand „Beharrliche Verfolgung“ erfüllen.

Reformvorschlag

Streichung in **§ 382g Abs 3 EO**: Das Gericht kann mit dem Vollzug von einstweiligen Verfügungen nach Abs 1 ~~Z 1 und 3~~ die Sicherheitsbehörden betrauen. ...

5.5.3.2. Strafbarkeit bei Verstoß gegen eine einstweilige Verfügung

Die Strafbarkeit von Verstößen in Artikel 2 SPG-Novelle ist in Hinblick auf bestimmte einstweilige Verfügungen nicht nachvollziehbar unterschiedlich geregelt.

Sollte bei der Konzeption des Artikels 2 zur SPG-Novelle 2013 darauf Bezug genommen worden sein, dass Verstöße gegen Verfügungen, die polizeilich vollzogen werden können, auch mit Verwaltungsstrafe belegt werden, so wurde dieses Konzept nicht durchgehalten. Sind Verstöße gegen eine einstweilige Verfügung gemäß § 382g EO in Form persönlicher Kontaktaufnahmen sowohl polizeilich vollziehbar als auch mit Verwaltungsstrafe belegbar, ist dies bei Verstößen gegen einstweilige Verfügungen gemäß § 382e EO nicht durchgehend der Fall. Bei letzterer kann das Zusammentreffen sowie die Kontaktaufnahme (uneingeschränkt in Hinblick auf deren Form) durch die Polizei vollzogen werden. Eine Verwaltungsstrafe kann die Polizei jedoch nur bei Verstößen gegen das Verbot des Zusammentreffens, nicht jedoch der Kontaktaufnahme, verhängen.

Reformvorschlag

Streichung in **Artikel 2 § 1 Abs 1 SPG-Novelle 2013**: Wer einer in einer einstweiligen Verfügung nach §§ 382b, 382e Abs 1 Z1 und Z2 ~~erster Fall~~ und § 382g Abs 1 ~~Z 1 und 3~~ des Gesetzes ... getroffenen Anordnung zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung ...

5.6 Verordnung über die gegenseitige Anerkennung von Schutzmaßnahmen in Zivilsachen (EuSchMaVO)²⁷

Das Inkrafttreten der EuSchMaVO mit 11.1.2015 wird begrüßt. Damit wird es möglich, ab dem 11.1.2015 in einem Mitgliedsstaat der EU erlassene Schutzmaßnahmen in anderen EU-Mitgliedsstaaten unter bestimmten Voraussetzungen vollziehen zu lassen, ohne im jeweiligen Ausland ein extra Verfahren anstrengen zu müssen. Unter Schutzmaßnahme wird dabei gemäß Art 2 EuSchMaVO jede Entscheidung eines Mitgliedsstaates verstanden, mit der einer gefährdenden Person Verpflichtungen auferlegt werden, die dem Schutz einer anderen Person dienen, wenn deren körperliche oder seelische Unversehrtheit gefährdet sein könnte. Unter solche Schutzmaßnahmen fallen im Wesentlichen in Österreich einstweilige Verfügungen gemäß § 382 b und e EO und teilweise § 382 g EO.²⁸ Damit wird es vor allem in Grenzgebieten, aber auch in besonders gefährlichen Situationen, in denen Opfer aufgrund von Sicherheitserwägungen das Land in dem eine Schutzmaßnahme erlassen wurde, verlassen müssen, möglich, derartige Schutzmaßnahmen

²⁷ Verordnung (EU) Nr. 606/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12.6.2013 über die gegenseitige Anerkennung von Schutzmaßnahmen in Zivilsachen.

²⁸ Vgl hierzu vor allem Art 3 lit a EuSchMaVO („Verbot oder die Regelung des Betretens bestimmter Orte, an denen die geschützte Person wohnt, an denen sie arbeitet oder die sie regelmäßig aufsucht oder an denen sie sich regelmäßig aufhält“) und lit b („das Verbot oder die Regelung jeglicher Form des Kontakts mit der geschützten Person, auch telefonisch, auf elektronischem Weg, per Post oder Fax oder mit anderen Mitteln“).

„mitzunehmen“, ohne eine neuerliche Entscheidung über deren Voraussetzungen verlangen zu müssen.²⁹

5.7. Abänderungsantrag für einstweilige Verfügungen

Die Exekutionsordnung kennt keine Bestimmungen für die Abänderung von einstweiligen Verfügungen für den Fall, dass sich während laufender einstweiliger Verfügung der Wohnort der gefährdeten Person ändert.

Während der Gültigkeit einstweiliger Verfügungen kommt es – vor allem aus Sicherheitsgründen - immer wieder vor, dass gefährdete Personen ihren mittels einstweiliger Verfügung geschützten Wohnort verlassen müssen und an einen neuen Aufenthaltsort ziehen. In solchen Fällen stellt sich das Problem, dass de lege lata keine Anpassung der einstweiligen Verfügung an den geänderten Wohnort möglich ist.

Art 11 EuSchMaVO schafft für Schutzmaßnahmen mit Auslandskonnex die Möglichkeit, eine Anpassung vorzunehmen. Wenn beispielsweise namentlich genannte Orte im Ursprungsmitgliedstaat von der gefährdenden Person nicht betreten wurden durften, braucht es eine Anpassung betreffend den neuen Wohnort der gefährdeten Person im Ausland.

Mit dem Argument, dass Personen bei einem Wohnortwechsel innerhalb des Inlands nicht schlechter gestellt werden dürfen als Personen, die ihren Aufenthalt vom Ausland ins Inland verlegen, ist unter Bezugnahme auf Art 11 EuSchMaVO denkbar, dass Abänderungsanträgen im oben genannten Sinn stattgegeben wird. Um in diesem Bereich Rechtssicherheit zu schaffen, wird vorgeschlagen, eine Regelung in die Exekutionsordnung aufzunehmen, die eine Anpassung einer bestehenden einstweiligen Verfügung an veränderte Verhältnisse ermöglicht, die lediglich den formalen Aspekt der Adressänderung während gültiger einstweiliger Verfügung betreffen.

Reformvorschlag

§ 399 EO, Abänderung, Aufhebung oder Einschränkung der getroffenen Verfügung

Wenn die antragstellende Person während aufrechter einstweiliger Verfügung ihren Wohnort im Inland verlegt, ist auf ihren Antrag eine Anpassung der einstweiligen Verfügung bezüglich des Schutzbereichs für die neue Wohnung und deren unmittelbare Umgebung gemäß §§ 382 b sowie in Hinblick auf zu schützende Aufenthaltsorte gemäß §§ 382 e und g EO vorzunehmen.

6. Zivilprozessordnung

6.1. Prozessbegleitung im Zivilverfahren

²⁹ Siehe das Prozedere zur Erlangung der Anerkennung in Art 4 ff EuSchMaVO.

Um die Prozessbegleitung im Zivilverfahren zu einem effizienten Instrument auszubauen, bedarf es neben der psychosozialen Prozessbegleitung auch der gesetzlichen Verankerung der juristischen Prozessbegleitung.

Die Istanbul-Konvention regelt in Artikel 29 Z1, dass die Vertragsparteien die erforderlichen Maßnahmen zu treffen haben, um Opfer mit angemessenen zivilrechtlichen Rechtsbehelfen auszustatten. Juristische Prozessbegleitung im Zivilverfahren ist ein maßgebliches Erfordernis, um dem Opferschutz gerecht zu werden. Im zweiten Gewaltschutzgesetz waren die juristische Prozessbegleitung und keine Begrenzung auf Höchstbeträge vorgesehen. Diese Rechte fielen aber den Sparmaßnahmen zum Opfer.

Die Definition in § 73b Abs 1 ZPO „zur Wahrung der prozessualen Rechte des Opfers“ bedeutet einen Widerspruch zur Stellung der psychosozialen Prozessbegleiterin im Verfahren als Vertrauensperson nach § 73b Abs 2 ZPO. Die Ausübung der prozessualen Rechte kann nur durch die juristische Prozessbegleitung gewährleistet werden.

Das Recht auf Prozessbegleitung haben nur jene Opfer, die bereits Prozessbegleitung in einem vorangegangenen oder parallelen Strafverfahren in Anspruch genommen haben. Wurde das Opfer im Strafverfahren etwa über die Möglichkeit der Prozessbegleitung nicht aufgeklärt und konnte daher keine Prozessbegleitung in Anspruch nehmen, so kann ihm auch keine Prozessbegleitung im Zivilverfahren gewährt werden.

Die Begrenzung der psychosozialen Prozessbegleitung auf Höchstbeträge kann im Beratungsalltag dazu führen, dass die psychosoziale Prozessbegleitung abgebrochen werden muss, wenn diese Beträge ausgeschöpft sind – dies obwohl das Zivilverfahren noch nicht beendet ist. Die Höhe dieser Beträge abhängig von der Bewilligung der Verfahrenshilfe zu machen bedeutet zudem eine sachlich nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung von Opfern.

Reformvorschlag

Ergänzung des **§ 73b Abs 1 ZPO** um:

Hat ein Opfer im Strafverfahren **Anspruch** auf psychosoziale **und juristische** Prozessbegleitung, so gilt **dieser Anspruch** auf sein Verlangen auch für einen zwischen ihm und dem Beschuldigten des Strafverfahrens geführten Zivilprozess ... Gleiches gilt, wenn das Opfer als Zeuge über den Gegenstand des Strafverfahrens vernommen werden soll. **(Anm.: letzter Satz aufgehoben durch ...)**

6.2. Abgesonderte Vernehmung im Zivilverfahren

6.2.1. Schonende Einvernahme

ZeugInnen/Parteien können im Zivilverfahren auf Antrag gemäß § 289a ZPO schonend über Video – nach strafrechtlichem Vorbild – einvernommen werden, was selten geschieht (siehe Pkt. 4.1.3.) Diese Kann-Bestimmung gilt gemäß § 289b ZPO auch für Kinder und Jugendliche. Zum Schutz der Betroffenen sollte diese Bestimmung zu einer Muss-Bestimmung umgestaltet werden.

Artikel 18 Abs 1 der Istanbul-Konvention spricht sich für Maßnahmen aus, um alle Opfer vor weiteren Gewalttaten zu schützen. Das Verhältnis zwischen Opfern, TäterInnen, Kindern und Jugendlichen und

ihrem weiteren sozialen Umfeld muss berücksichtigt werden. Eine sekundäre Viktimisierung ist zu verhindern.

Artikel 56 Abs 1 lit g der Istanbul-Konvention spricht dezidiert die Rechte und Interessen der Opfer an, diese in allen Abschnitten der Ermittlungen und Gerichtsverfahren zu schützen, u. a. dass ein Kontakt zwischen Opfern und TäterInnen in den Räumlichkeiten der Gerichte soweit möglich vermieden wird.

Ist eine Aussage in Anwesenheit der Parteien und deren Vertreter/innen aufgrund der persönlichen Betroffenheit oder im Hinblick auf das Beweisthema nicht zumutbar, ist eine schonende Vernehmung unumgänglich. Daher bedarf es einer Muss-Bestimmung in § 289a Abs 2 ZPO.

Zur Notwendigkeit eines Rechtsmittels gegen abweisende Beschlüsse (siehe Pkt. 4.1.3).

Reformvorschlag

Ergänzung in **§ 289a ZPO** um:

1. (1) Steht der Gegenstand des Zivilprozesses in sachlichem Zusammenhang mit einem Strafverfahren, so ist bei der Vernehmung einer Person, die in diesem Strafverfahren Opfer im Sinn des § 65 Z1 lit a **und b** StPO ist,
(2) Das Gericht **hat** auf Antrag eine Person auf die in Abs 1 beschriebene Art und Weise zu vernehmen, wenn der zu vernehmenden Person eine Aussage in Anbetracht des Beweisthemas und der persönlichen Betroffenheit in Anwesenheit der Parteien des Verfahrens und ihrer Vertreter nicht zumutbar ist.
(3) (Anm.: aufgehoben durch)
2. Um Opfer über die Möglichkeit der abgesonderten Vernehmung im Zivilverfahren zu informieren, sollen die Zeugenladungen im Zivilverfahren wie die Ladungen im Strafverfahren mit den notwendigen Informationen versehen werden.

6.2.2. Schonende Einvernahme für Kinder und Jugendliche

Für Kinder und Jugendliche stellt die Vernehmungssituation vor Gericht – vielfach gegen nahe Angehörige – eine große Belastung dar, weshalb gerade bei jungen Menschen die schonende Vernehmung zwingend erforderlich ist.

Reformvorschlag

§ 289b (1) Ist die zu vernehmende Person **unter 18 Jahren**, so **hat** das Gericht auf Antrag oder von Amts wegen von ihrer Vernehmung zur Gänze oder zu einzelnen Themenbereichen **abzusehen**, ...

(2) Das Gericht **hat** auf Antrag oder von Amts wegen die Vernehmung auf die in § 289a Abs 1 beschriebene Art und Weise, allenfalls auch durch einen geeigneten Sachverständigen, vornehmen **zu lassen**, ...

(3)...

(4) (Anm.: aufgehoben durch ...)

7. Verbrechensopfergesetz

Die Gewaltschutzzentren Österreich regen eine grundlegende Revision des Verbrechensopfergesetzes analog dem Schweizer Opferhilfegesetz (OHG) an, das Opfern von Straftaten in weiterem Umfang und niederschwelliger Leistungen gewährt.

Es ist davon auszugehen, dass Gewaltopfer aufgrund des zugefügten Leids ohnehin oft sehr belastet sind und sollen nicht durch aufwändige bürokratische Wege mit gesetzlich von vorneherein unsicherem Ergebnis beschwert werden. Das Verbrechensopfergesetz schafft viele Hürden für die Inanspruchnahme und wird auch deshalb in der Praxis oft nicht genutzt. Aus diesen Gründen wird in der Beratung immer wieder ausgewichen, etwa auf die Vermittlung einer kostenfreien Psychotherapie in manchen Therapieeinrichtungen, was unter Umständen nur einmal ein Telefonat benötigt.

Nachstehende Vorschläge werden als Vorleistung auf die noch anstehende ganzheitliche Überarbeitung im Sinne eines „opferfreundlichen“ Gesetzes erstattet. Dies um einige der gravierenden Zugangserschwernisse darzustellen.

7.1. Kreis der Anspruchsberechtigten

Nach § 1 VOG haben Personen, die zum Zeitpunkt der Tat keine Aufenthaltsberechtigung für Österreich haben, keinen Anspruch auf Leistungen, auch wenn sie in Österreich Opfer einer strafbaren Handlung wurden. Ausgenommen sind Drittstaatsangehörige, deren unrechtmäßiger Aufenthalt durch Menschenhandel bewirkt worden ist und denen ein Aufenthaltsrecht für besonderen Schutz oder ein anschließendes Aufenthaltsrecht zuerkannt wurde.

Im Kommentar zum Artikel 30 (siehe Punkt 172) der Istanbul-Konvention ist angeführt: „..., dass es möglich ist, dass zahlreiche Opfer von in den Anwendungsbereich dieses Übereinkommens fallenden Formen von Gewalt nicht die Staatsangehörigkeit der Vertragspartei haben, in deren Staatsgebiet die Straftat begangen wurde, sollte der zusätzliche staatlich finanzierte Schadenersatz auf Nichtstaatsangehörige ausgeweitet werden“.

§ 1 Abs 7 VOG ermöglicht Opfern von Menschenhandel, die anerkannt sind und über einen dementsprechenden Aufenthaltstitel verfügen den Zugang zu Leistungen aus dem VOG. Die Anknüpfung der Anspruchsvoraussetzung an den besonderen Schutz des § 57 AsylG oder anderen im Anschluss erteilten Aufenthaltstiteln im Inland ist kritisch zu beurteilen. Die Praxis zeigt, dass bis zur tatsächlichen Ausstellung eines solche Aufenthaltstitels oft Monate vergehen können. Zudem stellt sich die Frage, wie Betroffene, die erst im Herkunftsland identifiziert werden – aus Österreich abgeschoben werden - oder aber auch das Land verlassen wollen, ihre Ansprüche geltend machen können.

Es ist dem Gesetzestext nicht zu entnehmen, ob Betroffene des Menschenhandels, vor der Erteilung eines Aufenthaltstitels nach dem AsylG, während eines anhängigen Straf- oder Zivilverfahrens die formalen Voraussetzungen für einen Antrag auf Entschädigung nach dem VOG bei späterer Heilung erfüllen oder ob dies einen absoluten Verfahrensmangel begründet, der mit einer Zurückweisung durch die Behörde erledigt wird.

Reformvorschlag

Die Aufhebung der Bedingung der Erteilung eines befristeten Aufenthaltes nach § 57 AsylG oder anderer Aufenthaltstitel für die Antragslegitimation für Leistungen aus dem VOG zu Gunsten der Betroffenen des Menschenhandel, um so praktische Zugangsschranken für diese Opfergruppe möglichst zu vermeiden. Entscheidend für einen Anspruch sollte – wie beim Recht auf psychosoziale und juristische Prozessbegleitung – der Tatort sein und nicht der Aufenthaltsstatus.

7.2. Heilfürsorge in Form von Psychotherapie

Die Inanspruchnahme von Kostenersatz für Psychotherapie nach § 4 Abs 5 VOG ist für Betroffene mit großem Aufwand und Unsicherheit hinsichtlich der Bewilligung verbunden. Eine Anzeige wegen des Verdachts einer strafbaren Handlung, die vorsätzlich ist und das geforderte Strafausmaß hat, sollte anstelle „der Wahrscheinlichkeit“ (§ 1 Abs 1) die Voraussetzung für eine Vorschussleistung bilden.

Die Kriterien für die Bewilligung seitens des Bundessozialamtes sind nicht eindeutig und die Entscheidung über einen Kostenersatz von Therapiekosten ist zum Zeitpunkt der notwendigen Inanspruchnahme oft nicht vorhersehbar, weil eine Wahrscheinlichkeitsprüfung hinsichtlich der Tat durchgeführt wird. Aus diesen Gründen kann ein Kostenrisiko für Gewaltopfer entstehen. Eine Zwischenfinanzierung aus privaten Mitteln oder über andere Hilfseinrichtungen ist oftmals nicht gesichert.

Reformvorschlag

1. Entfall der Wahrscheinlichkeitsprüfung – Anzeige einer vorsätzlich begangenen Straftat mit mehr als 6 monatiger Strafdrohung reicht als Anspruchsvoraussetzung
2. Das Gesamthonorar für geleistete Psychotherapie hat das zuständige Bundessozialamt nach Antragsstellung durch das Opfer an den/die LeistungserbringerIn (PsychotherapeutIn) zu erbringen. Der Kostenzuschuss der Krankenversicherung soll im Wege des Regresses vom Bundessozialamt beim jeweiligen Träger geltend gemacht werden.

7.3. Kostenübernahme bei Krisenintervention

§ 4a VOG sieht Krisenintervention ausschließlich durch klinische und GesundheitspsychologInnen vor. Diese Ausschließlichkeit ist nicht adäquat und nachvollziehbar, hier müssten aufgrund ihrer Qualifikation zumindest auch DiplomsozialarbeiterInnen und PsychotherapeutInnen zugelassen werden, welche bereits in der Ausbildung dafür Kompetenz erwerben (siehe jeweilige Studien- bzw. Ausbildungspläne).

Reformvorschlag

Änderung in § 4a VOG:

Die Kosten einer Krisenintervention (~~klinisch-psychologische und gesundheitspsychologische Behandlung~~) in Notfällen, die Opfer oder Hinterbliebene infolge einer Handlung nach § 1 Abs 1 zu tragen haben, sind pro Sitzung bis zur Höhe des vierfachen Betrages des Kostenzuschusses nach § 4 Abs 5 des örtlich zuständigen Trägers der Krankenversicherung zu übernehmen. Eine Kostenübernahme gebührt höchstens für zehn Sitzungen. **Krisenintervention kann von klinischen**

PsychologInnen und GesundheitspsychologInnen, eingetragenen PsychotherapeutInnen oder DiplomsozialarbeiterInnen geleistet werden.

7.4. Pauschalentschädigung nach § 6a VOG für sexualisierte Gewalt

Nach § 1 Abs 1 VOG haben Opfer, die durch eine Straftat eine Körperverletzung oder eine Gesundheitsschädigung erlitten haben, unter bestimmten Voraussetzungen einen Anspruch auf Leistungen nach dem VOG. Die Leistung einer Pauschalentschädigung nach § 6a VOG erhalten jedoch nur die Opfer von Strafverfahren wegen schwerer Körperverletzung und Körperverletzung mit schweren Dauerfolgen.

Eine der häufigsten Auswirkungen sexualisierter Gewalt ist eine akute Traumatisierung einhergehend mit einem posttraumatischen Belastungssyndrom. Diese wiederum tritt häufig in Kombination mit anderen psychischen Störungsbildern auf. Zusätzlich besteht lebenslang die Gefahr einer Re-Traumatisierung ausgelöst durch alltägliche Situationen.

Die psychischen Auswirkungen sexualisierter Gewalt können mit jenen einer schweren Körperverletzung oder Körperverletzung mit schweren Dauerfolgen gleichgesetzt werden.

Eine Erweiterung der Entschädigung im Sinne des Artikels 30 Ziffer 2 der Istanbul-Konvention erscheint geboten.

Reformvorschlag

Erweiterung des § 6a VOG um eine Pauschalentschädigung bei sexualisierter Gewalt in der Mindesthöhe von € 4.000,00 entsprechend der Entschädigung wegen schwerer Körperverletzung, € 8.000,00 bei schweren Dauerfolgen und € 12.000,00, wenn die sexualisierte Gewalt mit schweren Dauerfolgen im Ausmaß von zumindest der Stufe 5 nach dem Bundespflegegesetz einhergeht.

7.5. § 7a VOG – Vorläufige Verfügungen

Beim Instrument des Schmerzensgeldvorschusses ist kritisch anzumerken, dass die Voraussetzungen für die Beantragung desselben nach wie vor diffus und für potentiell Berechtigte schwer durchschaubar sind, da die Vorschussleistungen nur dann erfolgen, „wenn wahrscheinlich ist, dass der angemeldete Anspruch begründet ist“.

Reformvorschlag

Änderung in § 7a Abs 1 VOG:

Im Falle eines nachgewiesenen dringenden Bedarfes kann das Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen Antragstellern ~~noch vor Abschluss des Ermittlungsverfahrens~~ Vorschüsse auf die nach diesem Bundesgesetz zu gewährenden Geldleistungen gewähren, wenn ~~wahrscheinlich ist, dass der angemeldete Anspruch begründet ist~~ **eine Anzeige wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat mit mehr als 6 monatiger Strafdrohung vorliegt. ...**

7.6. Ausschlussbestimmungen

7.6.1. Gewaltdynamik bei häuslicher Gewalt und VOG

Im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt und Beziehungsgewalt sind die Ausschlussbestimmungen völlig unpassend, weil sie die Gewaltdynamik in Beziehungen nicht berücksichtigen. Bei Gewalt im sozialen Nahraum fahrlässiges oder sorgfaltswidriges Verhalten des Opfers zu prüfen und diesem damit Schuld zuzuweisen mindert die Verantwortung des Gewalttäters. In der Viktimologie gibt es dafür den Fachbegriff „Victim blaming“, welches dem Opferschutz zuwider läuft.

Die Amtlichen Erläuterungen zur Regierungsvorlage legen die Ausschlussbestimmungen sehr eng aus und gehen etwa bei Z 1 von Bestimmungs- und Beitragstätern aus, bei Z 2 und 3 wird auf ein etwaiges Verschulden bei „Gewalttaten zwischen Berufsverbrechern“ hingewiesen.

Reformvorschlag

Hilfeleistungen i. S. d. § 8 werden bei Opfern häuslicher Gewalt (§ 74 Abs1 Z 5a StGB) nicht anhand der Ausschlusskriterien der § 8 Abs 1 Z 1 – 4 einer Prüfung unterzogen.

7.6.2. Absehen einer Prüfung von Anspruchsleistungen im Herkunftsland

Nach § 8 Abs 3 VOG sind Personen ausgeschlossen, soweit sie auf Grund ausländischer gesetzlicher Vorschriften gleichartige staatliche Leistungen erhalten können. Es ist den einzelnen Betroffenen nur schwer zuzumuten, dass diese die Rechtssituation in ihrem Herkunftsland eruieren und von diesem eine Bestätigung über das Nichtbestehen eventueller Leistungen einholen müssen, um Ansprüche in Österreich geltend machen zu können.

In den Novellierungsvorschlägen für das VOG von CompAct Österreich vom 05.04.2012 wurde angeregt § 8 Abs 3 VOG dahingehend zu ändern, dass es keiner vorherigen Prüfung über vergleichbare Ansprüche im Herkunftsland als Antragsvoraussetzung für Betroffene des Menschenhandels bedarf. Diese Änderung wurde im vorliegenden Entwurf bedauerlicherweise nicht umgesetzt. In Artikel 2 der EU Richtlinie 2004/80/EG³⁰ zur Entschädigung der Opfer von Straftaten wird die ausdrückliche Zuständigkeit desjenigen Mitgliedsstaates festgelegt, in dessen Hoheitsgebiet die Straftat begangen wurde.

Reformvorschlag

Streichung der Prüfung von vergleichbaren Ansprüchen im Herkunftsland als Antragsvoraussetzung. Leistungen nach dem VOG sollen unabhängig von eventuellen Ansprüchen des Herkunftslandes erbracht werden.

8. Einrichtung von Opferschutzgruppen in Krankenanstalten

³⁰ Richtlinie 2004/80/EG des Rates vom 29. April 2004 zur Entschädigung der Opfer von Straftaten

Sowohl bei der Kinderschutzgruppe als auch bei der Opferschutzgruppe geht es um die Früherkennung von Gewalt und die Sensibilisierung betroffener Berufsgruppen. Als problematisch stellt sich Abs 7 des § 8e KAKuG dar, welcher besagt, dass von einer Opferschutzgruppe abgesehen werden kann, wenn die Kinderschutzgruppe auch die Aufgaben der Opferschutzgruppe nach Abs 5 erfüllen kann.

Beide Bereiche zusammenzuziehen widerspricht fachlichen Vorgehensweisen. Die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen erfordert anderes Fachwissen und Herangehen als die mit Erwachsenen. Kinder und Jugendliche werden zumeist Opfer von Vernachlässigung und Missbrauch/Gewalt durch deren Eltern bzw. nahen Bezugspersonen. Ein Autoritätsverhältnis wird ausgenutzt, die Gewaltdynamik ist eine andere als bei volljährigen Opfern. Erwachsene sind zumeist Opfer durch Beziehungspartner, bei denen Kontrollverhalten vorherrschend ist.

Nicht immer sind Erwachsene bereit, trotz massiver Gewalt an der Lebenssituation etwas zu ändern. In solchen Fällen ist mit Kindern/Jugendlichen und Erwachsenen unabhängig und vollkommen unterschiedlich zu arbeiten, um den Gewaltzyklus aufzubrechen.

Abs 3 und 6 des KAKuG sehen eine unterschiedliche professionelle Besetzung der Gruppen vor, welche durch eine Zusammenlegung an Sinnhaftigkeit und die gesetzliche Bestimmung an Schlüssigkeit verliert. Der grundsätzlichen Idee, Synergien optimal zu nutzen und Kosten zu minimieren, wird dadurch nicht Rechnung getragen.

Reformvorschlag

§ 8a Abs7 KAKuG (Anm.: aufgehoben durch ...)

Die Teilnahme an der Opferschutzgruppe durch die österreichweit eingerichteten Opferschutzeinrichtungen, konkret der Gewaltschutzzentren/Interventionsstelle, (§ 25 Abs 3 SPG) soll gesetzlich verankert werden.

Seit mehr als 15 Jahren sind die Opferschutzeinrichtungen mit der Beratung von Opfern häuslicher Gewalt betraut. Schulungen von Krankenhauspersonal sind Teil der Tätigkeit. Einschlägiges Fachwissen auf hohem Niveau kann zur Verfügung gestellt werden und zu rascher Problemlösung verhelfen.

Reformvorschlag

Ergänzung des **§ 8e Abs 6 KAKuG** um:

.... Im Übrigen haben der Opferschutzgruppe Angehörige des Pflegedienstes und Personen, die zur psychologischen Betreuung oder psychotherapeutischen Versorgung in der Krankenanstalt tätig sind **und eine Vertreterin einer Opferschutzeinrichtung gem. § 25 Abs 3 SPG** anzugehören.

9. Fremdenrecht

9.1. Niederlassungs- und Aufenthaltsrecht

Opfer von häuslicher Gewalt, deren Aufenthaltstitel sich von gewalttätigen PartnerInnen

ableitet, brauchen, um sich von diesen trennen zu können, die Gewissheit, auch nach einer Trennung in Österreich bleiben zu dürfen. Weiters ist ein gesicherter, quotenfreier Zugang zum Arbeitsmarkt nötig, um die Sicherung der existenziellen Grundbedürfnisse von sich und den Kindern zu gewährleisten.

Im Falle einer Familienzusammenführung besitzen Familienangehörige ein ‚abgeleitetes Recht‘. Das bedeutet, ihr Aufenthaltsrecht knüpft an die Angehörigeneigenschaft zur zusammenführenden Person an und hängt von der Erfüllung der allgemeinen Voraussetzungen ab. Aufenthaltstitel werden für 12 Monate erteilt und sind bei weiterem Vorliegen der Voraussetzungen verlängerbar. Offen lässt das Gesetz, wie vorzugehen ist, wenn bei Verlängerungsanträgen die Erteilungsvoraussetzungen nicht nachgewiesen werden können.

§ 27 Abs 2 und 3 NAG soll für Familienangehörige von ÖsterreicherInnen und von Drittstaatsangehörigen die Möglichkeit schaffen, sich von diesen zu trennen, ohne dass die hochschwelligten, allgemeinen Voraussetzungen erfüllt werden müssen, wenn „besonders berücksichtigungswürdige Gründe“ vorliegen. Als solche werden „insbesondere“ angesehen, wenn die Betroffenen Opfer einer Zwangsehe sind oder eine Einstweilige Verfügung nach §382 b oder e erlassen wurde. Durch diese „insbesondere“-Regelung wird den Behörden ein großer Ermessensspielraum eingeräumt. Beispielsweise erkennen manche Behörden häusliche Gewalt ausschließlich dann an, wenn eine Schutzverfügung vorliegt. Somit kann Betroffenen die Angst um ihr Aufenthaltsrecht nicht genommen werden, wenn sie z.B. kein ausreichend hohes Einkommen haben. Dieses kann aufgrund der strukturellen Benachteiligung von MigrantInnen, die sich auch am Arbeitsmarkt zeigt, häufig nicht erreicht werden.

Aufgrund dieser Benachteiligung am Arbeitsmarkt oder etwaigen Kinderbetreuungspflichten kann von den Gewaltbetroffenen nicht immer sofort ein adäquater Arbeitsplatz gefunden werden. Es ist daher, um die Abhängigkeit von GewalttäterInnen zu lösen, ebenfalls erforderlich, dass bei Opfern häuslicher Gewalt, die Mindestsicherung bzw. eine sonstige Leistung aus der Sozialhilfe beziehen, eine Ausnahme in Bezug auf die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen gemacht wird, wenn die Regelung des § 27 Abs 2 und 3 NAG nicht zur Anwendung kommt bzw. nach deren Anwendung ein Verlängerungsantrag gestellt wird.

LebensgefährtInnen von österreichischen StaatsbürgerInnen erhalten im ersten Jahr die „Niederlassungsbewilligung Angehöriger“. Erfolgt die Trennung innerhalb dieses ersten Jahres, gibt es keine Möglichkeit den Aufenthaltstitel zu behalten, ohne die allgemeinen Voraussetzungen zu erfüllen, da diese Personen nicht im § 27 Abs 1 NAG erwähnt werden.

Die Bestimmung in § 27 Abs 4 NAG, wonach Betroffene binnen 1 Monat bekannt geben müssen, dass eine Trennung von der Ankerperson aus berücksichtigungswürdigen Gründen erfolgte, ist für die Behörden mit einem erhöhten Arbeitsaufwand verbunden und ist von Betroffenen oft aufgrund der Ausnahmesituation, in der sie sich befinden, nicht einhaltbar und überdies menschenunwürdig.

Leiten Personen ihren Aufenthaltstitel von EWR-BürgerInnen ab, besagt § 54 Abs 5 Z 4 NAG, dass deren Aufenthaltsrecht bei Scheidung erhalten bleibt, wenn „es zur Vermeidung besonderer Härte erforderlich ist, insbesondere weil dem Ehegatten oder eingetragenen Partner wegen der Beeinträchtigung seiner schutzwürdigen Interessen ein Festhalten an der Ehe oder eingetragenen Partnerschaft nicht zugemutet werden kann“. Auch diese Bestimmung ist unklar und führt in der Folge

zu mangelnder Rechtssicherheit.

Reformvorschlag

1. Ergänzung in § 11 Abs 2 Z 4 NAG um:
 4. der Aufenthalt des Fremden zu keiner finanziellen Belastung einer Gebietskörperschaft führen könnte, **es sei denn es handelt sich um Fälle des Familiennachzugs und der Fremde wurde Opfer von Gewalt durch den Zusammenführenden;**
2. Ergänzung in § 27 Abs 3 Z 2 NAG um:

Demonstrative Aufzählung weiterer berücksichtigungswürdiger Gründe:

 - Bestehen einer einstweiligen Verfügung nach § 382 g EO (Schutz vor Eingriffen in die Privatsphäre)
 - Gegen die zusammenführende Person hätte eine Einstweilige Verfügung nach § 382 b, e, g EO erlassen werden können. Die Beurteilung obliegt der Fremdenrechtsbehörde 1. Instanz
 - Verurteilung oder Diversion wegen einer strafbaren Handlung des Zusammenführenden gegen den Familienangehörigen und dessen Kinder als Opfer im Sinne des § 65 Abs 1 lit a und b StPO
 - eine polizeiliche Maßnahme nach § 38 a SPG
 - einen Aufenthalt in einem Frauenhaus oder Stellungnahmen der Gewaltschutzzentren/Interventionsstellen, oder anderer Behörden und gesetzlich anerkannter Einrichtungen wie Kinderschutzzentren, Krankenhäuser, Kinder- und Jugendhilfeträger
3. § 54 Abs 5 Z 4 NAG sollte dieselben obgenannten Gründe hinsichtlich der Zumutbarkeit für Betroffene anführen.
4. Ergänzung in § 27 Abs 1 NAG um:

... die Betroffenen, die nach § 8 Abs 1 Z 6 NAG den Aufenthaltstitel „Niederlassungsbewilligung – Angehörige/r“ inne haben
5. Ergänzung in § 41a NAG, dass die Betroffenen nach §§ 27 Abs 2 und 3, 54 Abs 5 Z 4 NAG den Aufenthaltstitel der „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“ erhalten, auch wenn die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen des 1. Teiles oder die besonderen Erteilungsvoraussetzungen des 2. Teiles nicht vorliegen.
6. Absehen von den Erteilungsvoraussetzungen des § 11 Abs 2 Z 1 - 4 NAG im Falle von familiärer Gewalt bei Beendigung der Lebensgemeinschaft.
7. § 27 Abs 4 NAG (Anm.: aufgehoben durch ...)
8. Bei einem Verlängerungsantrag sollte eine gesetzliche Klarstellung insofern erfolgen, dass Familienangehörige die Erteilungsvoraussetzungen nicht erfüllen müssen und dass die humanitären Umstände auch in diesem Fall zu berücksichtigen sind.

9.2. Zugang zum Arbeitsmarkt

Gewaltbetroffene MigrantInnen benötigen einen Zugang zum Arbeitsmarkt, der sie möglichst unabhängig von zukünftigen ArbeitgeberInnen macht, damit ein existenzsichernder Ausstieg

aus Gewaltbeziehungen möglich wird, ohne in eine neuerliche Abhängigkeit zu geraten.

Nicht jeder Aufenthaltstitel gewährt freien Zugang zum Arbeitsmarkt. Die Aufnahme einer unselbständigen Beschäftigung ist in Fällen, wo dieser nicht gegeben ist, nur möglich mit einer Berechtigung nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz (§§ 4ff AuslBG). Diese muss von den zukünftigen ArbeitgeberInnen beantragt werden und wird erst nach Arbeitsmarktprüfung erteilt. Dieses aufwändige Vorgehen führt dazu, dass in vielen Fällen nur jene ArbeitgeberInnen diese Mühe auf sich nehmen, die aufgrund der im Unternehmen herrschenden schlechten Arbeitsbedingungen und Bezahlung keine anderen ArbeitnehmerInnen finden. Eine Trennung vom gewalttätigen Beziehungspartner ist daher aus Gründen der Existenzsicherung für gewaltbetroffene MigrantInnen häufig nicht möglich.

Reformvorschlag

1. Opfer von häuslicher Gewalt sollen eine „Rot-Weiß-Rot-Karte Plus“ erhalten, ohne dass sie die Voraussetzungen des §20e iVm § 15 AuslBG erfüllen müssen
2. Ist dies nicht umsetzbar, soll die Arbeitsmarktprüfung entfallen und gewaltbetroffene MigrantInnen in der Verordnung gem. § 4 Abs 4 AuslBG erfasst werden. Wird eine Reihung vorgenommen, sollen gewaltbetroffene MigrantInnen an erster Stelle stehen.
3. § 6 Abs 1 AuslBG soll dahingehend geändert werden, dass die Beschäftigungsbewilligung nicht auf eine/n Arbeitgeber/in festgelegt ist und dass diese von den ArbeitnehmerInnen beantragt werden kann.
4. § 15 Abs 1 Z 3 AuslBG soll dahingehend geändert werden, dass die Zweckänderung von einer „Niederlassungsbewilligung Angehörige/r“ in eine „Rot-Weiß-Rot-Karte Plus“ bei Opfern von häuslicher Gewalt nicht mehr von der Erfüllung bestimmter Voraussetzungen durch die Ankerperson abhängig ist.

9.3. Asylrecht

Gewaltbetroffene MigrantInnen, die sich in Österreich nicht rechtmäßig aufhalten, brauchen einen gesicherten Aufenthalt, damit sie sich aus der Abhängigkeit lösen können.

§ 57 AsylG sieht vor, dass Drittstaatsangehörige, die im Bundesgebiet nicht rechtmäßig aufhältig oder niedergelassen sind, eine „Aufenthaltsberechtigung besonderer Schutz“ erhalten, wenn sie Opfer von Gewalt wurden, eine einstweilige Verfügung nach §§ 382b oder 382e EO erlassen wurde oder erlassen hätte werden können und sie glaubhaft machen, dass die Erteilung der „Aufenthaltsberechtigung besonderer Schutz“ zum Schutz vor weiterer Gewalt erforderlich ist.

Gewalt gegen Frauen sollte in der Rechtsprechung als Verfolgungsgrund stärkere Beachtung finden.

Der EGMR sowie die Staatenpraxis legen die EMRK anhand der Frauenrechtskonvention und des frauenspezifischen Menschenrechtsschutzes gendersensibel aus und werten mangelhaften Gewaltschutz durch den Herkunftsstaat als Verfolgung aufgrund des Geschlechtes und somit als Asylgrund. Von der österreichischen Asylrechtsprechung wird häusliche Gewalt jedoch häufig nicht als

Verfolgungsgrund anerkannt. Die österreichische Asylrechtsprechung sollte sich daher verstärkt an der gendersensiblen Auslegung der Fluchtgründe durch den internationalen Menschenrechtsschutz orientieren und Frauen als Betroffenen häuslicher Gewalt den Flüchtlingsstatus zuerkennen.

Reformvorschlag

1. § 57 Abs 1 Z 3 AsylG:

Demonstrative Aufzählung weiterer berücksichtigungswürdiger Gründe:

- Bestehen einer einstweiligen Verfügung nach § 382 g EO (Schutz vor Eingriffen in die Privatsphäre)
- gegen die zusammenführende Person hätte eine Einstweilige Verfügung nach § 382 b, e, g EO erlassen werden können. Die Beurteilung obliegt der Fremdenrechtsbehörde 1. Instanz
- Verurteilung oder Diversion wegen einer strafbaren Handlung des Zusammenführenden gegen den Familienangehörigen und dessen Kinder als Opfer im Sinne des § 65 Abs 1 lit a und b StPO
- eine polizeiliche Maßnahme nach § 38 a SPG
- einen Aufenthalt in einem Frauenhaus oder Stellungnahmen der Gewaltschutzzentren/Interventionsstellen, oder anderer Behörden und gesetzlich anerkannter Einrichtungen wie Kinderschutzzentren, Krankenhäuser, Kinder- und Jugendhilfeträger

2. Streichung der in § 57 Abs 1 Z 3 AsylG geforderten Glaubhaftmachung, dass die Aufenthaltsberechtigung zum Schutz vor weiterer Gewalt notwendig ist.

10. Gerichtsorganisationsgesetz

10.1. Sonderzuständigkeiten bei häuslicher Gewalt am Strafgericht

An größeren Gerichten wurden bereits Sonderzuständigkeiten bei StrafrichterInnen und StaatsanwältInnen für Strafverfahren im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt eingeführt.

Diese Sonderzuständigkeiten haben sich sehr bewährt und führen jedenfalls zu einem verbesserten Opferschutz.

Reformvorschlag

Ausweitung der Sonderzuständigkeiten bei StrafrichterInnen und StaatsanwältInnen für Strafverfahren im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt auf alle Gerichte

10.2. Schonende Vernehmung durch speziell geschulte RichterInnen

Die kontradiktorische Vernehmung von Opfern häuslicher und sexualisierter Gewalt ist für diese oft ein extrem belastendes Ereignis. Eine schonende und professionelle Befragung ist zum Schutz der Opfer unabdingbar.

Um dies gewährleisten zu können, ist ein Basiswissen über die Auswirkungen von häuslicher und sexualisierter Gewalt erforderlich. RichterInnen sollten eine dementsprechende Schulung in ihrer Ausbildung erhalten. Eine kontradiktorische Vernehmung durch RichteramtsanwärterInnen ist daher in jedem Fall abzulehnen.

Artikel 15 Abs 1 der Istanbul-Konvention sieht vor, dass die Vertragsparteien für Angehörige der Berufsgruppen, die mit Opfern aller in den Geltungsbereich der Konvention fallenden Gewalttaten zu tun haben, ein Angebot an geeigneten Aus- und Fortbildungsmaßnahmen schaffen oder ausbauen.

Reformvorschlag

Aus- und Fortbildungen im Bereich des Opferschutzes für alle RichterInnen.

10.3. Zuständigkeit von FamilienrichterInnen für Fälle gemäß § 382g EO

Es gibt Bezirksgerichte an denen einstweilige Verfügungen betreffend beharrlicher Verfolgung nicht ausschließlich von FamilienrichterInnen bearbeitet werden.

Die Bearbeitung von einstweiligen Verfügungen nach § 382g EO fällt bei manchen Bezirksgerichten in die Zuständigkeit von ZivilrichterInnen. Anhand der zu bearbeitenden Fälle in der Praxis ergibt sich in Angelegenheiten der beharrlichen Verfolgung ein klares Bild. Gestaltet werden in den meisten Fällen getrennt lebende PartnerInnen bzw. solche, die sich gerade im Trennungsstadium befinden. Es ist nicht verständlich, warum diese Form der psychischen Gewaltausübung vom Bereich der häuslichen Gewalt ausgliedert wird, handelt es sich doch um Beziehungsgewalt.

Reformvorschlag

Ausschließliche Zuständigkeit von FamilienrichterInnen für die Bearbeitung von Anträgen nach §§ 382b, e und g EO oder Einrichtung einer Sonderzuständigkeit bei häuslicher Gewalt an den Bezirksgerichten.

10.4. Einrichtung von ZeugInnenzimmern in jedem Gerichtsgebäude

Vor einer Gerichtsverhandlung mit der beschuldigten Person zusammenzutreffen, ist für Opfer eine beängstigende und beunruhigende Situation, die es zu vermeiden gilt.

Entsprechend dem EU-Rahmenbeschluss Artikel 8 Abs 3²⁹ haben die Mitgliedstaaten sicher zu stellen, dass eine Begegnung zwischen Opfern und Tätern an den Gerichtsorten vermieden wird und haben zu diesem Zweck sicherzustellen, dass an Gerichtsorten separate Warteräume für Opfer vorhanden sind.

Artikel 56 Abs 1 lit g der Istanbul-Konvention sieht ebenfalls vor, dass die Vertragsparteien die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen treffen, um zu gewährleisten, dass der

²⁹ 2001/220/JI: Rahmenbeschluss des Rates vom 15. März 2001 über die Stellung des Opfers im Strafverfahren, 32001F0220.

Kontakt zwischen Opfern und Tätern in den Räumlichkeiten des Gerichts soweit möglich vermieden wird.

Reformvorschlag

Einrichtung von ZeugInnenzimmer in jedem Gerichtsgebäude.

II. Reformvorschläge zum Schutz für Betroffene von Frauenhandel

Die folgenden Reformvorschläge wurden von LEFÖ – Interventionsstelle für Betroffene des Frauenhandels erarbeitet.

1. Aufenthaltstitel

1.1. Aufenthalt für EWR – Bürgerinnen

Explizite Aufnahme des Opferschutzes als alleine ausreichende Bedingung für die Ausstellung einer Anmeldebescheinigung.

Zurzeit ist in einem Erlass geregelt, dass EWR–Bürgerinnen als Betroffene des Frauenhandels in Österreich eine Anmeldebescheinigung bekommen, auch wenn sie, anders als § 51 NAG vorsieht, nicht über ausreichende Existenzmittel verfügen, so dass Sozialleistungen und Ausgleichszulage nicht in Anspruch genommen werden müssen.

Die Regelung eines Erlasses bietet keine vollständige Rechtssicherheit und sollte daher gesetzlich geregelt sein.

Reformvorschlag:

Änderung der Bestimmungen des Niederlassungs – und Aufenthaltsgesetz insoweit, als dass Opferschutz explizit als ausreichende Voraussetzung für die Ausstellung einer Anmeldebescheinigung benannt wird.

1.2. Aufenthalt für Opfer und deren minderjährige Kinder nach § 57 Abs 1 Z 2 AsylG

- **Faktischer Abschiebeschutz bis zu Entscheidung über den Aufenthalt gemäß § 57 AsylG**
- **Schutz von minderjährigen Kindern von Opfern des Frauenhandels**
- **Aufnahme einer Bestimmung in den § 57 AsylG, dass die Erteilung auch zum Schutz und zur Sicherheit für Opfer erfolgen kann, und zur Expertise eine Opferschutzeinrichtung zugezogen wird**

Bis zur Entscheidung über die Gewährung der Aufenthaltsberechtigung gemäß § 57 AsylG besteht kein Schutz vor Ausweisung durch die Fremdenpolizei. Dieser Zustand von Rechtsunsicherheit ist der Zielgruppe von Opfern von Menschenhandel nicht zuzumuten.

Der Aufenthalt ist weiters faktisch an die Bereitschaft oder Fähigkeit des Opfers gebunden, im Strafverfahren als Zeugin auszusagen. Die Erfahrung der letzten Jahre zeigt, dass diese Verbindung von „Aussage“ und „Aufenthalt“ in Strafverfahren als Argument verwendet wird, um die Glaubwürdigkeit der Opfer zu untergraben.

Das von Österreich ratifizierte Übereinkommen des Europarats zur Bekämpfung von Menschenhandel legt im Art 14 über Aufenthaltstitel fest, dass die Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung nicht nur dann möglich sein soll, „wenn das Opfer mit den Behörden kooperiert oder zivilrechtliche Ansprüche gegen den/die Händler geltend macht, sondern auch unabhängig davon, ob individuelle Gründe geltend gemacht werden, wobei hier der Schutzbedürftigkeit des Opfers eine große Bedeutung zukommt.“³¹ Zudem wurde im Österreichischen Bericht zur Bekämpfung des Menschenhandels des Jahres 2008 festgehalten:

„Wenn festgestellt wurde, dass es sich um Opfer des Menschenhandels handelt, können für diese Personen (und unter Umständen auch für Kinder dieser Personen) Aufenthaltsbewilligungen aus humanitären Gründen von mindestens 6 Monaten Gültigkeitsdauer gewährt werden, wenn es die persönliche Situation des Opfers erforderlich macht, auch unabhängig davon ob die Bereitschaft besteht, mit den Behörden zusammenzuarbeiten.“ Ebenfalls wird in der Stellungnahme der EU-ExpertInnengruppe von 2009³² empfohlen, dass der Aufenthalt unabhängig von der Beteiligung an der Strafverfolgung ausgesprochen werden soll, da nur dies den Schutz der Opfer garantiert.

Aus der Perspektive der psychosozialen Stabilisierung der betroffenen Frauen ist es immens wichtig, dass sie auch ihre Kinder in Sicherheit wissen. Diese Sicherheit wird über den gleichen Aufenthaltstitel für die Kinder vermittelt. Es ist traumatisierten Frauen nicht zu erklären, dass ihre Kinder diesen nicht bekommen. Dies hindert sie daran, sich auf ein für sie ebenfalls belastendes Strafverfahren vorzubereiten. Ein Aufenthaltstitel für die minderjährigen Kinder von Opfern erleichtert auch die verfassungskonforme Auslegung des Art 2 des BVG über die Rechte der Kinder hinsichtlich des Kindeswohls.

³¹ Österreichische Erläuterungen zum Übereinkommen des Europarats, para. 180ff.

³² EU-ExpertInnengruppe, Stellungnahme vom 16.06.2009, Absatz 13, Seite 4.

Reformvorschlag:

- Bis zur Entscheidung über den Antrag auf Aufenthaltsberechtigung gemäß § 57 Abs 1 Z 2 AsylG soll ein faktischer Abschiebeschutz bestehen. Der Antrag muss mindestens aufschiebende Wirkung auf allenfalls begonnene Verfahren zur Aufenthaltsbeendigung haben.
- für Opfer von Menschenhandel und deren minderjährige Kinder soll ein Aufenthaltstitel auch zum Schutz und zur Sicherheit erteilt werden können und dazu die Expertise einer Opferschutzereinrichtung zugezogen werden

1.3. Rot Weiß Rot Karte Plus - Aufenthaltsverfestigung**Zweckänderung von Aufenthaltsberechtigung besonderer Schutz auf Rot Weiß Rot Karte Plus aufgrund Gefährdung und Schutzbedürftigkeit**

Zurzeit muss eine Betroffene von Frauenhandel, die eine Zweckänderung von Aufenthaltsberechtigung besonderer Schutz gemäß § 57 Abs 1 Z 2 AsylG auf eine Rot Weiß Rot Karte Plus gemäß § 41a NAG beantragt, sowohl die allgemeinen Voraussetzungen als auch die Voraussetzungen eines laufenden Straf- oder Zivilverfahrens gemäß § 57 AsylG erfüllen, was eine Verschlechterung bedeutet. Denn nach der alten Regelung ist die Voraussetzung gemäß § 57 AsylG nach drei Jahren entfallen. Dies ist nun nicht mehr vorgesehen. Die Neuregelung geht von der Annahme aus, dass die Gefährdung nur bei einem laufenden Verfahren vorhanden wäre. Die Praxis zeigt aber, dass die Gefährdung bereits vor dem Prozess beginnen kann, z.B. wenn eine Frau sich weigert, weiter für die Beschuldigten tätig zu sein. Da es sich um ein internationales Verbrechen handelt, sind mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht alle TäterInnen in Haft. Frauen, die sich erfolgreich dem Einflussbereich der TäterInnen entziehen, gefährden die Struktur der organisierten Kriminalität und können damit Vorbilder für andere Frauen sein. Aus diesem Grund besteht die Gefährdung nicht nur während, sondern häufig auch lang nach dem Prozess weiter, weil TäterInnen auf „Klarstellungen“ oder aber auch Rache sinnen, um hier Präzedenzfälle zu verhindern.

Traumatisierte können kaum im Laufe eines Jahres die Hürden des Arbeitsmarktes bewältigen. Es gibt unter den Opfern von Menschenhandel auch Betroffene mit besonders erhöhter Schutzbedürftigkeit, etwa aufgrund einer intellektuellen Einschränkung oder anderer erschwerender Bedingungen. Auch in der EU Richtlinie zur Bekämpfung des Menschenhandels wird ausdrücklich festgehalten, dass Betroffene Unterstützung vor, während und NACH dem Verfahren bekommen müssen. Unterstützung kann nur angemessen angeboten werden, wenn der rechtmäßige Aufenthalt gewährleistet ist.

Reformvorschlag:

Im Sinne des Opferschutzes soll die Zweckänderung von einer Aufenthaltsberechtigung besonderer Schutz gemäß § 57 AsylG auf einen Aufenthaltstitel mit freiem Zugang zum Arbeitsmarkt (Rot Weiß Rot Karte Plus) gewährt werden, wenn eine weiter bestehende Gefährdung, die unter Einbindung der Opferschutzereinrichtung festgestellt wird, oder eine weitere Schutzbedürftigkeit besteht. Diese Bestimmung soll auch auf die Voraussetzung eines Nachweises einer Unabhängigkeit von Sozialleistungen und einer Krankenversicherung sowie ortsüblicher Unterkunft verzichten.

1.4. Menschenhandel / Frauenhandel als internationales Delikt

Entfall des Hinderungsgrundes Einreiseverbot oder Aufenthaltsverbot für die Erteilung einer Aufenthaltsberechtigung besonderer Schutz gemäß § 57 Abs 1 Z 2 AsylG

Betroffene von Frauenhandel werden in einigen Fällen nicht nur in einem Staat ausgebeutet, sondern aufeinanderfolgend in mehreren. So entsteht immer wieder die Situation, dass ein Opfer, welches aus Angst den Behörden eines Staates noch nicht über den Menschenhandel berichtet hat, aus diesem Staat unter Verhängung eines Einreise- bzw. Aufenthaltsverbotes für den gesamten Schengen-Raum wegen des fortgesetzten unrechtmäßigen Aufenthaltes und der undokumentierten Tätigkeit in der Prostitution abgeschoben wird. Da die TäterInnen oder Tätergruppe aber weiter Zugriff auf das Opfer hat, wird dieses in der Folge in einen weiteren EU-Staat gehandelt und dort ausgebeutet, wo es sich dann schließlich den Behörden anvertraut und als Opfer von Menschenhandel identifiziert wird. Ermittlungen und ein Verfahren gegen die TäterInnen werden aufgenommen, das Opfer kann als Zeugin aber bipolarseinen Aufenthaltsstatus nicht absichern, weil eine Erteilung der Aufenthaltsberechtigung besonderer Schutz bei bestehendem „Schengen-Aufenthaltsverbot“ nicht möglich ist. Das Opfer verliert bei Rückkehr sein Recht auf angemessene Betreuung und Schutz. Außerdem hat es nicht nur Weiterhandel, sondern auch Racheakte seitens der Tätergruppe, von der sich meist ein Teil unbehelligt im Herkunftsland befindet, zu befürchten.

Reformvorschlag:

Streichung des Einreiseverbotes oder Aufenthaltsverbotes als Hinderungsgrund für die Erteilung einer Aufenthaltsberechtigung besonderer Schutz für Opfer von Menschenhandel gemäß § 57 Abs 1 Z 2 AsylG.

2. Strafgesetz

2.1 Verzicht auf Strafverfolgung oder Straffreiheit der Opfer

Art 8 der RL 2011/36/EU sieht Verzicht auf Strafverfolgung oder Straffreiheit der Opfer vor und ist innerstaatlich noch nicht vollständig umgesetzt, weil der entschuldigende Notstand im § 10 StGB keinen ausreichenden Schutz für minderjährige Opfer bietet.

Sowohl im Art 8 der RL 2011/36/EU als auch im § 104a StGB wird festgehalten, dass das unlautere Mittel bei minderjährigen Menschenhandelsopfern nicht zum Tatbild zählt - der Vorsatz der TäterInnen zur Ausbeutung allein reicht aus.

Nach geltendem Recht würden Kinder, die im Rahmen eines organisierten Taschendiebstahls ausgebeutet werden, vor Gericht kaum bei jedem einzelnen ausgeübten Diebstahl nachweisen können, dass sie damit schlimmeres abgewendet hätten.

Reformvorschlag:

Aufnahme des Verzichts auf Strafverfolgung oder Straffreiheit der Opfer in das StGB

2.2. Ermöglichung von Sachverständigengutachten im Auftrag des Gerichtes durch Aufnahme eines Qualifikationstatbestandes in §§ 104a und 217 StGB

Die derzeit geltende Rechtslage sieht keine Qualifikation in §§ 104a und 217 StGB vor. Die Einholung eines Gutachtens seitens des Strafgerichtes über den Grad der Verletzung und Schmerzperioden ist somit nicht vorgesehen. Das führt dazu, dass Opfer von Menschenhandel und grenzüberschreitendem Prostitutionshandel Ansprüche auf Schmerzensgeld, insbesondere aus den erlittenen psychischen Folgen nur sehr schwer geltend machen können. Erst in einem Zivilverfahren könnten die Opfer auf eigenes Kostenrisiko ein solches Gutachten beantragen. Opfer dieser Straftaten erleiden aber regelmäßig massive Körperverletzungen oder psychische Folgeschäden.

Reformvorschlag:

In beide Delikte „Menschenhandel“ gemäß § 104a StGB sowie „Grenzüberschreitender Prostitutionshandel“ gemäß § 217 StGB soll ein Qualifikationstatbestand aufgenommen werden, damit die Einholung von Sachverständigengutachten durch die Gerichte ermöglicht wird.

3. Schadenersatz

Schaffung eines Fonds für die Entschädigung von Opfern, deren TäterInnen nicht zahlungsfähig sind

Im günstigeren Fall sprechen RichterInnen im Strafverfahren bereits einen gewissen Betrag an Schadenersatz und entgangenem Verdienst zu. Praktisch erhalten Opfer dieses Geld kaum, weil TäterInnen nicht bezahlen und Exekutionen nicht zum Erfolg führen. Oft dauern Strafverfahren sehr lange, so dass das von der Betroffenen dringend benötigte Geld für sie zu spät zugesprochen wird. Auch deuten die gegnerischen AnwältInnen die Forderungen der Opfer/ZeugInnen als Versuch der Erlangung eines finanziellen Gewinns, um so ihre Glaubwürdigkeit im Strafverfahren zu untergraben, was aufgrund der ohnehin schwierigen Beweislage – Aussage gegen Aussage – für die Betroffene durchaus riskant ist.

Verweisen die RichterInnen die Opfer mit seinen Ansprüchen überhaupt auf den Zivilrechtsweg, haben diese auch noch das Prozesskostenrisiko zu tragen, was aufgrund der finanziellen Notlage nahezu aller Betroffenen von Frauenhandel nicht ratsam ist.

Reformvorschlag:

Für die Entschädigung von Opfern, deren TäterInnen nicht zahlungswillig oder -fähig sind, soll ein Fonds eingerichtet werden. Analog zum Unterhaltsvorschussgesetz oder analog zu Art 15 Abs 4 des Übereinkommens des Europarats zur Bekämpfung von Menschenhandel könnte dieser Fonds aus konfisziertem Vermögen von TäterInnen gespeist werden und regresspflichtig sein.

4. Verbrechensopfergesetz

- **Streichung der Anspruchsvoraussetzung einer Aufenthaltsberechtigung besonderer Schutz für Betroffene des Menschenhandels**
- **Streichung der Prüfung von Ansprüchen im Herkunftsland**

Der § 1 Abs 7 VOG ermöglicht Opfern von Menschenhandel, die anerkannt sind und über eine dementsprechende Aufenthaltsberechtigung verfügen, den Zugang zu Leistungen aus dem VOG. Die

Anknüpfung der Anspruchsvoraussetzung an den besonderen Schutz des § 57 AsylG oder anderen im Anschluss erteilten Aufenthaltstiteln im Inland ist kritisch zu beurteilen. Die Praxis zeigt, dass bis zur tatsächlichen Ausstellung eines solchen Aufenthaltstitels oft Monate vergehen können. Zudem stellt sich die Frage, wie Betroffene, die aus Österreich abgeschoben worden sind und erst im Herkunftsland identifiziert werden oder aber auch das Land verlassen wollen, ihre Ansprüche geltend machen können.

Es ist dem Gesetzestext nicht zu entnehmen, ob Betroffene des Menschenhandels während eines anhängigen Straf- oder Zivilverfahren, aber vor der Erteilung einer Aufenthaltsberechtigung nach dem AsylG, trotzdem die formalen Voraussetzungen für einen Antrag auf Entschädigung nach dem VOG bei späterer Heilung erfüllen oder ob dies einen absoluten Verfahrensmangel begründet, der mit einer Zurückweisung durch die Behörde erledigt wird.

In den Novellierungsvorschlägen für das VOG von CompAct Österreich vom 05.04.2012 wurde angeregt, § 8 Abs 3 VOG dahingehend zu ändern, dass es keiner vorherigen Prüfung über vergleichbare Ansprüche im Herkunftsland als Antragsvoraussetzung für Betroffene des Menschenhandels bedarf. Diese Änderung wurde im vorliegenden Entwurf bedauerlicherweise nicht umgesetzt. In Artikel 2 der EU Richtlinie 2004/80/EG zur Entschädigung der Opfer von Straftaten wird die ausdrückliche Zuständigkeit desjenigen Mitgliedsstaates festgelegt, in dessen Hoheitsgebiet die Straftat begangen wurde.

Reformvorschlag:

- Die Aufhebung der Voraussetzung der Erteilung eines befristeten Aufenthaltes nach § 57 AsylG oder anderer Aufenthaltstitel für die Antragslegitimation für Leistungen aus dem VOG zu Gunsten der Betroffenen des Menschenhandel.
- Die Streichung der Prüfung von vergleichbaren Ansprüchen im Herkunftsland durch die Behörde als Antragsvoraussetzungen.

5. Versicherung

Zugang zur Krankenversicherung im Rahmen der Mindestsicherung für EWR-Bürgerinnen, die von Frauenhandel betroffen sind und keine Anmeldebescheinigung haben

Betroffene von Frauenhandel, die EWR-Bürgerinnen sind, können zur Zeit auch über die „Härtefallregelung“ nur dann in die Mindestsicherung aufgenommen werden, wenn sie über eine Anmeldebescheinigung verfügen (zu den Schwierigkeiten der Erlangung einer Anmeldebescheinigung siehe 1.1.). Dies bedeutet auch, dass sie keine Krankenversicherung haben.

LEFÖ-IBF ist deshalb gezwungen, ein ÄrztInnennetzwerk – auch in Kooperation mit der Organisation AmberMed - aufrecht zu erhalten und zu pflegen, was durchaus ressourcenintensiv ist. Die Abhängigkeit der Betroffenen von Frauenhandel von der Sicherstellung einer medizinischen Versorgung durch LEFÖ-IBF ist insofern problematisch, als hier keine freie Arztwahl möglich ist, was insbesondere für traumatisierte Personen wichtig wäre. Ohnehin haben Betroffene des Frauenhandels durch das an ihnen begangene Verbrechen eine Verletzung ihrer Persönlichkeitsrechte erlitten – eine Abhängigkeit von einer Versorgung muss unter diesem Aspekt besonders kritisch gesehen werden, vor allem auch in einem Bereich, der das Recht auf körperliche Selbstbestimmung berührt. Es entstehen auch immer wieder Probleme aus der Tatsache, dass kostenlos von ÄrztInnen zugestandene Leistungen nicht immer denselben Umfang haben wie bezahlte.

Reformvorschlag:

Betroffene Frauen - EWR-Bürgerinnen - sollen unabhängig von der Anmeldebescheinigung einen Zugang zur Mindestsicherung und damit auch zur Krankenversicherung erhalten.

6. Ausländerbeschäftigungsgesetz

Freier Zugang zum Arbeitsmarkt für Opfer des Menschenhandels aus Drittstaaten

Grundsätzlich begrüßen wir die Regelung im Ausländerbeschäftigungsgesetz, die den betroffenen Frauen bzw. deren ArbeitgeberInnen eine Beschäftigungsbewilligung ohne Arbeitsmarktprüfung ermöglichen. Ein direkter Zugang zum Arbeitsmarkt und die dadurch ökonomische Selbsterhaltung tragen wesentlich zur Stabilisierung bei.

Fraglich ist, ob eine Beschäftigungsbewilligung für Opfer von Menschenhandel nach Ende der Umsetzungsfrist der RL 2011/98/EU zulässig ist. Gemäß Art 3 Abs 2 lit h RL 2011/98/EU gilt die Richtlinie nicht für Drittstaatsangehörige, die nach dem einzelstaatlichen Recht oder internationalen Verpflichtungen oder der Praxis eines Mitgliedstaats Schutz genießen. Nur wenn die Aufenthaltsberechtigung gemäß § 57 AsylG unter diese Bestimmung fällt, ist die Vorschreibung einer Beschäftigungsbewilligung weiter möglich. Im Hinblick auf den kleinen Personenkreis wäre es daher gerechtfertigt, dass diese Menschen ohne weitere Bewilligung einer Erwerbstätigkeit nachgehen können.

Reformvorschlag:

Opfer des Menschenhandels sollen unabhängig von konkreter Aufenthaltstitel freien Zugang zum Arbeitsmarkt haben, mindestens aber muss für diejenigen, die eine Aufenthaltsberechtigung gemäß § 57 Abs 1 Z 2 AsylG haben, freier Zugang zum Arbeitsmarkt gelten.

7. Opferschutzrichtlinie 2012/29/EU

7.1. Die „individuelle Begutachtung“ der Opfer

Die Opfer soll gemäß Art 22 iVm Art 3 der RL individuell begutachtet werden und die „individuelle Begutachtung“ der Opfer soll durch die Prozessbegleitungseinrichtungen erfolgen. Mit dieser gesetzlich geregelten Aufgabe der Prozessbegleitungseinrichtungen wäre auch gewährleistet, dass die Strafverfolgungsbehörden ihrer Verpflichtung nachkommen, Opfer über Prozessbegleitung zu informieren.

In der derzeit herrschenden Praxis wird die Information über Prozessbegleitung / Opferschutzeinrichtungen von sämtlichen Strafverfolgungsbehörden grundsätzlich gut, aber doch mit Lücken erfüllt.

Reformvorschlag:

Die Prozessbegleitungseinrichtungen sollen mit der individuellen Begutachtung der Opfer des Menschenhandels betraut werden.

7.2. Opfergruppen mit besonderen Schutzbedürfnissen:

Gemäß Art 22 gibt es zwei neue Opfergruppen - Opfer von Hasskriminalität und Menschen mit Behinderung. Diese sollten in StPO als eigene Opfergruppen eingeführt werden.

Wesentlich dabei ist, dass diese Opfergruppen gemäß § 65 StPO Anspruch auf Prozessbegleitung haben sollen, auch wenn sie sonst nicht alle Opferrechte wie jene nach § 65 Abs 1 lit a haben. Hier geht es ja vor allem auch um die Begleitung der Opfer. Gemäß Art 22 hätten sie aufgrund ihres

besonderen Schutzbedürfnisses besonderes Recht.

Wesentlich wäre zudem, dass im § 65 Abs 1 lit a StPO auch explizit Opfer gemäß §§ 104a und § 217 StGB aufscheinen. Derzeit ist es so, dass Opfer von Menschenhandel oder grenzüberschreitendem Prostitutionshandel und ähnlichen Delikten zwar Prozessbegleitung bekommen, doch ist dies aus unsere Perspektive rechtlich nicht explizit festgehalten.

Gemäß Art 4 lit h sollen die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass Opfern nicht nur ab der ersten Kontaktaufnahme mit einer zuständigen Behörde unverzüglich Informationen zur Verfügung gestellt werden, damit sie die in dieser Richtlinie festgelegten Rechte wahrnehmen können, sondern auch Beschwerderecht für den Fall, dass die zuständige Behörde, die im Rahmen des Strafverfahrens tätig wird, die Rechte des Opfers verletzt, eingeräumt werden.

Die Möglichkeit eines Rechtsmittels ist auch in der Grundrechte Charta festgehalten.

Um eine tatsächliche Durchsetzung dieser Rechte für die Opfer zu gewährleisten, muss den Opfern ein Mittel der Rechtsdurchsetzung zustehen.

Wesentlich wäre zur Rechtsdurchsetzung, dass die Strafverfolgungsbehörden über die Nicht-Gewährung oder Nicht-Beachtung der Opferrechte mit Beschluss entscheiden müssten, sei es aufgrund der bereits bestehenden Regelungen der StPO oder aufgrund des besonderen Schutzbedürfnisses nach Art 22 der Richtlinie. Dann könnte seitens des Opfers gemäß § 87 StPO eine Beschwerde über die Verletzung der Rechte eingebracht werden. Diese Beschwerde würde den Fortgang des Strafverfahrens nicht hemmen, hätte aber zur Konsequenz, dass die RichterInnen die Rechte der Opfer wesentlich besser beachteten.

Reformvorschlag:

Die Schaffung der Beschwerdemöglichkeit für Opfer bei Gewährung oder Nicht-Beachtung der Opferrechte

7.3. Rechtsmittel der Privatbeteiligten:

Nach der geltenden Rechtslage und der Judikatur haben Privatbeteiligte, die einen Schadenersatz in einem Schöffen- oder Geschworenengericht geltend machen, kein Rechtsmittel, wenn das Gericht nur einen Teil des Schadenersatzes zuspricht. Bei Verfahren vor dem Bezirksgericht und vor EinzelrichterInnen (Landesgericht), haben Privatbeteiligte immer ein Rechtsmittel, wenn ihnen nichts oder nur ein Teil des geltend gemachten Schadenersatzes zugesprochen wird.

Diese unterschiedliche Behandlung der Privatbeteiligten ist völlig unsachlich und daher gleichheitswidrig. Es ist daher gesetzlich richtigzustellen, dass alle Privatbeteiligten – egal in welchem Verfahren – immer ein Berufungsrecht gegen ein Urteil über einen Teilzuspruch bzw. einen gänzlichen Verweis auf den Zivilrechtsweg haben.

Reformvorschlag:

Alle Privatbeteiligten – egal in welchem Verfahren – sollen immer ein Berufungsrecht gegen ein Urteil über einen Teilzuspruch bzw. einen gänzlichen Verweis auf den Zivilrechtsweg haben.

8. Zurücklegung der Anzeige

Seit 01.01.2015 gilt eine neue Regelung gemäß § 35 lit c StAG (Staatsanwaltschaftsgesetz), wonach eine Anzeige bei unbegründetem Anfangsverdacht zurückzulegen ist. Diese Regelung gilt aber auch laut erläuternden Bemerkungen im Falle einer Verjährung einer Straftat. Gegen eine Zurücklegung einer Anzeige steht kein Rechtsmittel oÄ zu, einzig eine Dienstaufsichtsbeschwerde gegen den/die betreffende/n StaatsanwältIn wäre möglich.

Diese Regelung ist äußerst problematisch, weil die Realität zeigt, dass bei den schwierigen Berechnungen der Verjährung durchaus Fehler passieren. Irrt daher die Staatsanwaltschaft bei der Verjährung, hat das Opfer keinerlei Möglichkeit gegen diesen Irrtum vorzugehen. Die Frage ist, ob eine nochmalige Anzeige möglich wäre, weil ja über die Straftat selbst nicht entschieden wurde.

Reformvorschlag:

Die Zurücklegung der Anzeige gemäß § 35 lit c StAG soll zugunsten der Opfer überdacht werden.

9. Anspruch auf kostenlose Prozessbegleitung für Opfer gemäß § 65 StPO

In der Praxis vertreten RechtsanwältInnen Opfer und Privatbeteiligte und vereinbaren für ihre Tätigkeit ein Honorar mit den Opfern/Privatbeteiligten, obwohl diese einen gesetzlichen Anspruch auf kostenlose Prozessbegleitung haben. Hier bedarf es einer Festschreibung der Aufklärungspflicht der Strafverfolgungsbehörden und RechtsanwältInnen.

Reformvorschlag:

- Die Aufklärungspflicht der Strafverfolgungsbehörden und RechtsanwältInnen über kostenlose Prozessbegleitung soll gesetzlich geregelt werden.

**III. Stellungnahme des Bundesverbandes der
Gewaltschutzzentren/Interventionsstellen Österreichs
zum**

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Strafgesetzbuch, das Suchtmittelgesetz,
die Strafprozessordnung 1975, das Aktiengesetz, das Gesetz vom 6. März 1906 über
Gesellschaften mit beschränkter Haftung, das Gesetz über das Statut der
Europäischen Gesellschaft, das Genossenschaftsgesetz, das ORF-Gesetz, das
Privatstiftungsgesetz, das Versicherungsaufsichtsgesetz 2016, und das
Spaltungsgesetz geändert werden (Strafrechtsänderungsgesetz 2015)**

Der Bundesverband der Gewaltschutzzentren/Interventionsstellen Österreichs nimmt in offener Frist zum o.a. Gesetzesentwurf Stellung, wobei im Wesentlichen auf Neuerungen eingegangen wird, die für die Arbeitsbereiche des Bundesverbandes und deren Zielgruppe Opfer von Gewalt von Bedeutung sind.

Zu Artikel 1 (Änderung des Strafgesetzbuches)

Zu Z 1 (§ 6 Abs 3 StGB, Grobe Fahrlässigkeit):

Durch das Strafrechtsänderungsgesetz 2015 soll eine Definition der groben Fahrlässigkeit in § 6 Abs 3 StGB aufgenommen werden: *„Grob fahrlässig handelt, wer ungewöhnlich und auffallend sorgfaltswidrig handelt, sodass der Eintritt eines dem gesetzlichen Tatbild entsprechenden Sachverhaltes als geradezu wahrscheinlich vorhersehbar war.“*

Die Definition der groben Fahrlässigkeit kann weit ausgelegt werden, da sie zu wenig konkret formuliert wurde. Es ist daher an dieser Stelle ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass Fälle häuslicher Gewalt in der Regel nicht unter den Tatbestand der (groben) Fahrlässigkeit subsumiert werden können. Häusliche Gewalt wird in vielfältigen Formen und oft über Jahre hinweg als ein System von Macht und Kontrolle ausgeübt. Es wird darauf abgezielt, Kontrolle über den Partner/die Partnerin und deren Handeln und Denken zu gewinnen sowie Macht zu demonstrieren. Der Vorsatz (zumindest in Form von *dolus eventualis*) ist in solchen Fällen zweifellos gegeben.

Zu Z 4 und 5 (§ 33 Abs 2 und 3 StGB, Erschwerungsgründe)

Begrüßt wird, dass der gegenständliche Gesetzesentwurf eine Ausweitung der besonderen Erschwerungsgründe bei der Strafbemessung vorsieht, indem die Vorgaben des Artikels 46 des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt³³ (im Folgenden kurz: Istanbul-Konvention) größtenteils umgesetzt werden. Dadurch wird einer langjährigen Forderung des Bundesverbandes Rechnung getragen und es findet bei der Strafbemessung Berücksichtigung, dass

³³ Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, BGBl III 164/2014.

insbesondere das Erleben von Gewalt durch eine Vertrauensperson für das Opfer besonders tiefgreifende Auswirkungen haben kann.³⁴

Insbesondere die geplante Änderung in § 33 Abs 3 Z 1, nach welcher es bei der Strafbemessung als erschwerend zu berücksichtigen ist, wenn der/die Beschuldigte die Tat gegen einen Angehörigen begeht, an einer mit ihm zusammenlebenden Person oder unter Ausnutzung seiner Autoritätsstellung, wird als sehr positiv erachtet. In all diesen Konstellationen nutzt der/die Beschuldigte seine Position als Vertrauensperson aus, was für das Opfer zu weitreichenderen psychischen Beeinträchtigungen führt als Gewalt durch einen Fremdtäter.

Anzumerken ist auch, dass in Artikel 36 der Istanbul-Konvention als sexuelle Gewalt auch solches Verhalten definiert wird, welches als Tatbestandsmerkmal nicht Gewalt oder Drohung beinhaltet, sondern sonstige nicht einverständliche sexuell bestimmte Handlungen. Auch nach der geltenden innerstaatlichen Rechtslage sind bestimmte sexuelle Handlungen gegen den ausdrücklichen Willen einer wehrlosen oder minderjährigen Person strafbar, auch wenn der/die Beschuldigte weder Gewalt noch gefährliche Drohung oder Freiheitsentziehung anwendet. In Ergänzung dazu wird durch den gegenständlichen Gesetzesentwurf auch der § 205a eingeführt, nach welchem der konsenslose Sexualkontakt auch bei Erwachsenen strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen kann. Das Erleben bzw. Miterleben sexueller Handlungen ohne Gewalteinwirkung oder Anwendung von Drohungen kann für Unmündige, wehrlose oder psychisch beeinträchtigte Personen ebenso besonders traumatisierend sein.

Vorschlag:

Dementsprechend sollte § 33 Abs 2 StGB-Entwurf um jene Delikte gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung, die weder Gewalt noch gefährliche Drohung als Tatbestandsmerkmale vorsehen, ergänzt werden.

Der in der Istanbul-Konvention angeführte Strafverschärfungsgrund für wiederholt begangene Straftaten ist in Österreich schon umgesetzt und findet sich in § 33 Z 1 (bzw im geplanten § 33 Abs 1 Z 1). Der erläuternde Bericht der Istanbul-Konvention zu Artikel 46 weist in Z 237 darauf hin, dass häufig bei häuslicher Gewalt Opfer wiederholt denselben Straftaten ausgesetzt sind und Gerichte über die Möglichkeit verfügen sollen, schwerere Strafen zu verhängen.

³⁴ Schwarz-Schlöglmann, Erfolge und Umsetzungsdefizite im Gewaltschutz im Lichte der letzten Jahre, in Schwarz-Schlöglmann/Ulrich (Hrsg), Aktuelle Entwicklungen im Gewaltschutz, Linzer Schriften zu Gender und Recht, Bd 55 (2014) 101 (123).

Vorschlag:

Es wird daher angeregt, in den Erläuterungen eigens darauf hinzuweisen, dass die Strafverschärfung für wiederholt begangene Straftaten insbesondere auch bei häuslicher Gewalt anzuwenden ist.

Auch mit der Einführung der Z 2, Z 3 und 4 in § 33 Abs 3 werden die Vorgaben des Artikels 46 der Istanbul-Konvention umgesetzt. Als positiv erachtet wird, dass den Erläuterungen (S 9) zufolge bei Z 4 auch auf den von der hM und der stRsp erweiterten Waffenbegriff zurückgegriffen wird, wonach neben den Waffen nach § 1 Waffengesetz auch solche Gegenstände umfasst sein sollen, die diesen nach ihrer Anwendbarkeit und Wirkung gleichkommen.

In den Erläuterungen zur Regierungsvorlage im Ratifizierungsprozess der Istanbul-Konvention wird in Bezug auf den Umsetzungsbedarf weiterer Vorgaben des Artikels 46 darauf verwiesen, dass die Aufzählung der besonderen Erschwerungsgründe in § 33 StGB eine demonstrative sei und daher gegebenenfalls ergänzt werden könne (vgl Erl 2449 d B XXIV GP, 27f). Dennoch soll an dieser Stelle auch die Z h des Artikels 46 Istanbul-Konvention erwähnt werden, nach welcher der Umstand, dass eine Straftat zu schweren körperlichen oder psychischen Schäden bei dem Opfer führte, als erschwerend berücksichtigt werden kann. Insbesondere deshalb sollte dieser Umstand explizit Eingang in die innerstaatlichen besonderen Erschwerungsgründe finden und die Aufzählung in § 33 Abs 3 ergänzen, da solche Straftaten beträchtliches körperliches und psychisches Leiden verursachen und zu einer dauerhaften Verschlechterung des Gesundheitszustandes des Opfers führen (vgl Erläuternder Bericht Z 243 zu Artikel 46 Istanbul-Konvention).

Vorschlag:

Einführung eines Erschwerungsgrundes, wenn die Straftat schwere körperliche oder psychische Schäden zur Folge hat.

Zu Z 6 (§ 37 StGB, Geldstrafe)

Die bei vielen Delikten stattgefundenene Erhöhung der Geldstrafen ist, ebenso wie die Erhöhung der Wertgrenzen im Rahmen der Vermögensdelikte, begrüßenswert, da so eine etwas gerechter erscheinende Relation zwischen der Strafdrohung der Delikte gegen Leib und Leben und der Vermögensdelikte entsteht.

Die Einführung der Geldstrafe als neue Sanktionsform bei Delikten wie Stalking, Nötigung und Gefährlicher Drohung, ist bei Straftaten, welche im Kontext von häuslicher Gewalt begangen wurden, abzulehnen. Der Bundesverband vertritt den Standpunkt, dass

Geldstrafen bei häuslicher Gewalt und Stalking kein adäquates Mittel sind, da der Unrechtsgehalt einer Tat durch eine Geldstrafe nicht ausreichend hervorgehoben wird und es darüber hinaus einer, in Hinblick auf die Tat und deren Folgen für das Opfer, angemessenen staatlichen Reaktion bedarf. *„Wenn auch das Strafrecht aus grundrechtlichen Überlegungen im Bereich der Verhaltenssteuerung jedenfalls ultima ratio bleiben muss, so kann doch im Bereich Gewalt im sozialen Nahraum im Hinblick auf die gravierenden gesundheitlichen, sozialen und finanziellen Folgen (...) nicht auf die starke normverdeutlichende Wirkung strafrechtlicher Sanktionen verzichtet werden (...).“*³⁵

Weiters besteht die Gefahr entgegen der Intension des Gesetzgebers, dass diese Delikte dadurch leichter dem Mandatsverfahren zugänglich gemacht werden.

Wirksame Prävention und nachhaltiger Opferschutz sind nur dann erreichbar, wenn es zu einer Verhaltensänderung auf der Beschuldigtenseite kommt. Diese Verhaltensänderung wird vor allem durch den Ausspruch einer bedingten Freiheitsstrafe - verbunden mit Auflagen - unterstützt.

Auch in Artikel 48 der Istanbul-Konvention wird dazu ausgeführt:

*„Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass im Fall der Anordnung der Zahlung einer Geldstrafe die Fähigkeit des Täters, seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Opfer nachzukommen, gebührend berücksichtigt wird.“*³⁶

Vorschlag:

Alle Delikte, bei denen ein Erschwerungsgrund nach § 33 Abs 3 Z 1 StGB-Entwurf vorliegt und Delikte gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung sollten keine Geldstrafen enthalten. Zumindest sollte in den Erläuterungen angeführt werden, dass in oben genannten Delikten keine Geldstrafen verhängt werden. In Ergänzung dazu sollte in den Erläuterungen angeführt werden, dass bei der Anwendung des § 37 StGB insbesondere spezialpräventive Gesichtspunkte zu berücksichtigen sind.

Zu Z 11 (§ 74 Abs 1 Z 5 StGB, Gefährliche Drohung)

Begrüßt wird ausdrücklich die Erweiterung des Tatbestandes der gefährlichen Drohung, indem die Legaldefinition der gefährlichen Drohung in § 74 Abs 1 Z 5 um die Drohung mit einer „Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereiches durch Bekanntgabe von Tatsachen oder Veröffentlichung von Bildaufnahmen“ erweitert wird. Etwa die Drohung,

³⁵ *Beclin*, „Aussage gegen Aussage“ – häufige Pattstellung bei Strafverfolgung bei häuslicher Gewalt?, Juridikum 3/2014 360 ff (371).

³⁶ Übereinkommen und Erläuternder Bericht, abrufbar unter <http://www.bka.gv.at/DocView.axd?CobId=51544> (17.04.2015) 20.

Nacktfotos zu veröffentlichen, hat es schon vor der Digitalisierung gegeben, allerdings werden derartige Drohungen immer häufiger und durch die Reichweite des Internets noch bedrohlicher.

Diese Erweiterung der Aufzählung in § 74 Abs 1 Z 5 und sohin des Tatbestandes der gefährlichen Drohung würden an sich für eine strafrechtliche Reaktion von gefährlichen Drohungen im Kontext häuslicher Gewalt ausreichen.

Ca 90 % aller Verfahren werden jedoch eingestellt oder es erfolgt ein Freispruch, weil das Gericht die Drohung unter anderem bloß als „situationsbedingte“ Unmutsäußerung wertet oder entgegen dem Gesetz prüft, ob sich die betroffene Person gefürchtet hat oder ähnliches. Frühere Drohungen oder Gewaltübergriffe gegenüber derselben Person, wie zB der Ehefrau, werden bei der Beweiswürdigung nicht berücksichtigt. Einer Beziehung, die von psychischer und/oder körperlicher Misshandlung und Gewalt durch eine/n Partner/in geprägt wird oder wurde, ist die Absicht der gefährlichen Drohung immanent, die andere Person in Furcht und Unruhe zu versetzen. Einstellungen und Freisprüche von gefährlichen Drohungen in Gewaltbeziehungen fördern die Gewaltspirale, da sie ein Freibrief für die angezeigte Person sind und bei der nächsten Anzeige wegen gefährlicher Drohung nicht in die Entscheidung über die Verhängung der Untersuchungshaft herangezogen werden können. Auch wenn die Umsetzungsgefahr der gefährlichen Drohung für den Tatbestand unwesentlich ist, sei erwähnt, dass die Ausführung der meisten Tötungsdelikte im Kontext häuslicher Gewalt dem Wortlaut der Drohung entspricht. Daher ist eine strafrechtliche Reaktion bzw Sanktion in Bezug auf gefährliche Drohungen auch für die Prävention schwerer und schwerster Gewalt im Beziehungskontext ein entscheidender Schritt.

Vorschlag:

Um der Kluft zwischen Gesetz und Rechtsprechung entgegenzuwirken, ersuchen wir in den Erläuterungen auf Folgendes hinzuweisen:

Zur Beurteilung der Absichtlichkeit, die andere Person in Furcht und Unruhe zu versetzen, sollten das Gericht und die Strafverfolgungsbehörde im Fall einer gefährlichen Drohung gegen die im Erschwerungsgrund des § 33 Abs 3 Z 1 StGB-Entwurf genannten Personen prüfen, ob die beschuldigte Person gegen diese häusliche Gewalt ausübt oder ausgeübt hat. Hinweise dafür könnten insbesondere Betretungsverbote nach § 38a SPG, Beschlüsse über einstweilige Verfügungen zum Schutz nach §§ 382b, e und g EO, frühere Verurteilungen oder diversionelle Erledigungen wegen Delikte gegen dieselbe Person sein.

Zu Z 18 ff (§ 83 ff StGB, Körperverletzung, schwere Körperverletzung, absichtlich schwere Körperverletzung, Raub) und Verbrechensofergesetz

Der Ministerialentwurf zum Strafrechtsänderungsgesetz 2015 verfolgt unter anderem das Ziel die Delikte gegen Leib und Leben im Verhältnis zu den Vermögensdelikten aufzuwerten.

In Hinblick auf die (qualifizierte) Körperverletzung sieht das Strafrechtsänderungsgesetz 2015 erstmals eine Zusammenziehung und Ineinanderverquickung der §§ 83 ff StGB vor.

Die nunmehr vorgesehene Differenzierung der Strafdrohung in § 83 Abs 1 und Abs 2 StGB-Entwurf ist nachvollziehbar und erscheint durchaus sinnvoll, zumal Abs 1 auf einen Verletzungsvorsatz sowie Abs 2 auf einen Misshandlungsvorsatz abstellt. Zudem erfolgten nach Erfahrung des Bundesverbandes nur selten Verurteilungen nach dem derzeit geltenden § 83 Abs 2 StGB. Die Senkung der Strafdrohung für einfache Körperverletzung mit Misshandlungsvorsatz erscheint durch die unterschiedliche Intensität des Vorsatzes gerechtfertigt. Auch die Erhöhung der Tagessätze in § 83 Abs 1 StGB-Entwurf trägt der vorgenommenen Unterscheidung zwischen Verletzungs- und Misshandlungsvorsatz Rechnung und ist somit schlüssig. Diese Differenzierung wird in den folgenden Paragraphen fortgesetzt, sodass dem unterschiedlichen Unwertgehalt konsequent Rechnung getragen wird.

Zur Neugestaltung des § 84 StGB ist anzumerken, dass die Unterscheidung zwischen der schweren Körperverletzung in § 83 Abs 3 StGB-Entwurf und in § 84 Abs 1 StGB-Entwurf zunächst schwer nachvollziehbar erscheint, was zu praktischen Problemen in der Rechtsanwendung führen könnte. Die schwierige Abgrenzungsfrage, ob die Beschuldigten nur mit Misshandlungsvorsatz oder aber mit Verletzungsvorsatz gehandelt haben, wird in der Praxis äußerst kompliziert werden. An diesem Punkt möchten wir auf die Stellungnahme von Dr. Florian Messner, Institut für Strafrecht, Strafprozessrecht und Kriminologie, Universität Innsbruck³⁷ verweisen und uns inhaltlich seinen Bedenken anschließen.

Der Wegfall des „Mittels“ im neuen § 84 Abs 2 StGB ist positiv zu beurteilen, zumal dadurch alle Taten ohne Einschränkung erfasst werden können, mit denen eine konkrete Lebensgefahr verbunden ist.

Die Einführung der Qualifizierung in Bezug auf die Körperverletzung mit tödlichem Ausgang in § 86 StGB-Entwurf erscheint sinnvoll und wird das Konzept, Misshandlungen geringer zu bestrafen, auch bei der Körperverletzung mit tödlichem Ausgang durchgehalten. Dies ist hinsichtlich der gewählten Systematik schlüssig.

Die vorgesehenen Erhöhungen der Strafraumen erscheinen als probates Mittel, die Delikte gegen Leib und Leben aufzuwerten und dem Unwertgehalt Rechnung zu tragen. Die Strafraumen schließen an die Strafdrohungen für Sexualdelikte mit Todesfolge oder Raub

³⁷ Messner, Stellungnahme zum Ministerialentwurf 98/ME XXV. GP (Strafrechtsänderungsgesetz 2015), abrufbar unter http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/SNME/SNME_02834/imfname_394969.pdf (17.4.2015) 2.

mit Todesfolge an und sind somit nachvollziehbar. Damit einhergehend kommt es auch zu einer Aufwertung gegenüber den Vermögensdelikten.

Was im Entwurf zum Strafrechtsänderungsgesetz derzeit nicht berücksichtigt wurde, ist, dass mit einer Änderung der §§ 83 ff StGB-Entwurf auch § 6a VOG geändert werden müsste, in dem die Pauschalentschädigung für Schmerzensgeld geregelt ist und der nach derzeitiger Gesetzeslage auf schwere Körperverletzung nach § 84 StGB abstellt.

Vorschlag:

Ergänzung des § 6a VOG um § 83 Abs 3 StGB-Entwurf.

Zu Z 39 und 41 (§ 106, 106a StGB, Zwangsheirat)

Erfreulich ist die im vorliegenden Gesetzesentwurf vorgesehene Einführung eines eigenen Tatbestandes der Zwangsheirat (§ 106a Abs 1 StGB-Entwurf). Auch damit wird eine langjährige Forderung der Gewaltschutzzentren erfüllt, da die Ausgestaltung der Zwangsheirat in einem eigenen Tatbestand eine wichtige Signalwirkung für den verpönten Charakter der damit verbundenen Handlungen hat.³⁸

Um jedoch auch Fälle von Zwangsheirat sanktionieren zu können, in denen keine strafrechtlich relevante Drohung oder Nötigung angewandt wurde, sondern durch massiven sozialen/familiären/seelischen Druck (zB Beschimpfungen, Beleidigungen, Isolation, Ächtung, absolute Kontrolle und emotionale Erpressung, mit Aussagen wie: „Du bist nicht mehr unser/e Sohn/Tochter“, „Du bist für uns gestorben“, „Du wirst deine Geschwister nie wieder sehen“, „Wegen dir wird die Familie auseinanderfallen“, „Du beschmutzt unsere Ehre“ usw.) eine Person einer Eheschließung zugeführt wurde, bedarf es nach dem Vorbild des § 205a StGB-Entwurf einer Ergänzung des § 106a StGB-Entwurf. Dies würde auch den Erläuterungen in Z 196 zu Artikel 37 Istanbul-Konvention entsprechen, nach welchen die Bezeichnung „zwingen“ auch der Einsatz von seelischem Zwang durch Mittel zum Einflößen von Furcht oder zum Ausüben von Zwang bedeutet.

Vorschlag:

§ 106a Abs 1 StGB-Entwurf sollte um folgenden Absatz ergänzt werden: „Wer eine Person ohne deren Einverständnis oder nachdem er das Einverständnis durch Ausnützung einer Zwangslage oder Einschüchterung erlangt hat, einer Eheschließung oder einer eingetragenen Partnerschaft zuführt, ist mit Freiheitsstrafe von ... zu bestrafen.“

³⁸ <http://www.gewaltschutzzentrum.at/ooe/aktuell.htm> (23.4.2015) 9.

In § 106a Abs 2 wird das Vorfelddelikt zur Zwangsheirat geregelt, mit welchem die Vorgaben des Artikels 37 Abs 2 Istanbul-Konvention umgesetzt werden. Den Erläuterungen zufolge wird dabei dem Vorbild des § 217 Abs 2 gefolgt. Nicht nachvollziehbar ist, weshalb im geplanten § 106a Abs 2 im Unterschied zu § 217 Abs 2 der intensivste Grad des Vorsatzes – die Absichtlichkeit - gefordert wird.

Vorschlag:

Das Vorfelddelikt zur Zwangsehe in § 106a Abs 2 sollte nach dem Vorbild des § 217 Abs 2 so gefasst werden, dass der bedingte Vorsatz für alle Tatbestandselemente ausreichend ist.

Zu Z 49 (§120a StGB, Fortgesetzte Belästigung im Wege einer Telekommunikation oder eines Computersystems)

Die Neuschaffung dieses Tatbestandes wird vom Bundesverband begrüßt. Die zunehmende Digitalisierung und Vernetzung in sozialen Netzwerken bietet erweiterte Einblicke in die Privatsphäre und natürlich auch mehr diesbezügliche Angriffsfläche. Cybermobbing bedeutet für die betroffenen Personen eine extreme Belastung und kann in schweren Fällen zur systematischen Zerstörung der Persönlichkeit des Opfers führen.

Die bisherigen Möglichkeiten, strafrechtlich dagegen vorzugehen, waren zu eingeschränkt.

Die Gewaltschutzzentren Österreich haben in ihren Reformvorschlägen³⁹ auf diesen Mangel bereits hingewiesen und - in Anlehnung an § 201a deutsches StGB, der die Verletzung der Privatsphäre durch Bildaufnahmen regelt - die Neuschaffung eines Tatbestandes, welcher den Missbrauch von Bildaufnahmen (vor allem Nacktfotos) unter Strafe stellen soll, vorgeschlagen. Nach deutschem Recht wird das Herstellen, das Veröffentlichen oder anderen zur Verfügung stellen bestraft.

Der mit gegenständlichem Gesetzesentwurf geplante Straftatbestand geht einerseits über die missbräuchliche Verwendung von Bildaufnahmen hinaus, indem die Belästigung im Wege einer Telekommunikation oder unter Verwendung eines Computersystems ebenso ausdrücklich unter Strafe gestellt wird, andererseits wird jedoch wie bei § 107a StGB „Beharrliche Verfolgung“ die fortgesetzte Belästigung als Tatbestandsmerkmal gefordert.

Da in den Erläuterungen zum Gesetzesentwurf festgehalten wird, dass das Delikt als Dauerdelikt konzipiert ist, und sohin in manchen Fällen lediglich durch ein einzige Belästigung im Sinne des § 120a StGB-Entwurf der Tatbestand bereits erfüllt werden kann, ist der Titel „fortgesetzte Belästigung“ sehr irreführend. Es wird daher vorgeschlagen den Passus „fortgesetzt“ in der Bezeichnung des Tatbestandes zu streichen.⁴⁰ In der Praxis wird

³⁹ <http://www.gewaltschutzzentrum.at/ooe/aktuell.htm> (20.04.2015) 12.

⁴⁰ Vgl. Mathä, Stellungnahme zum Entwurf des Strafrechtsänderungsgesetz 2015, abrufbar unter http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/SNME/SNME_02828/imfname_394292.pdf (17.04.2015) 3.

sich zeigen, ob die Richter/innen und Staatsanwälte/anwältinnen den neuen Tatbestand auch als Dauerdelikt anwenden werden. Die Befürchtung liegt nahe, dass nur fortgesetzte Veröffentlichung von Bildaufnahmen nach § 120a StGB-Entwurf bestraft wird. Dies wäre insofern nicht nachvollziehbar, als auch einmaliges Veröffentlichen von zB Nacktfotos für die betroffene Person weitreichende Folgen (vgl Fall Amanda Todd) haben kann. Weiters wäre es inkonsequent, wenn zwar die Drohung, Nacktfotos im Internet zu veröffentlichen, strafbar wäre (§ 107 StGB Gefährliche Drohung), nicht jedoch die tatsächliche Veröffentlichung.

Vorschlag:

1. Streichung des Passus „fortgesetzt“ in der Bezeichnung des Tatbestandes
2. Ergänzung des Tatbestandes um das einmalige Herstellen, Veröffentlichen oder anderen zur Verfügung stellen von Bildaufnahmen aus dem höchstpersönlichen Lebensbereich

Datenrückfassung:

Laut § 120a Abs 1 StGB ist, wer eine Person im Wege einer Telekommunikation oder unter Verwendung eines Computersystems in einer Weise, die geeignet ist, eine Person in ihrer Lebensführung unzumutbar zu beeinträchtigen, eine längere Zeit hindurch fortgesetzt an der Ehre verletzt oder Tatsachen oder Bildaufnahmen des höchstpersönlichen Lebensbereiches einer Person ohne deren Zustimmung bekanntgibt oder veröffentlicht, mit einer Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr zu bestrafen.

Im Falle dessen, dass der Tatbestand des § 120a Abs 1 StGB erfüllt, aber die Person, welche die fortgesetzte Belästigung im Wege einer Telekommunikation oder eines Computersystems ausübt, unbekannt ist, ist es nicht möglich diese Person auszuforschen, da die gesetzlichen Bestimmungen bezüglich Datenrückfassung dies nicht zulassen.

§ 135 Abs 2 Z 2 und Z 3 StPO besagt, dass die Auskunft über Daten einer Nachrichtenübermittlung nur zulässig ist, wenn zu erwarten ist, dass dadurch die Aufklärung einer vorsätzlich begangenen Straftat, **die mit einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten bedroht ist**, gefördert werden kann und der Inhaber der technischen Einrichtung, die Ursprung oder Ziel einer Übertragung von Nachrichten war oder sein wird, der Auskunft ausdrücklich zustimmt oder wenn zu erwarten ist, dass dadurch die Aufklärung einer vorsätzlich begangenen Straftat, **die mit einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr bedroht ist**, gefördert werden kann und auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass dadurch Daten des Beschuldigten ermittelt werden können.

Erst im Falle des § 120a Abs 2 StGB, wenn die Tat den Selbstmord oder den Versuch des Selbstmordes der Person zur Folge hat, ist es nach den gesetzlichen Bestimmungen der §§ 135 Abs 2 Z 3 StPO möglich, auch ohne Zustimmung eine Datenrückfassung anzuordnen.

Vorschlag:

Anpassung des § 135 Abs 2 Z 2 und Z 3 StPO dahingehend, dass Auskünfte über eine Nachrichtenermittlung im Fall des § 120a StGB-Entwurf ohne Zustimmung möglich sind.

Zu Z 153 (§ 205a StGB, Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung)

Besonders begrüßenswert ist die Neueinführung des Tatbestandes „Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung“, denn sehr viele Betroffene von häuslicher Gewalt berichten, dass sie auch sexualisierte Gewalt durch den Partner oder Ex-Partner erlebt haben. In einer durch Abwertung und Gewalt geprägten Atmosphäre lassen die Betroffenen den Geschlechtsakt „über sich ergehen“, um weitere Gewalt zu vermeiden. Der Partner braucht in diesen Fällen keine unmittelbare Gewalt anzuwenden, um das zu bekommen, was er will. Nun wird die langjährige frauenpolitische Forderung umgesetzt, dass der Beischlaf oder eine dem Beischlaf gleichzusetzende geschlechtliche Handlung auch strafbar ist, wenn die sexuelle Handlung zwar ohne Gewalt, Freiheitsentziehung oder Drohung, aber gegen den erkennbaren Willen der betroffenen Person vorgenommen wird.

Durch diesen neuen Tatbestand wurde nun auch Art 36 Istanbul-Konvention, sowie dem Urteil M.C. gegen Bulgarien des EGMR aus 2004⁴¹, sowie der Empfehlung Rec des MinisterInnenkomitees des Europarates an die Mitgliedstaaten über den Schutz von Frauen vor Gewalt aus 2002⁴² und der Entscheidung Kunarac et al. Foca des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien (ICTY)⁴³ entsprochen.⁴⁴

Mit dieser neuen Gesetzesbestimmung setzt Österreich ein deutliches Zeichen zur Vorbeugung und Hintanhaltung von sexueller Gewalt und setzt alles daran, das sexuelle Selbstbestimmungsrecht jeder Person zu gewährleisten. Dies ist ganz im Sinne der im Herbst 2014 gestarteten Kampagne „Vergewaltigung verurteilen. Ein Nein muss genügen“ (erarbeitet vom Frauenbüro der Stadt Salzburg und Salzburger Frauenberatungs- und Opferschutzeinrichtungen und mit Beteiligung des Frauenausschusses des Städtebundes und zehn weiteren Frauenbüros). Die dazugehörige Online-Petition wurde mit österreichweit 5.178 Unterschriften am 25.2.2015 von VertreterInnen der Kampagne und NRAbg. Gisela Wurm an Nationalratspräsidentin Doris Bures übergeben.

⁴¹ EGMR, 39272/98, M.C. gegen Bulgarien, abrufbar unter [http://hudoc.echr.coe.int/sites/eng/pages/search.aspx?i=001-61521#{"fulltext":\["Case of M.C. v. Bulgaria"\],"Application no. 39272/98"}](http://hudoc.echr.coe.int/sites/eng/pages/search.aspx?i=001-61521#{) (17.04.2015).

⁴² Empfehlung des MinisterInnenkomitees des Europarates an die Mitgliedstaaten über den Schutz von Frauen vor Gewalt vom 30.04.2002, abrufbar unter <https://wcd.coe.int/com.instranet.InstraServlet?command=com.instranet.CmdBlobGet&InstranetImage=2184826&SecMode=1&DocId=1494416&Usage=2> (17.04.2015).

⁴³ ICTY, IT-96-23 und IT-96-23/1, Prosecutor v. Kunarac et al, abrufbar unter <http://www.icty.org/sid/8095> (17.04.2015).

⁴⁴ Siehe auch Hayes Niamh, Creating an Definition of Rape in International Law: The Contribution of the International Criminal Tribunals, 2010, S. 129-156 in: Judicial Creativity at the International Criminal Tribunals, Hrsg: Shane Darcy und Joseph Powderly.

Im Übrigen verweisen wir inhaltlich auf die Stellungnahme von Ass.-Prof.ⁱⁿ Mag.^a Dr.ⁱⁿ Katharina Beclin, Universität Wien.

Was im Entwurf zum Strafrechtsänderungsgesetz bislang noch nicht berücksichtigt wurde, ist, dass mit Schaffung eines neuen Tatbestands gegen sexualisierte Gewalt, auch § 156c Abs 1a StVG (Bewilligung und Widerruf des Strafvollzuges durch elektronisch überwachten Hausarrest) um den neuen § 205a StGB-Entwurf erweitert werden sollte, damit auch bei einer Verurteilung nach § 205a StGB-Entwurf der Vollzug in Form des elektronisch überwachten Hausarrests nicht in Betracht kommt, bevor die zeitlichen Voraussetzungen des § 46 Abs 1 StGB erfüllt sind.

Vorschlag:

1. Erweiterung des § 156c Abs 1a StVG um § 205a StGB-Entwurf
2. Erweiterung des § 156c Abs 1a StVG um § 107b Abs 4 Fall 2 StGB, da es nicht nachvollziehbar ist, warum wiederholte Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung und Integrität im Zuge der Fortgesetzten Gewaltausübung nicht umfasst sein sollten.

Zu Z 166 (§ 218 StGB, Sexuelle Belästigung)

Die Erweiterung des Tatbestandes der Sexuellen Belästigung dient ebenso wie der neue Tatbestand der „Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung“ der Stärkung des individuellen sexuellen Selbstbestimmungsrechtes und wird daher ausdrücklich befürwortet.

Artikel 40 der Istanbul-Konvention spricht davon, dass jede sexuelle Belästigung Gegenstand einer strafrechtlichen oder sonstigen Sanktion sein muss. Dabei sind drei Hauptformen von sexuell bestimmtem Verhalten umfasst (verbal, nonverbal und körperlich), welche dem Opfer aufgezwungen werden.

Das österreichische Gleichbehandlungsgesetz legt fest, dass sexuelle Belästigung dann vorliegt, wenn ein der sexuellen Sphäre zugehöriges Verhalten gesetzt wird, das die Würde einer Person beeinträchtigt oder dies bezweckt und für die betroffene Person unerwünscht, unangebracht oder anstößig ist.

Vorschlag:

1. Im Sinne der Istanbul-Konvention sollte der neue Tatbestand des § 218 StGB-Entwurf zumindest alle sexuell bestimmten körperlichen Handlungen umfassen.
2. Die sexuelle Belästigung ist als Ermächtigungsdelikt verankert. Als Signal des Staates, der sexuellen Integrität eines Menschen einen höheren Stellenwert einzuräumen, sollte der Straftatbestand als uneingeschränktes Officialdelikt ausgestaltet werden.

Zu Artikel 3 (Änderung der Strafprozessordnung 1975)

Zu Z 9 und 10 (§198 Abs 2 und 3 StPO, Diversion)

§ 198 Abs 2 StPO-Entwurf sieht eine Erweiterung jener Delikte, die diversionell erledigt werden können, vor. Darunter fallen nun **alle** Straftaten, sofern sie nicht mit mehr als fünf Jahren Freiheitsstrafe bedroht sind und kein Erschwerungsgrund nach § 33 Abs 2 und 3 vorliegt. Sexualdelikte, die mit mehr als dreijähriger Freiheitsstrafe bedroht sind, sind davon ausgenommen. Der Gesetzesentwurf schließt grundsätzlich eine diversionelle Erledigung für alle in den Erschwerungsgrund fallenden Taten/Betroffenen aus. Dabei handelt es sich ua um Taten gegen Betroffene häuslicher Gewalt und besonders schutzbedürftige Personen. Demnach folgt der Entwurf Artikel 48 der Istanbul-Konvention zum Verbot verpflichtender alternativer Streitbeilegungsverfahren oder Strafurteile:

„Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um verpflichtende alternative Streitbeilegungsverfahren, einschließlich Mediation und Schlichtung, wegen aller in den Geltungsbereich dieses Übereinkommens fallenden Formen von Gewalt zu verbieten.“

Die strafrechtlichen Diversionsmöglichkeiten können als alternative Streitbeilegungsverfahren oder Strafurteile im Sinne des Übereinkommens verstanden werden. Vor allem die Diversionsformen Probezeit mit Weisungen wie etwa Kontaktverbot, Bewährungshilfe und opferschutzorientierte Täterarbeit sind geeignet, in bestimmten Fällen häuslicher Gewalt einen Beitrag zu Schutz und Sicherheit leisten.

Ein diversionelles Vorgehen ist nur dann zulässig, wenn die Schuld des Beschuldigten als nicht schwer anzusehen ist (vgl § 198 Abs 2 Z 2 StPO). Die Schwere der Tat hängt von Erfolgs-, Handlungs- und Gesinnungsunwert der Tat ab. Dabei sind neben dem in der Tat selbst liegenden Unwert auch die täterschuldbezogenen Aspekte heranzuziehen.⁴⁵ Dennoch werden immer wieder „schwere Fälle“ von häuslicher Gewalt einem Tatausgleich zugeführt. Bei lange andauernden Gewaltbeziehungen mit wiederholter Gewaltausübung und einem klaren Machtungleichgewicht, in welchen der Täter die Gewalt als Herrschaftsinstrument („systematisches Gewalt- und Kontrollverhalten“) verwendet, bei fortgesetzter Gewaltausübung oder bei schwerer Gewalt (zB schwere Körperverletzung, absichtlich schwere Körperverletzung, Körperverletzung mit schweren Dauerfolgen) sollte der Tatausgleich nicht in Frage kommen. Aufgrund des massiven Machtungleichgewichts kann das Opfer nicht gleichberechtigt am Ausgleichsprozess mitwirken. Eine außergerichtliche

⁴⁵ Vgl Eder-Rieder, Opferrecht (2005) 37.

Beilegung birgt in solchen Fällen auch die Gefahr der Bagatellisierung des Geschehenen in sich.

Ebenso sollten jene Fälle ausgeschlossen sein, in denen sich das Opfer wehrt, dadurch den Täter/die Täterin verletzt und deswegen eine Anzeige erhält, zB Frau kratzt Mann am Hals, um sich aus dem Würgegriff zu befreien. Im Tatausgleich müssten die Opfer als Betroffene auch die Verantwortung für ihre Abwehrhandlungen als Beschuldigte übernehmen. Diese Täter-Opfer-Umkehr ist unzumutbar. Hingegen sollte im Ermittlungsverfahren ein Augenmerk auf eine eventuelle Notwehrsituation gelegt werden.

Eine ungeeignete Form der diversionellen Erledigung ist in Fällen häuslicher Gewalt insbesondere die gemeinnützige Leistung und die Geldbuße (schmälert unter Umständen das Familieneinkommen, die Beschuldigten müssen sich nicht mit ihrer Tat auseinandersetzen). Dabei besteht die Gefahr, dass es zu einer Bagatellisierung des Geschehenen kommt und die Normverdeutlichung als Reaktion auf häusliche Gewalt fehlt, was zu einer weiteren Schwächung der Opfer führt⁴⁶ - siehe dazu auch die Ausführungen zu Z 6 (§ 37 StGB, Geldstrafe).

Auch wenn bei jedem diversionellen Vorgehen die Interessen des Opfers zu prüfen und im größtmöglichen Ausmaß zu fördern sind, ist nur das Zustandekommen des Tatausgleichs von der Zustimmung des Opfers abhängig (vgl § 204 Abs 2 iVm 206 Abs 1 StPO). Dies bedeutet, dass das Opfer bzw. seine rechtliche Vertretung keinen Einfluss etwa auf die Entscheidung der Staatsanwaltschaft, eine Geldbuße anzuordnen, nehmen kann.

Opfer von Straftaten haben verschiedene Bedürfnisse: Das Opfer will als solches erkannt werden, in das Strafverfahren einbezogen und ernst genommen werden, es wünscht sich Informationen und Unterstützung, eine schonende und faire Behandlung⁴⁷ und vor allem auch Sicherheit vor weiteren Straftaten. Insbesondere bei Opfern häuslicher Gewalt steht nicht die materielle Wiedergutmachung, sondern die Anerkennung der Tat als Unrecht und die Beendigung der Gewalt im Vordergrund.

⁴⁶ Vgl *Jurtela*, Häusliche Gewalt und Stalking - Die Reaktionsmöglichkeiten des österreichischen und deutschen Rechtssystems 2007 95.

⁴⁷ Vgl auch *Hirtenlehner/Sautner* Bedürfnisse und Interessen von Kriminalitätsoptionen als Maßstab des Strafprozessrechts - Bericht von der Linzer Opferbefragung, ÖJZ 2008/61.

Bei Delikten nach dem 10. Abschnitt des Besonderen Teils sollte eine diversionelle Erledigung ausnahmslos nicht möglich sein, da Verletzungen der sexuellen Integrität zu besonders tiefgreifenden psychischen Beeinträchtigungen des Opfer führen können.

Vorschlag:

- Wenn ein Erschwerungsgrund nach § 33 Abs 2 und 3 StGB-Entwurf vorliegt, soll bei Delikten mit einem Strafraum bis zu drei Jahren Freiheitsstrafe grundsätzlich eine diversionelle Erledigung möglich sein.

Bei Delikten gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung soll eine diversionelle Erledigung ausgeschlossen sein.

Bei Begehung von Delikten mit einem Strafraum zwischen drei und fünf Jahren Freiheitsstrafen in Zusammenhang mit häuslicher Gewalt (§ 33 Abs 2 und 3 StGB-Entwurf) ist davon auszugehen, dass die Schuld des Täters als schwer (§ 32 StGB) einzustufen ist und damit keine Diversion in Betracht kommen kann.

Bei all jenen Delikten mit einer Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren in Zusammenhang mit häuslicher Gewalt ist es unbedingt erforderlich, im Einzelfall zu prüfen, ob die Schuld des Täters als schwer (§ 32 StGB) einzustufen ist, und dadurch eine diversionelle Erledigung ausgeschlossen ist.

- Im Sinne des Art 48 Istanbul-Konvention sollen Opfer eine Einspruchsmöglichkeit gegen die diversionelle Erledigung erhalten. Diese Einspruchsmöglichkeit sollte es dem von der Staatsanwaltschaft über die beabsichtigte Einleitung einer diversionellen Maßnahme, insbesondere des Tatausgleichs, verständigten Opfer erlauben, sich binnen einer bestimmten Frist gegen diese Form der Erledigung auszusprechen. Weiters sind Opfer in diesem Zusammenhang über die psychosoziale und juristische Prozessbegleitung zu informieren.
- § 205 StPO sieht unter bestimmten Voraussetzungen die nachträgliche Fortsetzung des Strafverfahrens vor, außer es erscheint aus „besonderen Gründen“ vertretbar oder ist „nach den Umständen nicht geboten“. . .“ Es ist nicht nachvollziehbar, dass es keine Konsequenzen geben sollte, wenn Verpflichtungen aus einem Verfahren, das ohnehin schon diversionell erledigt wird, nicht eingehalten werden müssen.
- Der Tatausgleich bei Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt soll nicht in Form einer „Mediation“ im Rahmen der „Konfliktregelung“ durchgeführt werden, da die Mediation eine Bagatellisierung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt ist und durch die

Verwendung des Begriffes „Konflikt“ die Grenzen zwischen Opferposition und dem strafbaren Verhalten verschwimmen.

Zu § 191Abs 1a StPO-Entwurf

schließt sich der Bundesverband den Ausführungen in der Stellungnahme des Institutes für Sozialdienste an.⁴⁸

Beiträge von:

Mag.^a Astrid Schinnerl, Mag.^a Mariella Mayrhofer (Gewaltsschutzzentrum OÖ), Dr.ⁱⁿ Barbara Jauk, Mag.^a Birgit Reiner (Gewaltsschutzzentrum Steiermark), Mag.^a Alessandra Beyer (Gewaltsschutzzentrum Kärnten), Mag.^a Elisabeth Schachner, Mag.^a Armina Tabucic (Gewaltsschutzzentrum NÖ), Mag.^a Andrea Heilimann (Gewaltsschutzzentrum Burgenland), MMag.^a Angelika Wehinger (Gewaltsschutzstelle Vorarlberg), Mag.^a Eva Pawlata (Gewaltsschutzzentrum Tirol)

Endredaktion:

Mag.^a Christina Riezler, Gewaltsschutzzentrum Salzburg
Dr.ⁱⁿ Renate Hojas, Gewaltsschutzzentrum Salzburg, und Mag.^a Maria Schwarz-Schlöglmann, Gewaltsschutzzentrum OÖ, Delegierte des Bundesverbandes der Gewaltsschutzzentren/Interventionsstellen Österreichs

⁴⁸ http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/SNME/SNME_03095/imfname_402480.pdf (23.4.2015)